

Bremer Badminton-Verband e. V.

SATZUNGSWERK

in der Fassung vom 4. Juni 2016



BBV-Satzungswerk

Inhalt

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen..... 5

BBV-Organigramm 5

SATZUNG 6

Abschnitt A Allgemeine Bestimmungen..... 6

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform 6

§ 2 Zweck und Aufgabe 6

§ 3 Rechtsgrundlagen 6

Abschnitt B Mitgliedschaft 6

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft 6

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft..... 7

§ 6 Austritt 7

§ 7 Ausschließungsgründe 7

§ 8 Rechte der Mitglieder..... 7

§ 9 Datenschutz..... 7

§ 10 Pflichten der Mitglieder 8

§ 11 Gliederungen 8

Abschnitt C Organe des BBV 9

§ 12 Organe..... 9

§ 13 Beziehung Dritter 9

§ 14 Verbandstag 9

§ 15 Verbandstag, Zusammensetzung..... 9

§ 16 Verbandstag, Kosten 9

§ 17 Verbandstag, Beschlussfähigkeit..... 9

§ 18 Verbandstag, Stimmrecht 9

§ 19 Verbandstag, Aufgaben 10

§ 20 Verbandstag, Wahlen 10

§ 21 Verbandstag, Anträge..... 10

§ 22 Beirat 10

§ 23 Verbandsgericht 10

§ 24 Doping 11

§ 25 Präsidium..... 11

§ 26 Präsidium: Vorsitz und Geschäftsführung..... 11

§ 27 Präsidium: Aufgaben, Rechte, Pflichten 12

§ 28 Sport- und Verwaltungsrat 12

§ 29 Referate 12

§ 30 Rechnungsprüfung 13

Abschnitt D Schlussbestimmungen 13

§ 31 Vergütung der Verbandstätigkeit 13

§ 32 Protokolle, Beschlüsse 13

§ 33 Veröffentlichungen DBV / BBV 13

§ 34 Satzungs- und Ordnungsänderungen..... 13

§ 35 Auflösung..... 14

§ 36 Inkrafttreten 14

GESCHÄFTSORDNUNG 15

Abschnitt A Versammlungen und Sitzungen ... 15

§ 1 Einberufung 15

§ 2 Einberufungsgründe 15

§ 3 Beschlussfähigkeit, Vorsitz 15

§ 4 Form der Beschlussfassung 15

§ 5 Abstimmung..... 15

§ 6 Protokollführung 15

Abschnitt B Redeordnung 16

§ 7 Redeordnung..... 16

Abschnitt C Fernmündliche oder schriftliche

Abstimmung..... 16

§ 8 Fernmündliche Abstimmung 16

§ 9 Schriftliche Abstimmung 16

SPIELORDNUNG..... 17

Abschnitt A Allgemeines 17

§ 1 Zweck der Spielordnung 17

§ 2 Spielbetrieb..... 17

§ 3 Spielkleidung 17

§ 4 Unsportliches Verhalten..... 17

§ 5 Räumliche Verhältnisse 17

§ 6 Spielball 17

§ 7 Wettkampfformen 18

Abschnitt B Mannschaftsmeisterschaft 18

§ 8 Mannschaftsmeister 18

§ 9 Klasseneinteilung 18

§ 10 Auf- und Abstieg 18

§ 11 Mannschaftsmeldung 19

§ 12 Spielberechtigung 20

§ 13 Vereinsrangliste 20

§ 14 Mannschaftskampf 20

§ 15 Mannschaftsaufstellung 20

§ 16 Wertung 21

§ 17 Spielleitende Stelle 22

§ 18 Spieltage..... 22

§ 19 Spielverlegungen 23

§ 20 Spielmaterial 23

§ 21 Mannschaftsführer 23

§ 22 Referee 23

§ 23 Spielbericht..... 23

Abschnitt C Landesmeisterschaften 24

§ 24 Allgemeines 24

§ 25 Spielort und Termine 24

§ 26 Ausschreibung..... 24

§ 27 Teilnahmerecht 24

§ 28 Nennung und Auslosung 24

§ 29 Meldegebühren..... 24

§ 30 Meldung..... 24

Abschnitt D Turniere/Wertungen 25

§ 31 Ranglistenturniere 25

§ 32 Wertungsliste..... 25

Abschnitt E Sonstige Veranstaltungen 25

§ 33 Mannschaftspokalwettbewerb 25

§ 34 Repräsentativspiele 25

§ 35 Freundschaftsspiele 25

§ 36 Vereinsturniere 25

§ 37 Genehmigung 25

Abschnitt F Spielberechtigung..... 26

§ 38 Allgemeines 26

§ 39 Spielberechtigung..... 26

§ 40 Spielerpass..... 26

§ 41 Vereinswechsel 26

§ 42 Freigabe, Sperre..... 26

Abschnitt G Referate Spielbetrieb und Jugend 27

§ 43 Mitglieder 27

§ 44 Sitzung..... 27

§ 45 Aufgaben 27

§ 46 Anrufung..... 27

§ 47 Entscheidung..... 27

§ 48 Lehrgänge, Turniere 27

§ 49 Meisterschaftsmeldung..... 27

Anlage I zur SPIELORDNUNG Richtlinien für die Durchführung der Landesmeisterschaften 28

1. Allgemeines 28

2. Ziel..... 28

3. Altersklassen und Disziplinen 28

4. Termine 28

5. Veranstalter 28

6. Ausschreibung zur Ausrichtung 28

7. Ausrichtervertrag 28

8. Ausschreibung der Veranstaltung.....	28
9. Halle	28
10. Turnierausschuss	28
11. Turnierleitung.....	29
12. Referee/Schiedsrichter	29
13. Erste Hilfe	29
14. Teilnehmerkreis	29
15. Teilnehmerhöchstzahlen.....	29
16. Wertungspunkte	29
17. Meldegelder.....	29
18. Meldungen/Meldefristen	29
19. Einordnung in den Turnierplan	29
20. Durchführung der Spiele.....	29
21. Spielbälle	30
22. Nichtteilnahme.....	30
23. Spielbereitschaft	30
24. Ausfall einzelner Doppelspieler	30
25. Preise	30
26. Werbung.....	30
27. Bewirtung.....	30
28. Änderungen	30
29. Inkrafttreten	30

Anlage II zur SPIELORDNUNG Ranglisten-Richtlinien

1. Allgemeines	31
2. Ziel.....	31
3. Turnieranzahl.....	31
4. Termine	31
5. Veranstalter	31
6. Ausschreibung zur Ausrichtung	31
7. Ausrichtervertrag	31
8. Ausschreibung der Veranstaltung.....	31
9. Halle	31
10. Turnierausschuss	31
11. Turnierleitung.....	31
12. Referee/Schiedsrichter	32
13. Erste Hilfe	32
14. Teilnehmerkreis	32
15. Teilnehmerhöchstzahlen.....	32
16. Wertungspunkte	32
17. Meldegelder.....	32
18. Meldungen/Meldefristen	32
19. Einordnung in den Turnierplan	32
20. Durchführung der Spiele.....	32
21. Spielbälle	33
22. Nichtteilnahme.....	33
23. Spielbereitschaft	33
24. Ausfall einzelner Doppelspieler	33
25. Preise	33
26. Werbung.....	33
27. Bewirtung.....	33
28. Änderungen	33
29. Inkrafttreten	33

Anlage III zur SPIELORDNUNG Ausgabenzusammenstellung für die Ausrichtung von BBV-Veranstaltungen....

Anlage IV zur SPIELORDNUNG Musterausschreibungen zur Bewerbung um die Ausrichtung von BBV-Veranstaltungen

.....	35
AUSRICHTUNGEN von BBV-Veranstaltungen – Senioren–	35
AUSRICHTUNGEN von BBV-Veranstaltungen – Jugend–.....	36

Anlage V zur SPIELORDNUNG Ausrichter- Mustervertrag

.....	37
Anhang zum Ausrichtervertrag	39

Anlage VI zur SPIELORDNUNG Musterausschreibungen

.....	40
[Victor]-Landesmeisterschaften [20../..]	40
[Victor]-Landesmeisterschaften [20../..] U11 bis U22	42
[Victor-][B oder/und C]-Ranglistenturnier [20../..] O19.....	44
[Victor-][B] [C]-[Einzel/Doppel]-Ranglistenturnier [20../..] U11 bis U22.....	46

Anlage VII zur SPIELORDNUNG Turnierpläne

.....	48
Erläuterungen zum Spielsystem Rangliste TR5 ...	48
Gruppenspiele	49
32er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3.....	50
16er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3.....	51
8er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3	51

JUGENDORDNUNG

.....	52
§ 1 Name und Mitgliedschaft	52
§ 2 Ziel der Jugendarbeit.....	52
§ 3 Organe.....	52
§ 4 Jugendvollversammlung (JVV)	52
§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung	52
§ 6 Anträge	52
§ 7 Referat Jugend	52
§ 8 Wettkampfbestimmungen	53
§ 9 Altersklassen	53
§ 10 Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung)	53
§ 11 Änderungen.....	54

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

.....	55
§ 1 Referat Schiedsrichter	55
§ 2 Grundkurs und Lehrgänge.....	55
§ 3 BBV-Referee	55
§ 4 Schiedsrichtereinsatz	55
§ 5 Mannschaftswettkampf.....	56
§ 6 Einzelmeisterschaften und Ranglisten.....	56
§ 7 Sonstiges.....	56

RECHTSORDNUNG.....

Abschnitt A Allgemeine Grundsätze.....

.....	57
§ 1 Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung.....	57
§ 2 Aufgaben der sportlichen Rechtspflege.....	57
§ 3 Bestrafung	57
§ 4 Strafmaß.....	57
§ 5 Vereinsstrafen	57
§ 6 Verfahrensbeteiligte.....	57
§ 7 Rechtsorgane	57
§ 8 BBV-Verbandsgericht	58
§ 9 Zuständigkeit	58
§ 10 Zuständigkeit des BBV-Verbandsgerichts ...	58
§ 11 Grundlagen der Entscheidung.....	58
§ 12 Verbindlichkeiten der Entscheidungen	58
§ 13 Ansprüche aus irrtümlichen Entscheidungen	58
§ 14 Vollstreckung der Entscheidungen	58
§ 15 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit	58

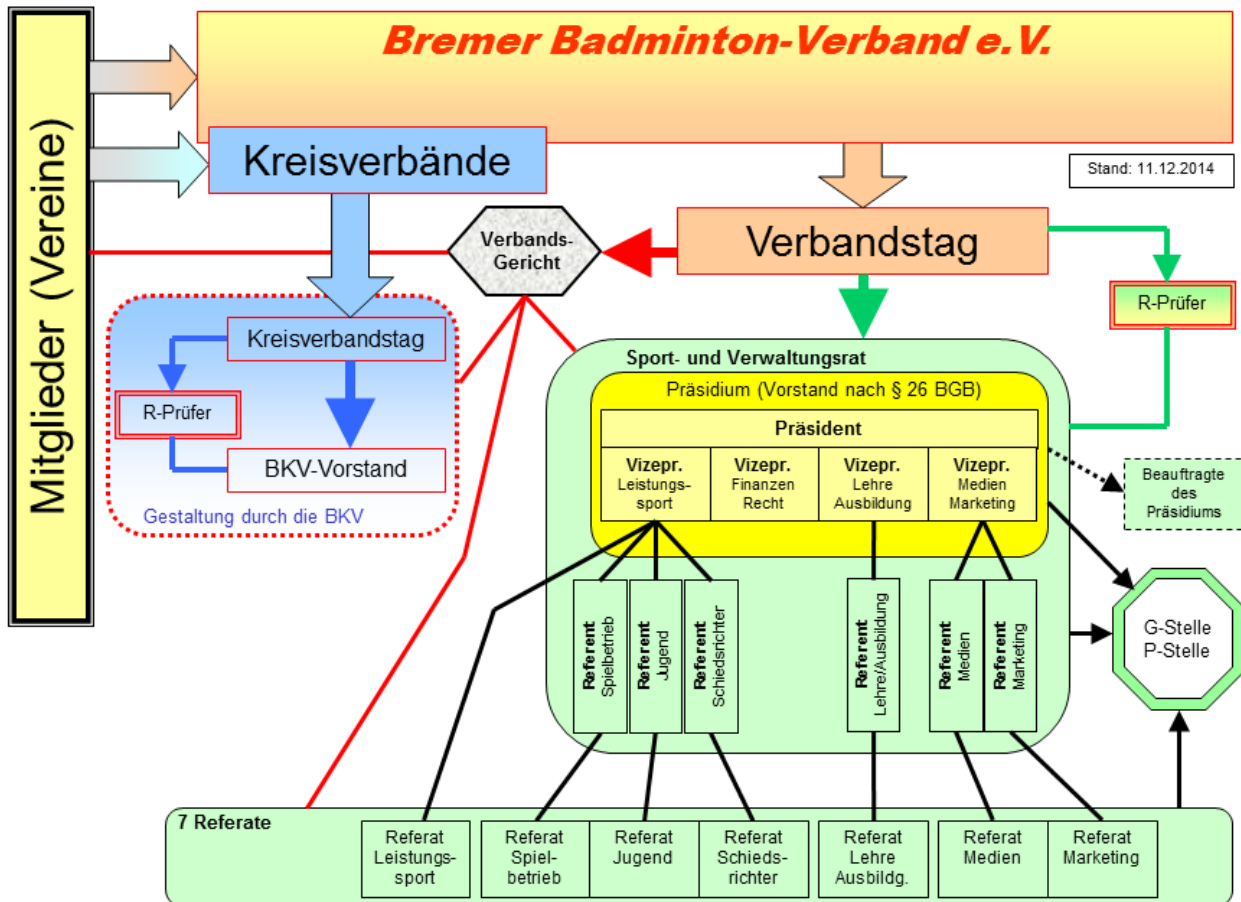
Abschnitt B Allgemeine Verfahrensvorschriften

.....	59
§ 16 Allgemeine Grundsätze	59
§ 17 Benachrichtigung.....	59

§ 18 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung	59	1. Aufnahme, Beiträge, Allgemeines	64
§ 19 Urteil, Beschluss, Verfügung	59	2. Spielberechtigung	64
§ 20 Fristen	59	3. Mannschaftswettkämpfe	64
Abschnitt C Besondere Vorschriften für das		4. Meisterschaften / Turniere	65
Verfahren vor dem BBV-Verbandsgericht	60	5. Schiedsrichter	65
§ 21 Verfahren vor dem BBV-Verbandsgericht	60	6. Proteste, Berufungen	66
§ 22 Ordnungsstrafengewalt	60	EHRENORDNUNG	67
§ 23 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung	60	§ 1 Allgemeines	67
§ 24 Einstweilige Verfügung	61	§ 2 Auszeichnungen	67
§ 25 Fristversäumnisse	61	§ 3 Anträge	67
§ 26 Rechtskraft	61	§ 4 Ernennung	67
§ 27 Wiederaufnahme des Verfahrens	61	§ 5 Ehrennadel	67
§ 28 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges ...	61	§ 6 Leistungsnadel	67
§ 29 Kosten	61	§ 7 Ehrenpreise	67
§ 30 Zeugengeld	61	§ 8 Verbandsteller	67
Abschnitt D Schlussbestimmungen	61	§ 9 Meisterschaftspreise	67
§ 31 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung	61	Anlage I zur EHRENORDNUNG Ehrungen	
FINANZORDNUNG	62	bis 1980	68
§ 1 Kassenführung	62	a) Silberne Ehrennadel	68
§ 2 Zeichnungsbefugnis	62	b) Goldene Ehrennadel	68
§ 3 Rechnungswesen	62	Anlage II zur EHRENORDNUNG Ehrungen	
§ 4 Abgaben und Gebühren	62	seit 1981	69
§ 5 Rechtsorgane und Mitgliedsaufnahme	62	1. Ernennungen	69
§ 6 Strafen und Ordnungsgebühren	62	2. Ehrennadel	69
§ 7 Ausgaben	62	3. Leistungsnadel	69
§ 8 Sonstige Ausgaben	62	4. Verbandsteller	70
§ 9 Erstattung von Reiseauslagen	62		
§ 10 Erstattung sonstiger Auslagen	62		
§ 11 Rechnungsprüfer	63		
§ 12 Verbandskonto	63		
§ 13 Schlussbestimmungen	63		
Anlage I zur FINANZORDNUNG	64		

Im Satzungswerk verwendete Abkürzungen

BBV	Bremer Badminton-Verband	JE	Jungen-Einzel
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	JO	Jugendordnung
BKV	Badminton-Kreisverband	JVV	Jugendvollversammlung
BLM	Badminton Landesmeisterschaften	LSB	Landessportbund Bremen
BMM	Badminton Mannschaftsmeisterschaften	ME	Mädchen-Einzel
BWF	Badminton-Weltverband	MD	Mädchen-Doppel
DBV	Deutscher Badminton-Verband	MX	Mixed (Gemischtes Doppel)
DD	Damen-Doppel	Oxx	Oberhalb xx Jahre (z. B. O19)
DE	Damen-Einzel	RLT	Ranglistenturnier
EO	Ehrenordnung	RO	Rechtsordnung
FO	Finanzordnung	SRO	Schiedsrichterordnung
GD	Gemischtes Doppel (Mixed)	SpO	Spielordnung
GO	Geschäftsordnung	SpO-DB	SpO-Durchführungsbestimmungen
HD	Herren-Doppel	Uxx	Unterhalb xx Jahre (z. B. U19)
HE	Herren-Einzel	VR	Vereinsregister
IBF	Internationaler Badminton-Verband	VRL	Vereinsrangliste
JD	Jungen-Doppel	ZPO	Zivilprozessordnung



Bremer Badminton-Verband e. V.

SATZUNG

vom 28. Juni 2014

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.1 Der Bremer Badminton-Verband e. V. (BBV) ist der Zusammenschluss der den Badminton-sport betreibenden Vereine im Lande Bremen.

1.2 Der BBV ist ordentliches Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes e. V. (DBV) und des Landessportbundes Bremen e. V. (LSB).

1.3 Der BBV ist in das Vereinsregister mit Sitz in Bremen eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

2.1 ¹Der BBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung. ²Zweck des BBV ist insbesondere die Pflege und Förderung des Badminton-sports. ³Der BBV trägt außerdem zur Bildung und Erziehung, besonders auch der Jugend, bei.

2.2 Zur Verwirklichung der Satzungszwecke hat der BBV folgende Aufgaben:

2.2.1 Den Badminton-sport zum Wohle der Allgemeinheit zu organisieren und zu fördern sowie der sportlichen Betätigung der Mitglieder seiner Vereine, vornehmlich der Jugend, zu dienen.

2.2.2 Den Bremer Badminton-sport im In- und Ausland zu vertreten und alle damit im Zusammenhang stehenden Fragen zum gemeinsamen Wohl aller Mitglieder auf der Grundlage echten Sportgeistes zu regeln.

2.2.3 Für alle seine Vereine eine einheitliche Badminton-Regelauslegung im Einklang mit den hierüber bestehenden deutschen und internationalen Bestimmungen zu gewährleisten.

2.2.4 Die Veranstaltung sämtlicher BBV Landesmeisterschaften in allen Altersklassen, alle Wertungsturniere des BBV und nationale sowie internationale Vergleichswettkämpfe zu organisieren und durchzuführen.

2.2.5 Das Doping zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch leistungssteigernder Mittel unterbinden.

2.3 Der BBV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 ¹Die Mittel des BBV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Vereine erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des BBV.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BBV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6 Der BBV ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3

Rechtsgrundlagen

3.1 Die Rechtsgrundlagen sowie die Entscheidungen, die von den Organen des BBV im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen bzw. getroffen werden, sind für alle Badminton-Kreisverbände (BKV) sowie alle Vereine und ihre Vereinsmitglieder bindend.

3.2 Die Rechtsgrundlagen sind in dieser Satzung und den folgenden Ordnungen zusammengefasst:

3.2.1 Ehrenordnung

3.2.2 Finanzordnung

3.2.3 Geschäftsordnung

3.2.4 Jugendordnung

3.2.5 Rechtsordnung

3.2.6 Schiedsrichterordnung

3.2.7 Spielordnung

3.3 ¹Im Übrigen gelten alle Rechtsgrundlagen des DBV sinngemäß für den BBV soweit die Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen des BBV nicht anders lauten. ²Der BBV hat die Satzung und Ordnungen des DBV sowie die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe des DBV zu beachten.

3.4 In den Rechtsgrundlagen verwendete grammatisch maskuline Personenbezeichnungen (zum Beispiel „Spieler“) gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Abschnitt B

Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Ordentliches Mitglied des BBV kann jeder den Badminton-sport betreibende Verein werden, wenn der Verein als gemeinnütziger Verein anerkannt, im Lan-

dessportbund Mitglied und der Zweck dieses Vereins mit dieser Satzung vereinbar ist.

4.2 ¹Die Mitgliedschaft muss formlos beim Präsidium oder bei der Geschäftsstelle beantragt werden. ²Der Aufnahmeantrag muss schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift des Vereins erfolgen. ³Dem Antrag auf Aufnahme ist ein Satzungswerk des Vereins beizufügen.

4.3 ¹Der BBV teilt die Absicht der Mitgliedsaufnahme allen BKV und den Mitgliedern per Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise mit. ²Wird gegen die Aufnahme nicht innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim BBV (Präsidium oder Geschäftsstelle) eingelegt, kann das Präsidium die Aufnahme beschließen.

4.4 Der Verbandstag kann auch ohne das Verfahren nach Absatz 4.3 die Mitgliedsaufnahme beschließen.

4.5 Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.

4.6 Über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und über die Abweisung eines Einspruches gegen die beantragte Aufnahme durch das Präsidium entscheidet auf Antrag des Beteiligten der Verbandstag endgültig.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im BBV erlischt:

5.1 durch Auflösung des Vereins oder der Badminton-Abteilung, der Beschluss der Auflösung ist dem BBV mitzuteilen;

5.2 durch Austritt nach § 6;

5.3 durch Ausschluss nach § 7;

5.4 durch Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins.

§ 6

Austritt

6.1 Der Austritt eines Vereins aus dem BBV kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

6.2 Der Austritt des Vereins muss dem Präsidium oder der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief mit rechtsverbindlicher Unterzeichnung des Vereinsvorstandes mitgeteilt werden.

§ 7

Ausschließungsgründe

7.1 Der Ausschluss eines Vereins kann nur durch den Verbandstag erfolgen, und zwar ausschließlich in folgenden Fällen:

7.1.1 Wenn der Verein Pflichten nach § 10 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und die Verletzung trotz Abmahnung fortsetzt.

7.1.2 Wenn der Verein seinen dem BBV gegenüber bestehenden und eingegangenen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

7.1.3 Wenn der Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig das Ansehen des BBV schädigt oder gegen die Interessen des BBV oder gegen die Grundsätze der Sportgesetze verstößt.

7.2 Aus den gleichen Gründen kann ein Vereinsmitglied ausgeschlossen werden.

§ 8

Rechte der Mitglieder

8.1 Die Mitglieder regeln innerhalb ihrer Zuständigkeit alle mit der Pflege des Badmintonsports zusammenhängenden Fragen selbständig, soweit nicht diese Fragen den BKV, dem BBV oder dem DBV vorbehalten und für das Gebiet eines BKV bzw. das ganze Verbandsgebiet oder Bundesgebiet einheitlich geregelt werden.

8.2 ¹Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Verbandstagen des BBV teilzunehmen, an der Beschlussfassung mitzuwirken, ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben und Anträge einzubringen. ²Das Stimmrecht wird durch Delegierte nach § 18 dieser Satzung ausgeübt.

8.3 Die Mitglieder und seine Vereinsmitglieder haben das Recht auf ideelle Unterstützung des Verbandes.

8.4 Die Rechte der Mitglieder und deren Vereinsmitglieder ruhen, solange finanzielle Verpflichtungen aller Art nicht termingerecht erfüllt sind.

§ 9

Datenschutz

9.1 ¹Zur Erfüllung und Wahrnehmung seines Verbandszweckes und seiner in der Satzung, den Ordnungen und Bestimmungen geregelten Aufgaben erhebt, verarbeitet, speichert und nutzt der BBV personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter, Funktionsträger und Kaderathleten. ²Gleiches gilt für die Daten seiner Mitglieder mit deren Einzelmitgliedern sowie der für diese Organisationen tätigen Mitarbeiter und Funktionsträger.

³Die personenbezogenen Einzelangaben können betreffen: Name, Titel, akademischer Grad, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefon- und Faxnummer, Geburtsdatum, Bankverbindung, Vereinszugehörigkeit und -funktion, Lizenz, Leistungen als Sportler und Funktionär, Berufs- und Geschäftsbezeichnung, Fotos, Bewegtbilder, bei Kaderathleten auch Gesundheitsdaten. ⁴Der BBV kann die personenbezogenen Daten erfassen und dieses Informationssystem gemeinsam mit den Mitgliedern und/oder einem beauftragten Dritten (zum Beispiel Ergebnisdienst) betreiben.

9.2 ¹Sofern der BBV verpflichtet ist, personenbezogene Daten an Sportorganisationen (zum Beispiel DBV, Gruppe Nord, LSB) oder Dritte (zum Beispiel Sportversicherung, Behörden, Ämter) zu übermitteln, erfolgt eine Weitergabe von Daten nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang.

²Im Zusammenhang mit dem Verbandsbetrieb sowie den sonstigen Veranstaltungen veröffentlicht der BBV personenbezogene Daten und eventuell Fotos sowie Bewegtbilder gemäß § 33. ³Der BBV übermittelt Daten, Fotos und Bewegtbilder zur Veröffentlichung an Print-

und Telemedien sowie elektronische Medien. ⁴Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Wettkampf- und Wahlergebnisse, Ehrungen, Anschriftenverzeichnisse.

⁵Die Veröffentlichung und Übermittlung beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und, soweit aus sportlichen Gründen (zum Beispiel Wettkampfklasseneinteilung) erforderlich, Alter oder Geburtsjahrgang.

9.3 ¹Die personenbezogenen Daten werden entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Telemediengesetzes (TMG) behandelt. ²Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte außerhalb der satzungsgemäßen Zweckbestimmung erfolgt nicht. ³Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem BBV nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. ⁴Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

9.4 ¹Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. ²Sofern die Mitglieder des BBV, die dem BBV angeschlossenen Organisationen sowie die Stellen, an die zulässigerweise Daten übermittelt werden, die erfassten Daten (Absatz 9.1, Satz 3) für ihre satzungsgemäßen beziehungsweise bestimmungsgemäßen Zwecke nutzen, geht die Verpflichtung zum Schutz der personenbezogenen Daten und die Nichtweitergabe der personenbezogenen Daten außerhalb des satzungsmäßigen Zwecks mit Erteilung des Nutzungsrechtes und der Zugriffsberechtigung vom BBV auf das Mitglied des BBV beziehungsweise auf die vorgenannten Organisationen oder Stellen über.

9.5 ¹Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung der personenbezogenen Daten aus ihrem Verantwortungsbereich in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu, die ehrenamtlichen Funktionsträger mit Aufnahme ihrer Tätigkeit.

²Zudem verpflichten sie sich ihrerseits zur Beachtung und Umsetzung der Vorgaben des BDSG innerhalb ihres Verantwortungsbereiches.

9.6 Jede Person hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BDSG (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner Daten und gegebenenfalls auf Widerspruch (§ 35 Abs. 5 BDSG).

9.7 ¹Bei Austritt oder nach Beendigung der Tätigkeit für den BBV oder seiner Mitgliedsorganisationen werden alle nicht mehr benötigten Daten gelöscht, es sei denn, gesetzliche Bestimmungen verlangen eine weitere Aufbewahrung der Daten. ²Zur Traditionsbewahrung können Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Funktion und Beginn sowie Ende der Funktion sowie die Wettkampfdaten auch über das Ausscheiden hinaus aufbewahrt werden.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

10.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:

10.1.1 die Rechtsgrundlagen des BBV sowie die gefassten Entscheidungen und Beschlüsse der BBV- und DBV-Organen zu beachten und zu befolgen,

10.1.2 beauftragte Vertreter des Präsidiums an ihren Badminton-Mitgliederversammlungen teilnehmen zu lassen;

10.1.3 fristgerecht an den BBV den Beitrag zu zahlen und die fälligen Gebühren zu entrichten sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen zu erfüllen,

10.1.4 in allen aus der Mitgliedschaft zum BBV erwachsenden Rechtsangelegenheiten vor Anrufen der ordentlichen Gerichte zunächst den gemäß der Rechtsordnung vorgesehenen Rechtsweg auszuschöpfen,

10.1.5 eigene Beschwerden gegen Vereine anderer Landesverbände und Vereine des Auslandes dem BBV zur Wahrnehmung seiner Interessen vorzulegen,

10.1.6 dem BBV auf Anforderung statistische Angaben, die zur Wahrnehmung der Verbandsführung benötigt werden, einzureichen,

10.1.7 mit dem BBV kooperativ zum Wohle des Badmintonsports zusammenzuarbeiten und den BBV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,

10.1.8 zum Verbandstag des BBV mindestens einen Delegierten zu entsenden.

10.2 Bei Verstößen gegen diese Pflichten ist nach der Rechts- bzw. Finanzordnung vorzugehen.

10.3 ¹Beiträge und Gebührensätze werden vom Verbandstag festgesetzt. ²Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Gliederungen

11.1 Der BBV kann sich in die drei Kreise Bremen-Stadt, Bremen-Nord und Bremerhaven gliedern.

11.2 ¹Die Mitglieder des BBV können sich zu einem BKV zusammenschließen. ²Die Zugehörigkeit zum jeweiligen BKV ergibt sich aus dem Einzugsbereich des für sie zuständigen Kreissportbundes. ³Im Rahmen ihrer Zuständigkeit regelt der BKV unter Beachtung von § 10 (Absatz 10.1.1) dieser Satzung alle Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

11.3 ¹Ein BKV muss als gemeinnütziger Verein vom zuständigen Finanzamt anerkannt und in das Vereinsregister eingetragen sein. ²Der Zweck und die Aufgaben des BKV dürfen nicht im Widerspruch zu § 2 dieser Satzung stehen.

11.4 ¹Mit Zustimmung des Präsidiums können sich mehrere BKV zu einem BKV zusammenschließen. ²Durch Beschluss des Präsidiums ist die Zusammenfassung von Kreisen möglich.

11.5 Bei zweifelhaften Zuordnungen der Mitglieder zum BKV entscheidet das Präsidium über die Zugehörigkeit.

Abschnitt C Organe des BBV

§ 12 Organe

Die Organe des BBV sind:

- 12.1 der Verbandstag
- 12.2 das Verbandsgericht
- 12.3 das Präsidium
- 12.4 der Sport- und Verwaltungsrat

§ 13 Beiziehung Dritter

¹Die Organe des BBV, mit Ausnahme des Verbandsgerichtes, können Dritte zu ihren Beratungen hinzuziehen. ²Der jeweilige Sitzungsleiter entscheidet über die Teilnahme.

§ 14 Verbandstag

14.1 Der Verbandstag ist das oberste Organ des BBV.

14.2 Der BBV tritt einmal jährlich bis zum 31. Juli jeden Jahres zu einer als ordentlicher Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen.

14.3 ¹Die Einberufung des ordentlichen Verbandstages erfolgt per E-Mail oder schriftlich durch das Präsidium unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Monaten bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. ²Maßgebend ist dabei die letzte vom Mitglied dem BBV mitgeteilte E-Mail-Adresse. ³Wenn sich diese ändert, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem BBV mitzuteilen.

14.4 Das Präsidium hat einen außerordentlichen Verbandstag einzuberufen, wenn ein entsprechender Antrag des Präsidiums oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder vorliegt.

14.5 ¹Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss innerhalb von vier Wochen nach dem Antragseingang beim BBV unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung stattfinden. ²Die Tagesordnung des außerordentlichen Verbandstages ist nicht erweiterungsfähig.

14.6 Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Tagungsleiter, der vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter zu benennen ist.

14.7 ¹Teilnahmeberechtigt an den Verbandstagen sind Vertreter des DBV und des LSB. ²Sie können beratend ohne Stimmrecht mitwirken.

14.8 ¹Der Verbandstag sind für BBV-Angehörige und BBV-Gäste sowie Presse, Rundfunk und Fernsehen öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Mehr-

heitsbeschluss der stimmberechtigten Anwesenden ausgeschlossen werden. ³In diesem Falle sind die Teilnahmeberechtigten zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 15 Verbandstag, Zusammensetzung

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- 15.1 den stimmberechtigten Delegierten der Vereine nach Maßgabe der ihnen zustehenden Stimmen;
- 15.2 dem Sport- und Verwaltungsrat;
- 15.3 dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes;
- 15.4 den Rechnungsprüfern;
- 15.5 dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des BBV.

§ 16 Verbandstag, Kosten

Die Kosten des Verbandstages tragen:

- 16.1 der BBV für den Sport- und Verwaltungsrat, dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, den Rechnungsprüfern und dem Ehrenvorsitzenden sowie den Ehrenmitgliedern;
- 16.2 die Vereine für ihre Delegierten.

§ 17 Verbandstag, Beschlussfähigkeit

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 18 Verbandstag, Stimmrecht

18.1 Jedes Mitglied erhält eine Stimme und für je angefangene 50 Einzelmitglieder eine weitere Stimme.

18.2 Die Mitgliederstärke wird durch die Bestandserhebung mit dem Stichtag 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres nachgewiesen.

18.3 Die Mitglieder entsenden zum Verbandstag bevollmächtigte Delegierte, wobei ein Delegierter eine Stimme hat.

18.4 ¹Die Mitglieder des Sport- und Verwaltungsrates haben je eine Stimme. ²Sie können nicht als Delegierte ihres Vereins abstimmen.

18.5 Das Stimmrecht des Sport- und Verwaltungsrates entfällt bei seiner Wahl und Entlastung.

18.6 Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, die Rechnungsprüfer und der Ehrenvorsitzende sowie die Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion, soweit sie nicht auch Delegierte ihres Vereins sind.

18.7 ¹Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. ²Die Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.

18.8 Die Beschlüsse des Verbandstages treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, falls nicht etwas anderes beschlossen wird.

§ 19 Verbandstag, Aufgaben

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegen insbesondere:

- 19.1** die Wahl des Präsidiums;
- 19.2** die Wahl der Referenten mit Ausnahme des Referenten Jugend;
- 19.3** die Bestätigung des nach Maßgabe der Jugendordnung gewählten Referenten für Jugend;
- 19.4** die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Ersatzprüfer;
- 19.5** die Wahl der Verbandsgerichtsmitglieder;
- 19.6** Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Präsidiums sowie der Referate und des Verbandsgerichtes bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
- 19.7** die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- 19.8** den Ausschluss von Vereinen als Mitglieder;
- 19.9** die Festsetzung der Beiträge und Gebührensätze;
- 19.10** die Verabschiedung und Änderung der Satzung und den Ordnungen sowie gegebenenfalls die Bestätigung von Jugendordnungsänderungen aufgrund von Beschlüssen der Jugendvollversammlung;
- 19.11** die Behandlung und Beschlussfassung von Anträgen;
- 19.12** die Auflösung des Verbandes.

§ 20 Verbandstag, Wahlen

- 20.1** ¹Vor der Wahl sind ein Wahlleiter und zwei Wahlhelfer zu wählen. ²Der Wahlleiter leitet die Wahl des Präsidiums.
- 20.2** Die Wahlen sind grundsätzlich geheim.
- 20.3** Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- 20.4** ¹Bei mehreren Vorschlägen ist der Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ²Ist im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht worden, so erfolgt in einem weiteren Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
- 20.5** ¹Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 20.6** Stimmenenthaltungen bleiben bei Wahlen für die Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse unberücksichtigt.
- 20.7** Wählbar sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Mitglied in einem dem BBV angeschlossenen Verein und bei den Wahlen anwesend sind oder eine schriftliche Erklärung abgegeben haben, dass sie sich zur Wahl stellen und ggf. die auf sie entfallende Wahl annehmen.

§ 21 Verbandstag, Anträge

- 21.1** ¹Anträge zum Verbandstag können nur von den Vereinen, den Organen, mit Ausnahme des Verbandsgerichtes, und den Referenten gestellt werden. ²Alle Anträge müssen begründet sein.
- 21.2** ¹Die Anträge sind spätestens zwei Monate vor dem Verbandstag beim BBV (Präsidium oder Geschäftsstelle) schriftlich mit Begründung einzureichen. ²Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag (§ 193 BGB). ³Das Präsidium gibt die Anträge innerhalb eines Monats allen Antragsberechtigten schriftlich bekannt.
- 21.3** Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist beim BBV eingehen (Posteingang), sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge eines fristgemäß gestellten Antrages sind.
- 21.4** ¹Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. ²Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen können nicht gestellt werden.

§ 22 Beirat

- 22.1** Für die gemeinsame Arbeit zwischen dem BBV und den BKV im Bereich des Sportes und der Sportverwaltung kann ein Beirat eingerichtet werden.
- 22.2** ¹Die Zusammensetzung und die Themenschwerpunkte des Beirates werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Präsidium des BBV und den Vorständen der BKV geregelt. ²Neben dem Präsidium des BBV sollen höchstens vier Vorstandsmitglieder je BKV dem Beirat angehören.
- 22.3** Beratungsthemen, die Einfluss auf die autonome Struktur der BKV haben, sollen im Beirat behandelt werden.
- 22.4** Der Beirat tritt bei Bedarf zusammen.
- 22.5** Die Einberufung des Beirates erfolgt durch das Präsidium auf Wunsch des Präsidiums oder des Vorstandes eines BKV.
- 22.6** Die Leitung des Beirates obliegt dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter.
- 22.7** Die Kosten des Beirates trägt der BBV für sein Präsidium und die BKV für ihre Vorstandsmitglieder.
- 22.8** ¹Der Beirat hat eine beratende Funktion. ²Die Empfehlungen des Beirates sollen in den Gremien beim BBV oder bei den BKV zwecks Umsetzung weiterbehandelt werden.

§ 23 Verbandsgericht

- 23.1** Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzbeisitzern.

23.2 Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb nicht dem Präsidium, dem Sport- und Verwaltungsrat oder den Referaten angehören.

23.3 Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Personen.

23.4 Es übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Rechtsordnung aus.

23.5 ¹Als Strafen und Buße gemäß Satzung und den Ordnungen sind zulässig:

1. Verwarnung.
2. Verweis.
3. Geldstrafe oder Geldbuße (auch als Nebenstrafe), für Einzelmitglieder höchstens 50 Euro, im übrigen höchstens 250 Euro.
4. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre, bei Doping-Verstößen Sperren bis auf Lebenszeit.
5. Eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein BBV-, BKV- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben.
6. Punkt-, Satz- und Spielabzüge nach Maßgabe der Spielordnung.
7. Versetzung in eine niedrigere Spielklasse.
8. Bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss.

²Mehrere Strafen können nebeneinander verhängt werden.

³Näheres regeln die Ordnungen.

23.6 Über beantragte Gnadengesuche kann das Präsidium entscheiden.

23.7 Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag jeweils für zwei Jahre gewählt.

§ 24 Doping

¹Die Anwendung von Doping-Substanzen ist verboten und wird verfolgt. ²Näheres, insbesondere die Bekämpfung des Dopings, das Verfahren und die Bestrafung bei Verstößen gegen das Doping-Verbot, regelt die Satzung des DBV.

§ 25 Präsidium

25.1 Das Präsidium besteht aus:

- 25.1.1 dem Präsidenten,
- 25.1.2 dem Vizepräsidenten Finanzen/Recht,
- 25.1.3 dem Vizepräsidenten Leistungssport,
- 25.1.4 dem Vizepräsidenten Medien/Marketing,
- 25.1.5 dem Vizepräsidenten Breitensport/Schule/Lehre.

25.2 ¹Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Der Präsident und der Vizepräsident Finanzen/Recht vertreten den BBV einzeln. ³Die anderen Präsidiumsmitglieder können den BBV nur gemeinsam mit dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten Finanzen/Recht vertreten. ⁴Das Präsidium kann einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. ⁵Sein

Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.

25.3 ¹Das Präsidium wird vom Verbandstag auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ²Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. ³Präsidiumsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Präsidiumsmitglied für das jeweilige Ressort gewählt ist. ⁴In den Jahren der ungeraden Jahreszahlen werden der Präsident und der Vizepräsident Medien/Marketing sowie in den Jahren der geraden Jahreszahlen die Vizepräsidenten Finanzen/Recht, Leistungssport und Breitensport/Schule/Lehre gewählt.

25.4 ¹Tritt das Präsidium insgesamt zurück, so hat der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter, einen außerordentlichen Verbandstag zum Zwecke der Neuwahlen einzuberufen. ²Die Fristen nach § 14, Absatz 14.5, gelten entsprechend.

25.5 ¹Wird auf einem Verbandstag einem aufgrund dieser Satzung gewählten Mitglied aus einem Organ das Vertrauen entzogen, so kann dieses Mitglied mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen vor Beendigung seiner Amtsperiode abgewählt werden. ²Auf diesem Verbandstag kann ein entsprechendes Mitglied neu gewählt werden. ³Macht der Verbandstag von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt Absatz 25.6 entsprechend.

25.6 ¹Scheidet während der Wahlzeit ein aufgrund dieser Satzung gewähltes Mitglied aus einem Organ aus, beruft das Präsidium ein Ersatzmitglied. ²Scheiden mindestens mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder in den einzelnen Organen aus, so sind Ersatzwahlen auf einem außerordentlichen Verbandstag vorzunehmen. ³Absatz 25.4 gilt entsprechend.

25.7 Bei Nachwahlen bzw. Ersatzberufungen innerhalb der jeweiligen Amtsperiode erfolgt die Nachwahl bzw. Ersatzberufung für die noch verbleibende Amtszeit des jeweiligen Vorgängers.

§ 26 Präsidium: Vorsitz und Geschäftsführung

26.1 ¹Das Präsidium gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der den Vereinen und BKV bekannt zu machen ist. ²Der Vizepräsident Finanzen/Recht ist bei Abwesenheit des Präsidenten dessen Stellvertreter.

26.2 ¹Der Präsident hat Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. ²Er ist Vorsitzender des Präsidiums und führt gemeinsam mit dem Präsidium die Geschäfte des Verbandes. ³Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen.

26.3 Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung sowie den Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen der BBV-Organe dem Verbandstag vorbehalten sind.

26.4 ¹Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle. ²Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Leiter der Geschäftsstelle. ³Das Personal der Geschäftsstelle untersteht der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.

§ 27

Präsidium: Aufgaben, Rechte, Pflichten

27.1 Das Präsidium überwacht die Tätigkeit der Referate. Es kann die Beschlüsse der Referate aufheben.

27.2 ¹Das Präsidium ist berechtigt, Präsidiums- und Referatsmitglieder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden. ²Die Entscheidung des Präsidiums ist bis zur etwaigen Aufhebung durch das Verbandsgericht wirksam. ³Die Betroffenen haben das Recht der Beschwerde gemäß Rechtsordnung beim Verbandsgericht, das endgültig entscheidet. ⁴Die Beschwerde muss spätestens eine Woche nach Zugang der schriftlichen, mit Gründen versehenen Entscheidung beim Betroffenen, dem Verbandsgericht zugegangen sein.

27.3 Das Präsidium entscheidet über die Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen sowie nebenberuflichen Mitarbeitern und Honorarkräften.

27.4 ¹Das Präsidium kann von Fall zu Fall Ausschüsse für Sonderfragen bilden. ²Diese Ausschüsse werden im Auftrag des Präsidiums ohne bestimmende und entscheidende Funktion tätig.

27.5 Das Präsidium legt die Modalitäten für die Ballzulassung im BBV und den BKV fest.

27.6 ¹Das Präsidium ist verpflichtet nach der Satzung und den Ordnungen zu handeln. ²Weitere Einzelheiten regeln die Ordnungen.

§ 28

Sport- und Verwaltungsrat

28.1 ¹Das Präsidium und die Referenten bilden den Sport- und Verwaltungsrat. ²Vorsitzender ist der Präsident.

28.2 Der Sport- und Verwaltungsrat beschließt für die Referate eine Geschäftsverteilung.

28.3 ¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden auf Wunsch des Präsidiums oder von mindestens drei Referenten. ²Der Sport- und Verwaltungsrat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Er entscheidet mit einfacher Mehrheit im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit gemäß dieser Satzung und den Ordnungen.

28.4 Einzelheiten werden durch die Ordnungen geregelt.

§ 29

Referate

29.1 ¹Das Präsidium wird bei seiner Arbeit unterstützt durch die Referate:

29.1.1 Referat Jugend,

29.1.2 Referat Lehre/Ausbildung,

29.1.3 Referat Leistungssport,

29.1.4 Referat Marketing,

29.1.5 Referat Medien,

29.1.6 Referat Schiedsrichter,

29.1.7 Referat Spielbetrieb.

²Das Präsidium kann weitere Referate bilden und darüber hinaus Beauftragte, insbesondere für den Breiten- und Schulsport, einsetzen. ³Die Beauftragten werden im Auftrage des Präsidiums tätig. ⁴Sie haben weder bestimmende noch entscheidende Funktionen.

29.2 ¹Vorsitzender des Referates Leistungssports ist der Vizepräsident Leistungssport. ²Die anderen Referenten sind Vorsitzende des jeweiligen Referates. ³Sie werden mit Ausnahme des Referenten Jugend vom Verbandstag auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. ⁴In den Jahren der ungeraden Jahreszahlen die Referenten Lehre/Ausbildung, Medien und Spielbetrieb sowie in den Jahren der geraden Jahreszahlen die Referenten Marketing und Schiedsrichter.

29.3 ¹Die Referatsbeisitzer werden auf Vorschlag des jeweiligen Referenten durch das Präsidium für die Dauer der Amtszeit des Referenten berufen. ²Das Präsidium kann auf Wunsch des Referenten auch Referatsbeisitzer abberufen.

29.3.1 ¹In den Referaten Spielbetrieb, Jugend und Leistungssport müssen jeweils mindestens vier und können höchstens sechs Referatsbeisitzer berufen werden. ²Davon sind in den Referaten Jugend und Leistungssport jeweils höchstens die Hälfte aus dem Trainerteam als Referatsbeisitzer vorzuschlagen und zu berufen.

29.3.2 In den Referaten Lehre/Ausbildung, Marketing, Medien und Schiedsrichter können jeweils bis zu vier Referatsbeisitzer berufen werden.

29.4 Das Referat Jugend ist verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit innerhalb des Verbandes auf Landesebene.

29.4.1 ¹Der Referent Jugend wird von der Jugendvollversammlung jeweils für zwei Jahre, in den Jahren mit den geraden Endzahlen, gewählt. ²Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag.

29.4.2 Ist von der Jugendvollversammlung kein Referent Jugend gewählt worden, erfolgt seine Wahl durch den Verbandstag.

29.4.3 Näheres regelt die Jugendordnung.

29.5 ¹Das Referat Lehre/Ausbildung ist verantwortlich für die Aus- und Fortbildung der Trainer und Übungsleiter. ²Aufgaben und Zuständigkeit ergeben sich aus den Rechtsgrundlagen des DBV.

29.6 ¹Das Referat Leistungssport ist verantwortlich für die Förderung und Stärkung des Leistungs- und Spitzensports. ²Es führt das Balltestverfahren im Auftrag des Präsidiums durch und stellt die Ballzulassungsliste auf, die das Präsidium veröffentlicht.

29.7 Das Referat Marketing ist verantwortlich für die Vermarktung der Rechte und Werbemöglichkeiten des Verbandes.

29.8 Das Referat Medien ist verantwortlich für die medienwirksame Darstellung des BBV.

29.9 Das Referat Schiedsrichter ist verantwortlich für Planung, Aus- und Fortbildung sowie Organisation im Schiedsrichterwesen.

29.10 Das Referat Spielbetrieb ist verantwortlich für den Spielbetrieb auf Landesebene.

29.11 Einzelheiten werden durch die jeweiligen Ordnungen geregelt.

§ 30 Rechnungsprüfung

30.1 Der Verbandstag bestellt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzprüfer.

30.2 ¹Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist nicht zulässig. ³In jedem Jahr wird ein Rechnungsprüfer gewählt.

30.3 Rechnungsprüfer und Ersatzrechnungsprüfer dürfen keinem Organ nach § 12 Abs. 12.2 bis 12.4 angehören.

30.4 ¹Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des BBV, einschließlich etwaiger Sonder- und Barkassen. ²Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.

30.5 ¹Der Prüfungsbericht ist dem Verbandstag vorzulegen und zu erläutern. ²Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor das Präsidium zu unterrichten.

30.6 Nähere Einzelheiten werden durch die Finanzordnung geregelt.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

§ 31 Vergütung der Verbandstätigkeit

31.1 Die Mitglieder der BBV-Organen nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

31.2 Bei Bedarf können die Aufgaben im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

31.3 ¹Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. 2 trifft das Präsidium. ²Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

31.4 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich oder nebenberuflich Beschäftigte anzustellen.

31.5 ¹Im Übrigen besteht ein Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die durch die Tätigkeiten für den BBV entstanden sind. ²Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Telefon-, Porto-, Bürobedarfskosten usw.

31.6 ¹Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. ²Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und

Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

31.7 Vom Präsidium können per Beschluss Pauschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB festgesetzt werden.

31.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung.

31.9 Die Haftung wegen ehrenamtlicher Tätigkeit für den BBV (inkl. Unterlassungen) wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 32 Protokolle, Beschlüsse

32.1 Über alle Sitzungen der Organe und der Referate sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

32.2 Urteile des Verbandsgerichtes sowie alle Protokolle und Beschlüsse der Organe sind unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.

32.3 ¹Die Protokolle des Verbandstages sind in schriftlicher Form den Mitgliedsvereinen, den BKV, den Mitgliedern des Sport- und Verwaltungsrates sowie dem Vorsitzenden des Verbandsgerichtes zuzuleiten. ²Einsprüche gegen die Fassung des Protokolls sind schriftlich mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Präsidium des BBV oder bei der BBV-Geschäftsstelle von den unter Satz 1 Genannten möglich, soweit sie am Verbandstag teilgenommen haben. ³Ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. ⁴Falls das Präsidium die Einsprüche nicht einvernehmlich beseitigen kann, entscheidet der folgende Verbandstag endgültig.

32.4 Die Vereine können die Beschlüsse der Organe, nach § 12 Abs. 12.3 (Präsidium) und 12.4 (Sport- und Verwaltungsrat), innerhalb eines Monats ab Beschlussfassung, schriftlich mit Begründung beim Präsidium anfechten.

§ 33 Veröffentlichungen DBV / BBV

33.1 ¹Der DBV ist Herausgeber der Zeitschrift „Badminton-Sport“ und der Internetseite „www.badminton.de“. ²In Beiden erfolgen die Veröffentlichungen der Amtlichen Nachrichten des DBV.

33.2 ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, das amtliche Organ des DBV, die Zeitschrift „Badminton-Sport“, gemäß dem Verteilungsschlüssel des DBV kostenpflichtig abzunehmen. ²Für Änderungsmitteilungen (z. B. Lieferanschrift, Bezugsmenge) sind die Vereine und alle Abonnenten selbst verantwortlich.

33.3 Der BBV ist Herausgeber der Internetseite „www.badminton-bremen.de“.

33.4 Veröffentlichungen des BBV erfolgen durch Rundschreiben (Brief, Fax oder E-Mail) oder auf der Internetseite des BBV.

§ 34 Satzungs- und Ordnungsänderungen

34.1 ¹Für Satzungs- und Ordnungsänderungen ist der Verbandstag zuständig. ²Änderungen der Jugendord-

nung kann die Jugendvollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. ³Dieser Beschluss bedarf der anschließenden Bestätigung durch den Verbandstag.

34.2 ¹Zu Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

34.3 ¹Zu Änderungen des Verbandszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

34.4 ¹Zu Ordnungsänderungen bedarf es der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen zählen nicht mit.

§ 35 Auflösung

35.1 ¹Die Auflösung des BBV kann nur mit Vierfünftel-Stimmenmehrheit von einem besonders zu diesem Zweck berufenen Verbandstages aufgrund eines Antrages von mindestens einem Drittel der Mitglieder beschlossen werden. ²Diese Bestimmung kann nicht durch eine vorherige Satzungsänderung dieses Verbandstages umgangen werden.

35.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des BBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BBV an den LSB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

35.3 Eine Ausschüttung des Vermögens an die Mitglieder oder BKV ist ausgeschlossen.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 2. Juli 2005, zuletzt geändert am 5. Juli 2008, und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde auf dem 54. Ordentlichen Verbandstag am 5. Juni 2010 in Bremen beschlossen. Sie ist am 15. November 2010 in das Vereinsregister VR 2594 HB beim Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

Die Änderung der Satzung (§ 9 und § 25) wurde auf dem 58. Ordentlichen Verbandstag am 28. Juni 2014 in Bremen beschlossen. Sie ist am 17. März 2016 in das Vereinsregister VR 2594 HB beim Amtsgericht Bremen eingetragen worden.

Bremer Badminton-Verband e. V.

GESCHÄFTSORDNUNG

vom 10. Juni 1995

Abschnitt A

Versammlungen und Sitzungen

§ 1 Einberufung

1.1 Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen von Organen des Bremer Badminton-Verbandes hat durch mündliche oder schriftliche Einladung an jedes teilnahmeberechtigte Mitglied unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen zu erfolgen.

1.2 Zugleich mit der Einberufung ist die vom jeweiligen Vorsitzenden vorläufig festgesetzte Tagesordnung bekannt zu geben.

1.3 Andere Einberufungsformen und -fristen, die durch die Satzung geregelt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Einberufungsgründe

Die Einberufung hat durch den jeweiligen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter rechtzeitiger Benachrichtigung der Geschäftsstelle des Bremer Badminton-Verbandes zu erfolgen, sobald von Seiten der Mitglieder des betreffenden Organs oder auch von einer dritten Seite Anträge zur Beschlussfassung gestellt sind, die entweder wegen ihrer Dringlichkeit oder wegen ihres Umfanges eine Einberufung rechtfertigen.

§ 3 Beschlussfähigkeit, Vorsitz

3.1 ¹Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, es sei denn, dass die Satzung eine andere Regelung vorsieht (z. B. Verbandstag). ²Stellvertretung und Stimmübertragung sind nicht zulässig.

3.2 ¹Den Vorsitz führt der jeweilige Vorsitzende. ²Beim Ausbleiben des Vorsitzenden bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit für die Sitzung einen anderen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

3.3 ¹Der Vorsitzende, wie auch die Mitglieder, haben sich der Amtsausübung bzw. der Ausübung ihres Stimmrechts dann zu enthalten, wenn sie selbst oder ihr eigener Verein durch den Gegenstand der Beratung betroffen oder unmittelbar berührt wird. ²Entgegen dieser Vorschrift gefasste Beschlüsse sind ungültig.

§ 4 Form der Beschlussfassung

4.1 Der Vorsitzende bringt die Punkte der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung, falls die Versammlung keine Änderung beschließt.

4.2 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können als Dringlichkeitsanträge mit zwei Drittel Stimmenmehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

4.3 ¹Die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden. ²Jedoch kann dem Antragsteller auf Wunsch zur Begründung der Dringlichkeit das Wort erteilt werden.

4.4 Verbesserungszusätze und Gegenanträge zu den auf der Tagesordnung stehenden Beratungsgegenständen sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keine Unterstützung.

4.5 Zu den Angelegenheiten und Anträgen, über die bereits eine Entscheidung getroffen ist, erhält niemand mehr das Wort, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden Stimmen dies verlangt.

4.6 Ist der Schlussantrag angenommen, so hat der Vorsitzende die Versammlung zu schließen.

§ 5 Abstimmung

¹Zur Annahme eines Antrages (auch Anträge zur Geschäftsordnung) genügt in allen Fällen die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. ²Stimmhaltungen zählen nicht mit. ³Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. ⁴Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben, wenn nicht der Vorsitzende namentliche oder geheime Abstimmung bestimmt oder eine solche von der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

§ 6 Protokollführung

¹Über sämtliche Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Schriftführer niederzulegen, aus welchem Datum, die Namen der Erschienenen, die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge ihrer Abhandlung ersichtlich sein müssen. ²Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. ³Sämtliche Niederschriften und Beschlüsse sind unter Beifügung des dazugehörigen Protokolls in einer Sammelmappe fortlaufend geordnet zu verwahren und ebenfalls vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

Abschnitt B Redeordnung

§ 7 Redeordnung

7.1 ¹Die Verhandlungen sind nach parlamentarischen Grundsätzen zu führen, so dass niemand das Wort führen darf, bevor es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. ²Die Redner erhalten in der Reihenfolge ihrer Meldung, die in der Rednerliste festgehalten wird, das Wort. ³Der Vorsitzende kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen oder durch einen Sachbearbeiter dem Redner Antwort erteilen lassen.

7.2 ¹Über Anträge auf Schluss der Aussprache ist nach vorübergehender Verlesung der Rednerliste sofort abzustimmen. ²Wird der Antrag angenommen, erteilt der Sitzungsleiter nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. ³Persönliche Bemerkungen sind erst nach der Abstimmung gestattet. ⁴Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen den Antrag auf Schluss der Debatte nicht stellen.

7.3 ¹Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. ²Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. ³Zur tatsächlichen Berichtigung und zur Geschäftsordnung ist das Wort unabhängig von der Rednerliste zu erteilen.

7.4 Spricht ein Redner nicht zur Sache oder entfernt er sich vom Gegenstand der Beratung, so kann der Vorsitzende nach einer vorübergehenden Anmahnung ihm das Wort entziehen.

7.5 Zur Aufrechterhaltung der Ordnung hat der Vorsitzende alle erforderlichen Befugnisse (wie z. B. Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Ausschluss aus dem Saal u. a. m.).

7.6 Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten z. B.:

- Tagesordnung ändern
- Tagesordnungspunkte absetzen
- zusammenhängende Verhandlungsgegenstände verbinden
- teilbare Verhandlungsgegenstände trennen
- Verhandlungsgegenstände auf ein Referat oder Ausschuss verweisen
- Sitzungen unterbrechen
- Rauchverbot beschließen
- Schluss der Rednerliste
- Schluss der Debatte

Abschnitt C Fernmündliche oder schriftliche Abstimmung

§ 8 Fernmündliche Abstimmung

8.1 ¹Ein zur fernmündlichen Beschlussfassung gestellter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter widerspricht, dass fernmündlich abgestimmt wird und die einfache Mehrheit der Abstimmenden dem Antrag zustimmt. ²Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.

8.2 ¹Widerspricht ein zur Abstimmung Berechtigter, dass fernmündlich abgestimmt wird, so ist der Antrag schriftlich zu stellen und zu begründen. ²§§ 1 - 5 bleiben unberührt; § 9 ist anzuwenden.

§ 9 Schriftliche Abstimmung

9.1 ¹Ein den zur Abstimmung Berechtigten schriftlich zugeleiteter Antrag ist nur dann angenommen, wenn kein zur Abstimmung Berechtigter in der gestellten Frist widerspricht. ²Die gestellte Frist muss der zur Beschlussfassung anstehenden Sachlage angepasst sein.

9.2 ¹Wird einem schriftlich zugeleiteten Antrag widersprochen, ist der Widerspruch allen, die am Beschluss mitzuwirken haben, schriftlich zur Kenntnis zu geben. ²Der Antrag kann erneut gestellt werden. ³Der Beschluss ist schriftlich niederzulegen.

Bremer Badminton-Verband e. V.

SPIELORDNUNG

vom 18. Juli 2015

Abschnitt A Allgemeines

§ 1

Zweck der Spielordnung

1.1 Zweck der Spielordnung (SpO) des Bremer Badminton-Verbandes (BBV) ist es, einheitliche Richtlinien für den Wettspielbetrieb innerhalb des Badminton-Landesverbandes Bremen zu schaffen.

1.2 Die Spielordnung ist für alle Verbandsangehörigen bindend, kann jedoch nach den Bestimmungen der Satzung durch Beschluss eines Verbandstages in einzelnen Punkten oder auch im ganzen geändert werden.

1.3 Änderungsvorschläge müssen satzungsgemäß als Antrag zum Verbandstag beim BBV (Präsidium oder Geschäftsstelle) eingereicht werden.

1.4 Für die Anlagen zur SpO werden die Änderungsmöglichkeiten in den Anlagen zur SpO geregelt (siehe auch § 24 und § 31).

§ 2

Spielbetrieb

2.1 Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften des BBV, der Badminton-Kreisverbände (BKV) sowie aller Vereine innerhalb des BBV werden nach den vom Deutschen Badminton-Verband (DBV) anerkannten Spielregeln des Badminton Weltverbandes (BWF, vormals IBF) in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.

2.2 Die Rechtsgrundlagen (Satzung und Ordnungen) des DBV sind für alle Vereinsmitglieder, alle Vereine, alle BKV sowie alle Organe des BBV bindend, soweit die Bestimmungen in den Rechtsgrundlagen des BBV nicht anders lauten.

§ 3

Spielkleidung

3.1 Bei allen Veranstaltungen muss in sportgerechter Spielkleidung gespielt werden.

3.2 Für die Werbung an der Spielkleidung und in der Austragungshalle gelten die Bestimmungen des DBV.

3.3 ¹Die warme Sportkleidung muss ebenfalls sportgerecht sein, wenn sie während des Spieles getragen werden soll. ²Das Ablegen der warmen Sportkleidung bedarf, wie jede andere Unterbrechung des Spieles, der Genehmigung des Schiedsrichters.

3.4 ¹Verstöße gegen die Absätze 3.1, 3.2 und 3.3 werden nach der Finanzordnung geahndet. ²Bei der Festsetzung einer Ordnungsgebühr wird der jeweilige

Verein der Mannschaft oder des Spielers verantwortlich gemacht.

3.5 Vor Spielbeginn sollen die Spieler (Turniere, Meisterschaften) bzw. die Mannschaften (Punkt-, Pokal- und Freundschaftsspiele) zur Begrüßung antreten.

§ 4

Unsportliches Verhalten

4.1 Unsportliches Verhalten eines Spielers, einer Mannschaft oder eines Begleiters wird nach den Regelungen der Rechtsordnung bestraft.

4.2 Alle Funktionsträger des BBV und des Ausrichters haben bei derartigen Vorfällen sofort einzuschreiten und außerdem eine Meldung an den zuständigen Referenten (Spielbetrieb, Jugend, ...) abzugeben.

§ 5

Räumliche Verhältnisse

5.1 Bei allen Wettbewerben auf Landes- und Kreisebene müssen die räumlichen Verhältnisse (z. B. Zwischenräume, Seitenabstände) den Bedingungen entsprechen, die in den Badminton-Spielregeln des DBV und den Erläuterungen dazu gefordert werden.

5.2 Auf Landesebene muss die Hallenhöhe 7 m betragen und bei den Mannschaftsmeisterschaften müssen mindestens zwei Standardfelder je Mannschaftswettkampf vorhanden sein.

5.3 ¹Auf Kreisebene werden die Hallenhöhe und die Anzahl der Spielfelder durch die BKV unter Beachtung von Absatz 5.1 (Freiräume und Hallenhöhe) festgelegt. ²Soweit auf Kreisebene die Wettbewerbe unter der Regie des BBV durchgeführt werden, muss die Hallenhöhe bei Meisterschaften und Turnieren mindestens 7 m und bei den Mannschaftsmeisterschaften soll die Hallenhöhe 7 m betragen.

5.4 ¹Die Spielfeldmarkierungen müssen aufgezeichnet oder aufgeklebt sein. ²Bänder usw., die nicht fest mit dem Boden verbunden sind, sind unzulässig; in diesem Fall gilt das Spielfeld als nicht spielbereit.

§ 6

Spielball

6.1 Für alle Veranstaltungen im Spielbetrieb des BBV und der BKV werden die Ballsorten (Naturfederbälle und Plastikbälle) zugelassen, die durch das Referat Leistungssport die Zulassung erhalten haben.

6.2 ¹Naturfederbälle und Plastikbälle werden als spielbar betrachtet, wenn sie in ihrer Flugeigenschaft und sonstigen Beschaffenheit den amtlichen Spielregeln entsprechen. ²Nur solche Bälle können bei den Wettkämpfen zugelassen werden.

6.3 ¹Für den Mannschaftswettkampf auf Landes- und Kreisebene erstellt das Referat Leistungssport eine Ballzulassungsliste für die kommende Spielsaison. ²Aus der Zulassungsliste muss die Zugehörigkeit des Spielballes zur Spielklasse ersichtlich sein. ³Das Präsidium veröffentlicht die Ballzulassungsliste.

6.4 Die Zulassungsmodalitäten werden vom Präsidium festgelegt.

§ 7 Wettkampffarten

7.1 ¹Der BBV ist Veranstalter für folgende innerhalb einer Saison durchzuführenden Wettkämpfe in den jeweiligen Altersklassen:

7.1.1 Bremer Mannschaftsmeisterschaft;

7.1.2 Bremer Landesmeisterschaft;

7.1.3 Landesranglistenturniere;

7.1.4 gleichartige Wettkämpfe nach den Absätzen 7.1.1 bis 7.1.3 auf Kreisebene entsprechend der Gliederung nach § 11 BBV-Satzung, soweit diese Wettbewerbe unter der Regie des BBV durchgeführt werden. ²Das Präsidium kann durch Beschluss Kreise zusammenfassen.

³Weitere Wettbewerbe (z. B. Länderspiele mit einer BBV-Auswahlmannschaft, Mannschaftspokalwettbewerb) können vom Referat Spielbetrieb bzw. vom Referat Jugend in Abstimmung mit dem Präsidium angeboten werden.

7.2 ¹Der BBV kann die Ausrichtung der Veranstaltungen vergeben. ²Die Ausrichtung der Mannschaftswettbewerbe (Punkt- bzw. Rundenspiele sowie Mannschaftspokalspiele) obliegt dem Heimverein, soweit diese Spielordnung keine andere Regelung vorsieht (z. B. Entscheidungsspiele).

7.3 Die Einstufung der Spieler in Altersklassen wird durch die Spielordnung des DBV geregelt.

7.4 Die Spielsaison beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Abschnitt B Mannschaftsmeisterschaft

§ 8 Mannschaftsmeister

8.1 Innerhalb einer Spielsaison wird die BMM in den einzelnen Klassen durch Hin- und Rückspiele ausgetragen.

8.2 Die Sieger der einzelnen Klassen erhalten den Titel:

Meister der ... (jeweiligen Klasse).

§ 9 Klasseneinteilung

9.1 ¹Gespielt wird im Mannschaftswettbewerb in folgenden Klassen:

auf Landesebene:

- a) Weserliga
- b) Verbandsliga
- c) Landesliga

auf Kreisebene:

- d) Bezirksliga
 - e) Kreisliga
 - f) 1. Kreisklasse
 - g) 2. Kreisklasse
- und so weiter

in der Regel mit jeweils acht Mannschaften (Sollbestand). ²Das Referat Spielbetrieb entscheidet über die sinnvolle Klassenstärke in den unteren Spielklassen auf Kreisebene aufgrund der Mannschaftsmeldung, soweit der BBV die Durchführung der Spiele zu organisieren hat (fehlender BKV für den jeweiligen Kreis).

9.2 ¹Die Spielklassen auf Kreisebene, soweit nicht unter der Regie des BBV, werden von den einzelnen BKV in eigener Regie (Klasseneinteilung, Auf- und Abstieg, Spielplan, Durchführung und Überwachung) durchgeführt. ²Die BKV bestimmen die Spielbälle nach den Vorgaben durch die Liste der zugelassenen Spielbälle des BBV eigenständig. ³Der Aufstieg in die Landes- und der Abstieg in die Bezirksliga werden vom BBV geregelt (nachfolgende Absätze).

9.3 ¹Die Einteilung der Spielklassen bei den Wettbewerben der Jugend und Schüler werden bei Bedarf durch das Referat Jugend vorgenommen. ²Für die Spielklassen auf Kreisebene gilt Absatz 9.2 sinngemäß. ³Sind nur Spielklassen auf Kreisebene vorgesehen, so ist eine Endrunde zur Landesmeisterschaft BMM U19 (Jugend) und BMM U15 (Schüler) durchzuführen.

§ 10 Auf- und Abstieg

10.1 ¹Im Falle des Bestehens von Zwischenligen regeln die beteiligten Badminton-Landesverbände die Teilnahmeberechtigungen an der Aufstiegsrunde zur nächsthöheren Klasse. ²Sollte keine Zwischenliga vorhanden sein, so ist aus der Weserliga eine Mannschaft in folgender Reihenfolge berechtigt, an den Aufstiegs-spielen teilzunehmen:

- a) Meister der Weserliga,
- b) Vizemeister der Weserliga,
- c) nächstfolgende Mannschaft usw.

⁴Die Regelungen der Gruppe Nord und des DBV bleiben davon unberührt.

10.2 Der Auf- und Abstieg in den Zwischenligen wird durch die betroffenen Landesverbände geregelt.

10.3 Abstieg (Regelfall):

Die beiden Tabellenletzte jeder Klasse und die drittletzte Mannschaft aus der Landesliga steigen in die nächstniedrigere Klasse ab.

10.4 ¹Aufstieg (Regelfall):

Die beiden Tabellenersten jeder Klasse (außer Weser- und Bezirksliga) steigen in die nächsthöhere Klasse auf. ²Die Tabellenersten der Bezirksliga aus den drei Kreisen steigen in die Landesliga auf.

10.5 ¹Sind im Landesverband nur Bezirksligen aus zwei Kreisen vorhanden, so steigen gem. Absatz 10.4 die beiden Tabellenersten der beiden Bezirksligen auf Kreisebene auf und es wird eine Aufstiegsrunde für den

dritten Aufsteiger zur Landesliga ausgetragen.
²Teilnahmeberechtigt sind:

10.5.1 der Drittletzte der Landesliga

10.5.2 die beiden Tabellenzweiten der Bezirksliga auf Kreisebene.

³Gibt es nur eine Bezirksliga aus einem Kreis, so gelten die Absätze 10.3 und 10.4 entsprechend.

10.6 Werden zur Auffüllung einzelner Klassen auf den Sollbestand über den allgemeinen Auf- und Abstieg (Regelfall) hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

10.6.1 Aufstieg in die nächsthöhere Klasse (außer Landesliga):

- a) bester Absteiger der Klasse (der Tabellensiebte)
- b) nachfolgende Mannschaft der niedrigeren Klasse
- c) letzter Absteiger der Klasse (der Tabellenachte)
- d) nachfolgende Mannschaften entsprechend ihrer Platzierung

10.6.2 Aufstieg in die Landesliga bei drei Bezirksligen:

- a) bester Absteiger der Landesliga (der Tabellensechste)
- b) Sieger der Entscheidungsrunde mit den drei Tabellenzweiten der höchsten Klasse auf Kreisebene
- c) zweitbesten Absteiger der Landesliga (der Tabellensiebte)
- d) Zweiter der Entscheidungsrunde nach Absatz 10.6.2 b)
- e) letzter Absteiger der Landesliga (der Tabellenachte)
- f) Dritter der Entscheidungsrunde nach Absatz 10.6.2 b)
- g) nachfolgende Mannschaft (ggf. Entscheidungsspiele)

10.6.3 Aufstieg in die Landesliga bei zwei Bezirksligen:

- a) Platz 2 der Aufstiegsrunde nach Absatz 10.5
- b) Platz 3 der Aufstiegsrunde nach Absatz 10.5
- c) zweitbesten Absteiger der Landesliga (der Tabellensiebte)
- d) letzter Absteiger der Landesliga (der Tabellenachte)
- e) nachfolgende Mannschaft (ggf. Entscheidungsspiele)

10.6.4 Aufstieg in die Landesliga bei einer Bezirksliga: Regelung sinngemäß nach Absatz 10.6.1.

10.7 Verzichtende oder zum Abstieg verurteilte (Zurückziehung, wegen Nichtantritt aus dem Wettbewerb ausgeschiedene Mannschaften usw.) Mannschaften werden in der unter Absatz 10.6 genannten Reihenfolge übersprungen.

10.8 Sind in einer Klasse über den allgemeinen Auf- und Abstieg (Regelfall) hinaus mehr als acht Mannschaften vertreten, so tritt folgende Regelung ein:

10.8.1 Abstieg aus einer Spielklasse (außer Landesliga):

- a) 8., 7. und 6. der Klasse

b) zweiter Aufsteiger (z. B. Vizemeister der folgenden Klasse)

c) 5. der Klasse

d) bester Aufsteiger

e) die nächstfolgenden (4., 3. usw.) Mannschaften der Klasse

10.8.2 Abstieg aus der Landesliga bei drei Bezirksligen:

- a) der Verlierer einer Entscheidungsrunde mit den drei Aufsteigern nach Absatz 10.4.2
- b) der Zweite der Entscheidungsrunde nach Abs. 10.8.2 a)
- c) der Tabellenfünfte der Landesliga
- d) der Sieger der Entscheidungsrunde nach Absatz 10.8.2 a)
- e) die nächstfolgenden (4., 3. usw.) Mannschaften

10.8.3 Abstieg aus der Landesliga bei zwei Bezirksligen:

- a) Sieger der Aufstiegsrunde nach Absatz 10.5
- b) der Verlierer des Entscheidungsspieles zwischen den beiden Tabellenersten der höchsten Spielklasse auf Kreisebene
- c) der Tabellenfünfte
- d) der Sieger des Entscheidungsspieles zwischen den beiden Tabellenersten der höchsten Spielklasse auf Kreisebene
- e) die nächstfolgenden (4., 3. usw.) Mannschaften

10.8.4 Abstieg aus der Landesliga bei einer Bezirksliga: Regelung sinngemäß nach Absatz 10.8.1.

10.9 Die Aufstiegsrunde bzw. die Entscheidungsspiele werden durch das Referat Spielbetrieb organisiert.

10.10 ¹Werden kurzfristig, insbesondere erst nach Erstellung von Spielplänen für die jeweilige Spielklasse, Mannschaften zurückgezogen, so sind diese Klassen nicht mehr aufzufüllen. ²Die zurückgezogene Mannschaft steht dann als Absteiger fest und gilt als zum Abstieg verurteilte Mannschaft.

10.11 In Sonderfällen entscheidet das Referat Spielbetrieb über Auf- und Abstieg.

§ 11 Mannschaftsmeldung

11.1 ¹Die Vereine sind verpflichtet, die Mannschaftsmeldungen für die Spielklassen auf Landes- und Kreisebene für die kommende Saison an das Referat Spielbetrieb bzw. an das Referat Jugend abzugeben. ²Folgende Termine sind einzuhalten und folgende Angaben sind erforderlich:

11.1.1 bis zum 1. Mai:

- Anzahl der Mannschaften mit Angabe der Klassenzugehörigkeit (O19-Mannschaften Landesebene)

11.1.2 bis zum 1. Juli:

- Anzahl der Mannschaften mit Angabe der Klassenzugehörigkeit (O19-Mannschaften Kreisebene sowie alle U19- und U15-Mannschaften)
- Hallentermine (Datum, Uhrzeit) für die Heimspiele (unter Berücksichtigung des Rahmenterminplanes)

- Bezeichnung der Halle mit näherer Ortsangabe
- besondere Wünsche über spielfreie Tage (nur in begründeten Ausnahmefällen)

11.1.3 bis zum 15. August:

- die Vereinsranglisten nach Maßgabe des § 13 SpO
- namentliche Nennung des Mannschaftsführers mit genauer Adressenangabe (ggf. einschl. Telefonnummer)

§ 12 Spielberechtigung

12.1 Eine Mannschaft ist erst dann spielberechtigt, wenn alle fälligen Gebühren an den BBV entrichtet sind.

12.2 ¹Das Mannschaftsmeldegeld nach der BBV-Finanzordnung muss bis zum 15.8. j. J. auf das Konto des BBV eingezahlt werden. ²Alle weiteren Gebühren sind fristgerecht zu zahlen, sonst kann die Spielberechtigung für die Mannschaft stillgelegt bzw. zurückgezogen werden.

12.3 Spieler können nur dann am Mannschaftswettkampf teilnehmen, wenn sie eine gültige Spielberechtigung (Abschnitt F SpO) für den BBV besitzen und in der genehmigten Vereinsrangliste (§ 13 SpO) aufgeführt sind.

§ 13 Vereinsrangliste

13.1 ¹Jeder Verein hat eine Vereinsrangliste (VRL) aufzustellen und dem Verband zur Genehmigung vorzulegen. ²Die Fristen nach § 11 (SpO) sind einzuhalten. ³Es muss das vom BBV vorgegebene Formblatt verwendet werden.

13.2 ¹In der VRL sind alle Vereinsangehörigen einzutragen, auch wenn sie für keine Mannschaft als Stammspieler vorgesehen sind. ²Die VRL sind getrennt nach Damen und Herren sowie für die jeweilige Altersgruppe Senioren (O19), Jugend (U19) und Schüler (U15) aufzustellen (siehe hierzu auch Absatz 7.3 SpO). ³Die erforderlichen Angaben ergeben sich aus dem vom BBV vorgegebenen Formblatt.

13.3 ¹Die Rangfolge in der VRL ist im Einzel aufgrund derzeitig nachgewiesener sportlicher Leistungen aufzustellen. ²Eine Zugehörigkeit zu einer Mannschaft ist in der VRL durch die jeweilige Mannschaftsnummer (z. B. 2 für die 2. Mannschaft) zu kennzeichnen. ³Dabei ist Absatz 15.5 SpO zu beachten.

13.4 In einer Mannschaft können auch Ausländer oder Staatenlose gemeldet werden, jedoch dürfen in einem Mannschaftswettkampf im Höchstfall zwei Ausländer bzw. Staatenlose aufgestellt und eingesetzt werden.

13.5 ¹Ummeldungen innerhalb der Rangfolge und der Mannschaftszugehörigkeit sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Rückrunde beim Referat Spielbetrieb bzw. beim Referat Jugend einzureichen. ²Für die Nachholspiele der Vorrunde gilt die VRL der Vorrunde.

13.6 ¹Ein neu in den Verein eintretender Spieler ist seiner bekannten Spielstärke entsprechend in die VRL

einzustufen. ²Die Einstufung ist dem Referat Spielbetrieb bzw. dem Referat Jugend schriftlich mitzuteilen. ³Die Genehmigungspflicht nach Absatz 13.7 bleibt unberührt.

13.7 ¹Alle VRL sind vom Referat Spielbetrieb bzw. vom Referat Jugend zu genehmigen. ²Sollte die Rangfolge nicht der derzeitig nachgewiesenen Spielstärke entsprechen, entscheidet das jeweilige Referat (Spielbetrieb oder Jugend) über die Rangfolge und nimmt die notwendigen Änderungen vor. ³Die Entscheidung des jeweiligen Referates ist auf der genehmigten VRL festzuhalten.

13.8 ¹Ergibt sich im Laufe der Spielserie, dass die gemeldete Rangfolge nicht der tatsächlichen Spielstärke entspricht, kann die spelleitende Stelle die nötigen Änderungen vornehmen. ²Gegen diese Entscheidung ist vom betroffenen Verein der Einspruch innerhalb einer Woche beim jeweiligen Referat zulässig. ³Das zuständige Referat entscheidet dann endgültig.

§ 14 Mannschaftskampf

14.1 Bei einem Mannschaftskampf dürfen nicht mehr als acht Herren und vier Damen aus einem Verein oder einer Spielgemeinschaft eingesetzt werden.

14.2 ¹Die Bildung einer Spielgemeinschaft bedarf der Genehmigung durch das Referat Spielbetrieb bzw. durch das Referat Jugend. ²Die rechtsverbindliche Einverständniserklärung der beteiligten Vereine muss dem Antrag beigefügt werden. ³Ebenso ist dem Antrag ein verbindlicher „Auflösungsvertrag“ beizufügen, der insbesondere die Klassenzugehörigkeit bei der Auflösung dieser Spielgemeinschaft regelt.

14.3 ¹Der Mannschaftskampf besteht aus folgenden acht Spielen: einem Damen-Einzel, einem Damen-Doppel, einem gemischten Doppel (Mixed), drei Herren-Einzel und zwei Herren-Doppel. ²Ein Spieler darf höchstens zwei Spiele, jedoch nur in verschiedenen Disziplinen, austragen.

14.4 Die Spiele sind, falls zwischen den teilnehmenden Mannschaften keine andere Vereinbarung getroffen wird, in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Herren-Doppel, 2. Herren-Doppel, Damen-Doppel,
1. Herren-Einzel, 2. Herren-Einzel, Damen-Einzel,
3. Herren-Einzel und Mixed.

§ 15 Mannschaftsaufstellung

15.1 ¹Für die Mannschaft, für welche die Spieler gemeldet werden, sind sie Stammspieler (vier Herren und zwei Damen je Mannschaft). ²Sie dürfen in keiner tieferen Mannschaft aufgestellt werden und spielen. ³Der Einsatz Jugendlicher (U19) in Seniorenmannschaften (O19) richtet sich nach der Jugendordnung des BBV.

15.2 ¹Werden Spieler als Stammspieler für tiefere Mannschaften gemeldet als nach der Einstufung durch die VRL (im Herren-Einzel Platz 1-4 in der ersten, Platz 5-8 in der 1. oder 2., Platz 9-12 in der 1., 2. oder 3. Mannschaft usw., im Damen-Einzel sinngemäß), so ist ihr Einsatz in höheren Mannschaften nicht mehr mög-

lich. ²Alle anderen Stammspieler können in höheren Mannschaften zweimal innerhalb einer Halbserie eingesetzt werden. ³Bei mehr als zweimaligem Einsatz sind sie für die untere Mannschaft nicht mehr startberechtigt.

Beispiele:

- a) Stammspieler der 3. Mannschaft startet zum dritten Mal in der 2. Mannschaft, ein Einsatz in der 3. Mannschaft ist nicht mehr möglich
- b) Stammspieler der 4. Mannschaft war einmal in der 1., einmal in der 2. eingesetzt und soll dann in der 3. Mannschaft spielen, mit Startbeginn in der 3. Mannschaft ist ein Einsatz nur noch in der 1., 2. oder 3. Mannschaft möglich (er war mehr als zweimal in einer höheren als der vierten Mannschaft eingesetzt)
- c) startet der Spieler unter b) danach in der 1. oder 2. Mannschaft, so kann er nur noch in 1. oder 2. Mannschaft eingesetzt werden (er war dann mehr als zweimal in einer höheren als der 3. Mannschaft eingesetzt)

15.3 ¹Alle drei Herren-Einzel sind immer in der Rangfolge nach der VRL aufzustellen, unerheblich ob er Stammspieler der Mannschaft oder ein anderer für die Mannschaft startberechtigter Spieler ist. ²Fehlen in der Mannschaft Spieler, so können ggf. nur die unteren Herren-Einzel wegfallen (Reihenfolge: 3., 2. Herren-Einzel), das 1. Herren-Einzel muss ausgetragen werden.

15.4 ¹Die Herren-Doppel in einem Mannschaftswettkampf können aus vier für die Mannschaft spielberechtigten Spielern beliebig zusammengesetzt und aufgestellt werden. ²Fehlen in der Mannschaft Spieler, so ist stets das 1. Herren-Doppel auszutragen.

15.5 ¹Werden spielberechtigte Nichtstammspieler in einer Mannschaft, tiefer als nach der genehmigten VRL möglich wäre, aufgestellt, so dürfen sie danach in keiner höheren Mannschaft mehr spielen (z. B.: Nr. 12 der Herren-Einzel-VRL darf in der 1. bis 3. Mannschaft, nicht aber in der 4. oder tieferen Mannschaft spielen, soweit nicht Absatz 15.1 oder 15.2 eine andere Regelung vorschreibt).

²Alle anderen Nichtstammspieler können in höheren Mannschaften eingesetzt werden. ³Bei mehr als zweimaligen Einsatz innerhalb einer Halbserie in höheren Mannschaften ist der Spieler für die untere Mannschaft nicht mehr startberechtigt. ⁴Die Beispiele in Abs. 15.2 gelten sinngemäß.

15.6 Jede für den Verein spielberechtigte Dame darf das Einzel spielen.

15.7 ¹Bei Einsatz von drei oder mehr Damen kann die Einzelspielerin oder beim Einsatz von fünf oder mehr Herren kann ein Einzelspieler auch im Mixed (unter Berücksichtigung Abs. 14.3 SpO) spielen. ²Ansonsten darf im Mixed nur spielen, wer kein Einzel bestreitet.

15.8 ¹Vor Spielbeginn anwesende, auf dem Spielbericht namhaft gemachte Ersatzspieler (höchstens eine Dame und ein Herr unter Berücksichtigung des Absatzes 14.1 SpO) können im nächsten Spiel dort eingesetzt werden, wo der ausgeschiedene (z. B. nach Ab-

satz 16.15 SpO) Spieler aufgestellt war. ²Der ausgeschiedene Spieler darf jedoch nicht disqualifiziert (z. B. nach Absatz 16.14 SpO) worden sein. ³Ersatzspieler im Sinne dieser Ordnung sind die Spieler, die einen nachfolgenden VRL-Platz der aufgestellten Stammspieler einnehmen. ⁴Ein auf dem Spielbericht namhaft gemachter aber nicht eingesetzter Spieler gilt nicht als eingesetzt im Sinne von Absatz 15.2.

§ 16 Wertung

16.1 ¹Sieger eines Mannschaftskampfes ist, wer die meisten Spiele gewonnen hat. ²Haben die Mannschaften die gleiche Anzahl von Spielen gewonnen, ist der Kampf unentschieden ausgegangen.

16.2 ¹Ein gewonnener Mannschaftskampf bringt zwei Gewinnpunkte, der Verlierer erhält zwei Verlustpunkte. ²Ist der Mannschaftskampf unentschieden ausgegangen, erhält jeder der beiden Mannschaften einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.

16.3 Zur Ermittlung des Siegers bzw. der Platzierung in einer Klasse ist folgende Wertung und Reihenfolge zugrunde zu legen:

- a) Anzahl der erreichten Gewinnpunkte
- b) die geringere Anzahl der Verlustpunkte
- c) die höhere Differenz aus den Spielen innerhalb des Mannschaftskampfes
- d) Anzahl der gewonnenen Spiele innerhalb des Mannschaftskampfes
- e) die höhere Differenz aus den in dem Mannschaftskampf erzielten Sätzen
- f) Anzahl der aus den in dem Mannschaftskampf gewonnenen Sätzen
- g) die höhere Differenz aus den in den Sätzen erzielten Spielpunkten
- h) Anzahl der aus den in dem Mannschaftskampf gewonnenen Spielpunkte
- i) bei Gleichstand bis Absatz 16.3 h) ist die Mannschaft höher einzustufen, die mit den Spielen zwischen den betroffenen Mannschaften unter der zuvor genannten Reihenfolge nach Absatz 16.3 a) bis 16.3 h) eine höhere Wertung erzielt hat
- j) kann auch unter Absatz 16.3 i) keine Rangfolge festgelegt werden, sind Entscheidungsspiele vom zuständigen Referat anzusetzen

16.4 ¹Ort und Zeitpunkt von Entscheidungsspielen werden vom zuständigen Referat (Spielbetrieb oder Jugend) bestimmt. ²Alle Kosten (z. B. Halle, Reisekosten, Referee, Bälle usw.) für die Entscheidungsspiele sind von den betroffenen Mannschaften zu gleichen Teilen zu tragen.

16.5 ¹In der Weser- und Verbandsliga müssen alle acht Spiele ausgetragen werden. ²Wird hiergegen verstoßen, gilt die Mannschaft, zu deren Lasten die Nichtaustragung eines oder mehrere Spiele geht, als nicht angetreten. ³Bezüglich Nichtaustragung einzelner Spiele bei Verletzung oder Disqualifikation während des Wettkampfes gilt, dass zu Beginn des Mannschaftswettkampfes eine Austragung aller acht Spiele möglich gewesen sein muss und alle Spieler zum festgelegten Spielbeginn spielbereit waren. ⁴In der Landesliga oder den Nachfolgeklassen gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn wenigstens vier Spieler (davon mindestens zwei Herren und eine Dame) spielbereit sind. ⁵Als nicht

angetreten gelten die Spieler, die nicht zum festgelegten Spielbeginn spielbereit sind.

16.6 ¹Als nicht angetreten gilt eine Heimmannschaft auch in folgenden Fällen:

16.6.1 wenn sie zum festgelegten Spielbeginn das Spielfeld nicht spielfertig hat

16.6.2 wenn die Gastmannschaft in der vorgesehenen Halle keinen Gegner antrifft, weil dieser es versäumt hat, sie von einer Spielortverlegung (z. B. gem. Absatz 19.4 SpO) zu benachrichtigen

²Hat die Heimmannschaft die Nicht-Spielbarkeit des Spielfeldes zum festgelegten Spielbeginn nicht zu vertreten, so kann das Spiel verzögert, innerhalb einer Stunde, beginnen oder muss von der spielleitenden Stelle neu angesetzt werden.

16.7 ¹Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Spiel nicht an, so hat der Gegner das Spiel mit 8:0 Spielen, 16:0 Sätzen und 336:0 Spielpunkten gewonnen. ²Gegen eine Wertung wegen Nichtantretens ist ein Einspruch nur möglich, wenn die Spieldauer durch höhere Gewalt verhindert wurde.

16.8 ¹Die nichtantretende Mannschaft hat dem gegnerischen Verein die nachgewiesenen Mehrkosten für die Nichtaustragung zu erstatten. ²Die Erstattung der Kosten hat innerhalb von sieben Tagen zu erfolgen. ³Die Höhe der Kosten ist dem BBV nachzuweisen.

16.9 Die nichtantretende Mannschaft hat eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV an den BBV innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen.

16.10 Wird nicht fristgerecht gezahlt, gelten alle nach Ablauf der Frist ausgetragenen Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr mit 0:8, 0:16, 0:336 als verloren.

16.11 ¹Tritt eine Mannschaft innerhalb einer Saison mehr als zweimal nicht an, so scheidet sie aus der Punktspielrunde aus und steht damit als zum Abstieg verurteilter Absteiger fest. ²Alle bisher ausgetragenen Spiele werden aus der Wertung gestrichen.

16.12 Die Wertung der Spiele wird auch dann gestrichen, wenn der Verein aus dem BBV ausscheidet oder ausgeschlossen wird.

16.13 ¹Ein Verein kann nur seine unterste Mannschaft (unabhängig von der Zugehörigkeit auf Landes- oder Kreisebene) zurückziehen. ²Mit der Zurückziehung wird eine Gebühr nach der Finanzordnung des BBV fällig. ³Für Zurückziehungen von Mannschaften auf höherer Ebene gelten die Regelungen der Gruppe Nord oder des DBV.

16.14 ¹Führt ein Spieler durch schuldhaftes Verhalten eines der spielenden Teilnehmer zum Abbruch, so hat der Schuldige das Spiel mit 0:21, 0:21 Sätzen verloren. ²Er ist somit disqualifiziert und dann auch für die weitere Teilnahme an diesem Meisterschaftskampf gesperrt. ³Das nachfolgende Spiel, in dem der Schuldige aufgestellt ist, wird mit 21:0, 21:0 Sätzen für den Gegner als gewonnen gewertet.

16.15 ¹Wird ein Spiel wegen Verletzung abgebrochen, so hat der Verletzte das Spiel verloren. ²Die Wertung des Spieles erfolgt mit dem Satz- und Spielpunktergebnis,

das beim Abbruch des Spieles bestand, wobei der abgebrochene Satz mit 21 zu dem Spielpunktestand des abbrechenden Spielers verloren geht, den er beim Abbruch des Spieles hatte. ³Eventuell ist ein 3. Satz mit 21:0 anzuführen, wenn nicht zwei Gewinnsätze aus dem Spiel hervorgehen. ⁴Tritt ein Spieler nicht an, so fällt das Spiel mit 21:0, 21:0 Sätzen an den Gegner.

16.16 Gründe, die zum Abbruch eines Spieles führten, sind auf dem Spielbericht zu vermerken.

16.17 ¹Setzt eine Mannschaft einen nicht startberechtigten Spieler ein oder wechselt sie die Reihenfolge der Spielstärke, ist das Spiel, in dem der Spieler mitwirkte bzw. die Auswechslung vorkam, als verloren zu werten. ²Die in der Reihenfolge dahinter folgenden Einzel- oder Doppelspiele in derselben Disziplin gelten ebenfalls als verloren. ³Bei einem Vertauschen des ersten und zweiten Herren-Einzel bleibt das dritte Herren-Einzel ohne Umwertung.

16.18 ¹Bei Fälschungen von Spielberichten wird das betreffende Spiel für die an der Fälschung beteiligten Mannschaften (ggf. beide Mannschaften) mit 0:8, 0:16, 0:336 als verloren gewertet. ²Die an der Fälschung beteiligten Vereine haben eine Ordnungsgebühr nach der FO des BBV an den BBV innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen. ³Bei nicht fristgerechter Zahlung wird nach Absatz 16.10 verfahren.

§ 17 Spielleitende Stelle

17.1 Die Mannschaftskämpfe der einzelnen Klassen werden vom Staffelleiter (spielleitende Stelle) geleitet, der dem zuständigen Referat für die ordnungsgemäße Durchführung der Punktspielrunde verantwortlich ist und gegen Verstöße irgendwelcher Art die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten hat.

17.2 ¹Bei klaren Verstößen gegen diese Spielordnung kann er die Wertung festsetzen. ²Dagegen ist der Protest nach der Rechtsordnung des BBV möglich. ³Über jede Wertungsänderung hat der Staffelleiter die betroffenen Vereine, das Referat Medien und den Referenten Spielbetrieb bzw. Jugend mit Begründung zu verständigen.

17.3 Der Staffelleiter führt über die Punktspielserie seiner Klasse eine Tabelle und gibt die Ergebnisse und den Tabellenstand zwischenzeitlich und nach Abschluss der Serie bekannt.

17.4 Die Staffelleiter werden vom jeweiligen Referatsleiter benannt und eingesetzt.

§ 18 Spieltage

18.1 ¹Spieltage sind der Samstag und der Sonntag. ²In der Regel soll jede Mannschaft zwei Punktspiele an einem Wochenende austragen. ³Dabei ist der alljährlich herausgegebene Terminplan (DBV, Gruppe Nord, BBV) zu berücksichtigen.

18.2 ¹Die Referate Spielbetrieb und Jugend stellen die Spielpläne für den Mannschaftswettkampf auf. ²Bei der Spielplangestaltung sind § 11 SpO und die Spielpläne der höheren Klassen zu berücksichtigen.

³Jugend- und Schülerklassenspielpläne sind unter Berücksichtigung der Seniorenspielpläne aufzustellen. ⁴Jugend- und Schülerspiele (U19/U15) müssen um 20.00 Uhr beendet sein. ⁵Sonst sind die Spiele in der Regel sonnabends und/oder sonntags anzusetzen.

18.3 Der Spielplan ist allen Staffelleitern für die Spielklassen unter der Regie des BBV, dem Referenten Medien, den BKV und den betroffenen Vereinen mindestens 14 Tage vor Beginn der Punktspielrunde schriftlich mitzuteilen.

§ 19 Spielverlegungen

19.1 ¹Der Staffelleiter muss einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen und die Neuansetzung vornehmen, wenn:

- 19.1.1 ein verbandsseitiges Interesse vorliegt
- 19.1.2 durch höhere Gewalt eine Spieldaustagung nicht möglich ist
- 19.1.3 glaubhaft gemacht werden kann, dass die Halle gesperrt ist (dieses ist durch eine Bescheinigung des Hallenbesitzers bzw. der Schule nachzuweisen, eine Bescheinigung des Hausmeisters kann ggf. nicht ausreichend sein)

²Andere Gründe werden nicht anerkannt.

19.2 ¹Erforderliche Spielverlegungen müssen spätestens 14 Tage vorher mit entsprechender Begründung beim Staffelleiter beantragt werden. ²Sie bedürfen der schriftlichen Genehmigung. ³Nach Genehmigung durch den Staffelleiter benachrichtigt dieser die beteiligten Vereine und das Referat Medien.

19.3 ¹Eigenmächtige Spielverlegungen sind unzulässig. ²Bei einer Einigung beider Mannschaften ist eine Vorverlegung des Spieles möglich. ³Der neue Termin ist aber nur dann verbindlich, wenn der entsprechende Staffelleiter mindestens sieben Tage vorher unterrichtet wird und der Staffelleiter die Vorverlegung beiden Mannschaften schriftlich bestätigt hat.

19.4 ¹Andere Anfangszeiten und eine Spielortverlegung für ein Punktspiel müssen den beteiligten Vereinen spätestens sieben Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. ²Der Staffelleiter ist ebenfalls sieben Tage vorher zu benachrichtigen.

§ 20 Spielmaterial

20.1 ¹Bei den Punktspielen ist der Heimverein Ausrichter und hat das erforderliche Material zur Durchführung der Spiele zu stellen sowie genügend Spielbälle bereitzuhalten. ²Alle Kosten für die Halle und die Ausrüstung der Spielfelder trägt der Heimverein. ³Die Reise-, Verpflegungs- und Unterbringungskosten trägt jede Mannschaft für sich selbst. ⁴Die Ballkosten werden vom Heimverein getragen.

20.2 ¹Die Punktspiele auf Landes- und Kreisebene werden mit Naturfederbällen ausgetragen. ²Für die Punktspiele der unteren Kreisklassen und der Schüler kann das zuständige Referat (Spielbetrieb oder Jugend) unter Beachtung des § 6 dieser Spielordnung auch einen Plastikball als Spielball festlegen. ³Es muss

jedoch in allen Spielen eines Punktspieles die gleiche Ballsorte als Spielball eingesetzt werden. ⁴Der Heimverein stellt dem Gastverein Bälle der gleichen Sorte und Geschwindigkeit wie sie im Punktspiel verwendet werden, in der Einschlagphase vor dem Wettkampf, unter Beachtung Absatz 20.1, zur Verfügung.

20.3 Bei Entscheidungsspielen bestimmt das zuständige Referat (Spielbetrieb bzw. Jugend) den Spielball.

§ 21 Mannschaftsführer

21.1 Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet.

21.2 ¹Er ist verantwortlich für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Beachtung der Regeln, der sportlichen Fairness in seiner Mannschaft, hat auftretende Streitigkeiten zwischen den beteiligten Mannschaften zu regeln und vor Beginn des Mannschaftskampfes die Spielberechtigungen zu prüfen. ²Die Überprüfung der Spielberechtigungen ist auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 22 Referee

22.1 Bei Mannschaftswettkämpfen hat der Heimverein auf seine Kosten einen geprüften Schiedsrichter oder für die Spiele auf Kreisebene zumindest einen geprüften Schiedsrichter auf Kreisebene als Referee zu stellen; er muss namentlich auf dem Spielbericht vermerkt sein.

22.2 Der Referee ist dem jeweiligen Staffelleiter für die ordnungsgemäße Durchführung des Wettkampfes verantwortlich.

22.3 ¹Wird vom BBV ein Wettkampfleiter eingesetzt (z. B. bei Entscheidungsspielen), übernimmt er die Aufgaben des Referees. ²Der Wettkampfleiter muss ein geprüfter Schiedsrichter sein.

§ 23 Spielbericht

23.1 ¹Von jedem Mannschaftskampf sind von der Heimmannschaft drei Spielberichtsformulare auszufüllen und sofort nach Beendigung des Spieles abzusen- den bzw. auszuhändigen an:

23.1.1 den zuständigen Staffelleiter (das Original!)

23.1.2 dem Gastverein (bzw. der Gastmannschaft)

²Eine Durchschrift verbleibt beim Heimverein.

23.2 ¹Der Spielbericht an den Staffelleiter ist spätestens am darauffolgenden Werktag per Post (Poststempel) oder per Fax oder per E-Mail abzusenden. ²Regelungen bezüglich der Benachrichtigung über den Spieldaustag an das Referat Medien werden gesondert bekannt gegeben (z. B. als Vorbemerkungen zu den Spielplänen).

23.3 Für die rechtzeitige Absendung der Spielberichte bzw. der fristgerechten Benachrichtigung an das Referat Medien ist der Wettkampfleiter bzw. der Mannschaftsführer des Heimvereins verantwortlich.

23.4 Bei nicht fristgerechter Einsendung oder Benachrichtigung werden die Vereine mit einer Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV belegt, die an den BBV innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen ist.

23.5 Wird nicht fristgerecht gezahlt, gelten alle Spiele bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr mit je 0:8, 0:16, 0:336 als verloren.

23.6 ¹Die Mannschaftsaufstellungen sind unmittelbar vor Spielbeginn zwischen den Mannschaftsführern auszutauschen. ²Sie können nicht mehr verändert werden, es sei denn, dass Spieler aufrücken müssen.

23.7 Der Referee und die Mannschaftsführer überprüfen die Richtigkeit der Mannschaftsaufstellungen und die Spielberechtigung.

23.8 Die Spielberechtigungen werden durch die vom zuständigen Referat (Spielbetrieb oder Jugend) genehmigte VRL für die Mannschaft und die gültigen Spielerpässe oder der vom BBV herausgegebene Spielerpassliste nachgewiesen.

23.9 Kann die Spielberechtigung von Spielern oder Mannschaften nicht nachgewiesen werden, ist sie anderweitig durch den Staffelleiter zu prüfen und eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV auszusprechen.

23.10 ¹Sollte bei einer Überprüfung (auch nachträgliche) festgestellt werden, dass die in § 12 SpO erwähnten Gebühren nicht bezahlt sind, so ist die erteilte Spielberechtigung nichtig. ²Die Spiele sind entsprechend umzuwerten.

23.11 ¹Auf dem Spielbericht ist einzutragen:

- a) Spielklasse
- b) Heimmannschaft
- c) Gastmannschaft
- d) Austragungsort (Halle)
- e) Austragungsdatum
- f) Referee
- g) Spielergebnisse (Spielpunkte, Sätze, Spiele einschl. aller Summen)
- h) Bestätigungsvermerk über die Prüfung der Spielberechtigung
- i) besondere Vorkommnisse während des Mannschaftskampfes
- j) Protestabsichten einer Mannschaft

²Der Vermerk zu j) löst das Protestverfahren und schließt eine spätere Protesteinlegung nicht aus. ³Die Fristen für die Einreichung eines Protestes nach der Rechtsordnung des BBV sind immer einzuhalten.

23.12 Der Spielbericht ist von beiden Mannschaftsführern und dem Referee bzw. Wettkampfleiter zu unterschreiben.

Abschnitt C Landesmeisterschaften

§ 24 Allgemeines

24.1 Der BBV führt als Veranstalter alljährlich die Bremer Landesmeisterschaften (BLM) in den Diszipli-

nen Damen-Einzel, Herren-Einzel, Damen-Doppel, Herren-Doppel und gemischtes Doppel (Mixed) durch.

24.2 ¹Die Durchführung der BLM hat in Anlehnung an die Spielordnung des DBV, Anlagen 3 und 4 (Turnierbestimmungen) zu erfolgen. ²Verantwortlich gegenüber dem zuständigen Referat (Spielbetrieb oder Jugend) für die ordnungsgemäße Durchführung ist der vom jeweiligen Referat ernannte Turnierausschuss, der mindestens aus drei Personen bestehen muss.

24.3 Der BBV richtet die BLM aus oder vergibt die Ausrichtung.

24.4 Weitere Einzelheiten werden in den Anlagen zur SpO geregelt.

§ 25 Spielort und Termine

25.1 ¹Der Austragungsort wird vom zuständigen Referat (Spielbetrieb oder Jugend) bestimmt. ²Die Spielhalle muss § 5 dieser Spielordnung entsprechen.

25.2 Die BLM finden an den Wochenenden statt, die der DBV alljährlich vorschreibt (Terminplan DBV, Gruppe Nord, BBV).

25.3 Sollte eine Austragung zum vorgeschriebenen Zeitpunkt nicht möglich sein, sind die BLM so termingerecht auszutragen, dass der Meldeschluss für die Norddeutschen Meisterschaften der Gruppe Nord im DBV eingehalten werden kann.

§ 26 Ausschreibung

26.1 ¹Die Ausschreibung zur BLM erlässt das zuständige Referat (Spielbetrieb oder Jugend) des BBV. ²Hierbei sind die Anlagen zur SpO zu beachten.

26.2 Rechtzeitig vor dem Austragungstermin müssen den Vereinen des Badminton-Landesverbandes Bremen die Ausschreibungen zugesandt oder in anderer geeigneter Form veröffentlicht werden.

§ 27 Teilnahmerecht

Das Teilnahmerecht wird in den Anlagen zur SpO geregelt.

§ 28 Nennung und Auslosung

Die Nennung und Auslosung werden in den Anlagen zur SpO geregelt.

§ 29 Meldegebühren

Die Melde- und Ausrichtungsgebühren sind in den Anlagen zur SpO geregelt. Maßgebend hierfür ist der Ausrichtungsvertrag zwischen dem BBV und dem Ausrichter.

§ 30 Meldung

Der Spieler und der Verein erkennen mit Abgabe seiner Meldung den Ausschreibungsmodus und die Anordnungen der ausrichtenden Organe an.

Abschnitt D Turniere/Wertungen

§ 31 Ranglistenturniere

31.1 Der BBV kann alljährlich Ranglistenturniere in den Disziplinen Damen-Einzel, Herren-Einzel, Damen-Doppel, Herren-Doppel und gemischtes Doppel (Mixed) durchführen.

31.2 ¹Der BBV ist Veranstalter der Ranglistenturniere, er kann die Ausrichtung vergeben. ²Für die Ausrichtung ist eine Ausrichtungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV fällig, die der Ausrichter an den BBV zu zahlen hat.

31.3 Weitere Einzelheiten werden in den Anlagen zur SpO geregelt.

§ 32 Wertungsliste

Für die Wertungslisten gelten die Bestimmungen in den Anlagen zur SpO.

Abschnitt E Sonstige Veranstaltungen

§ 33 Mannschaftspokalwettbewerb

33.1 Der BBV kann alljährlich einen Landespokalwettbewerb für Mannschaften um den Weserpokal oder für die Mannschaften auf Kreisebene, soweit unter der Regie des BBV, einen Kreispokalwettbewerb durchführen.

33.2 Die Siegermannschaft erhält einen Wanderpokal, der nach dreimaligen Gewinn hintereinander oder fünfmaligen Gewinn in unterbrochener Reihenfolge in den Besitz des Vereins der Siegermannschaft übergeht.

33.3 Für die Durchführung dieses Wettbewerbs ist vom Referat Spielbetrieb an alle Vereine eine Ausschreibung zuzusenden, aus der die Austragungskriterien zu ersehen sind.

§ 34 Repräsentativspiele

34.1 Das Präsidium des BBV kann Repräsentativspiele abschließen.

34.2 Das Referat Spielbetrieb bzw. das Referat Jugend bestimmt unter Mitwirkung des Referates Leistungssport die Teilnahme und stellt die Mannschaft auf.

34.3 ¹Die Mitgliedsvereine müssen die aufgestellten Spieler abstellen. ²Sie sind für jede andere Veranstaltung gesperrt.

§ 35 Freundschaftsspiele

35.1 ¹Freundschaftsspiele innerhalb des BBV unterliegen nicht der Genehmigungspflicht. ²Außerdem müs-

sen die beteiligten Aktiven keine Spielberechtigung vorweisen.

35.2 ¹An allen anderen nationalen Begegnungen dürfen nur Spieler mitwirken, welche die Spielerlaubnis eines Landesverbandes des DBV besitzen. ²Hierfür ist die Genehmigung des BBV und des zuständigen, dem DBV angeschlossenen Badminton-Landesverbandes erforderlich.

35.3 Beim internationalen Spielverkehr ist die Genehmigung des BBV und DBV einzuholen.

§ 36 Vereinsturniere

36.1 Alle Turniere, die von Vereinen des BBV ausgetragen werden, sind dem BBV zur Genehmigung einzureichen.

36.2 Sie dürfen nicht an gleichen Tagen mit Meisterschaften, Ranglisten-Turnieren und Sonderveranstaltungen des BBV stattfinden.

36.3 Absatz 36.1 und 36.2 gilt entsprechend für die Teilnahme an Turnieren außerhalb des BBV.

36.4 Für internationale Turniere (Ausrichter bzw. Teilnehmer) gilt Absatz 35.3 dieser Spielordnung entsprechend.

§ 37 Genehmigung

37.1 Alle genehmigungspflichtigen Turniere und Spiele sind von den Vereinen dem Vizepräsidenten Leistungssport des BBV mindestens sechs Wochen vorher schriftlich zu melden.

37.2 ¹Bei Freundschaftsspielen muss der Gegner, Ort und Zeitpunkt angegeben werden. ²Bei Turnieren sind zwei Exemplare der Ausschreibung beizufügen.

37.3 ¹Der Vizepräsident Leistungssport des BBV entscheidet über die Genehmigung, die er aus wichtigen Gründen versagen kann. ²Bei Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

37.4 ¹DBV-genehmigungspflichtiger Spielverkehr wird vom BBV, wenn er die Veranstaltung befürwortet und genehmigt hat, zur Genehmigung an den DBV weitergeleitet. ²Der Antrag muss in vierfacher Ausfertigung mindestens neun Wochen vorher beim BBV (Vizepräsident Leistungssport oder BBV-Geschäftsstelle) eingereicht sein.

37.5 ¹Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn 14 Tage nach der Antragstellung kein gegenteiliger Bescheid vorliegt. ²Für die Genehmigung durch den DBV gelten die Richtlinien des DBV.

37.6 ¹Ein Ablehnungsbescheid darf nicht umgangen werden. ²Die Durchführung nicht genehmigter Veranstaltungen wird mit einer Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV belegt.

Abschnitt F Spielberechtigung

§ 38 Allgemeines

38.1 ¹Zur Teilnahme an den Spielen des BBV und der BKV sind nur solche Spieler berechtigt, die in einem Verein, der dem BBV angehört, Mitglied sind. ²Außerdem muss der Spieler im Besitz einer gültigen Spielberechtigung und in der genehmigten VRL aufgeführt sein.

38.2 Spielberechtigte Spieler dürfen nur in oder gegen Mannschaften spielen, deren Verein durch die Nationalverbände dem Badminton Weltverband (BWF, vormals IBF) angehören.

38.3 Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist nur mit schriftlicher Genehmigung des BBV zulässig.

§ 39 Spielberechtigung

39.1 Die Spielberechtigung wird durch den Spielerpass bzw. der vom BBV aufgestellten Spielerpassliste nachgewiesen.

39.2 Zuständig für die Erteilung einer Spielberechtigung und Ausstellung eines Spielerpasses ist ausschließlich die Passsstelle des BBV.

39.3 ¹Eine Spielberechtigung kann nicht mit rückwirkender Kraft erteilt werden. ²Der früheste Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit ist der Tag der Eintragung durch die Passsstelle in den Spielerpass, der nicht vor Eingang des Antrages auf Erteilung einer Spielberechtigung liegen darf.

39.4 Wechselt ein Spieler in einen anderen Badminton-Landesverband des DBV, so ist zur Erteilung der Spielberechtigung die schriftliche Freigabe des letzten Badminton-Landesverbandes erforderlich.

39.5 Kann die Spielberechtigung bei Veranstaltungen auf BBV-Ebene nicht am Ort der Veranstaltung anhand des Spielerpasses oder der vom BBV herausgegebene Spielerpassliste geprüft werden, ist sie anderweitig zu kontrollieren und eine Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV zu entrichten.

§ 40 Spielerpass

40.1 ¹Für die Ausstellung von Spielerpässen sind die Richtlinien der Anlage I zur DBV-Spielordnung maßgebend. ²Hierfür wird eine Bearbeitungsgebühr fällig, die vom Verein an den BBV zu entrichten ist.

40.2 Der Spielerpass berechtigt den Verbandsangehörigen, an allen offiziellen Wettkämpfen und Turnieren, die grundsätzlich passpflichtig sind, teilzunehmen.

40.3 ¹Der Spielerpass ist Eigentum des BBV. ²Er ist dem Spieler nicht auszuhändigen, sondern verbleibt beim Verein. ³Bei Vereinsaustritt oder -wechsel eines Spielers ist der Spielerpass innerhalb von 10 Tagen nach erfolgtem Austritt bzw. Wechsel der Spielberechtigung unaufgefordert der Passsstelle des BBV einzureichen. ⁴Bei Überschreitung dieser Frist wird der Ver-

ein mit einer Ordnungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV belegt.

40.4 ¹Grundsätzlich erhalten die Spielerpässe keinen Jahreskontrollvermerk, sondern werden unbefristet ausgestellt. ²Soll ein Pass nicht verlängert werden, ist der Spielerpass bis zum 15.8. an die Passsstelle des BBV einzureichen. ³Für die Bearbeitung der Spielerpässe ist eine Bearbeitungsgebühr nach der Finanzordnung des BBV an den BBV zu entrichten. ⁴Der Spielerpass hat erst nach Entrichtung der Gebühr für die neue Spielzeit Gültigkeit.

40.5 ¹Für die Richtigkeit der gemachten Angaben in den Anträgen und die fristgerechte Zahlung der Gebühren sind die Vereine verantwortlich. ²Eine aufgrund falscher Angaben ausgesprochene Spielberechtigung ist ungültig und gilt als nicht erteilt.

40.6 Ob eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für Spieler erforderlich ist, liegt im Verantwortungsbereich des Vereins, es sei denn, dass aufgrund anderer Vorschriften (z. B. nach § 7 der Jugendordnung des BBV) eine entsprechende Bescheinigung erforderlich ist.

40.7 ¹Anträge auf Erteilung einer Spielberechtigung können bis zum 15.6. einer laufenden Saison bei der Passsstelle des BBV durch den Verein eingereicht werden. ²Die Spielberechtigungen werden nach Antragstellung bei Erfüllung aller erforderlichen Formalitäten (formgerechter Antrag, Freigabe, Attest usw.) durch den BBV erteilt. ³Dabei ist eine Bearbeitungsdauer von mindestens zwei Wochen zu berücksichtigen.

40.8 Alle Angelegenheiten für die Spielberechtigungen und der Spielerpässe werden innerhalb des BBV nur zwischen den Vereinen und dem BBV geregelt.

§ 41 Vereinswechsel

41.1 ¹Ein Spieler kann Mitglied mehrerer Vereine sein, besitzt jedoch nur für einen Verein die Spielberechtigung. ²Ein Wechsel dieser Spielberechtigung kommt einem Vereinswechsel gleich. ³Die Spielberechtigung ist vom neuen Verein bei der Passsstelle des BBV anzufordern.

41.2 Im Laufe einer Saison kann ein Spieler höchstens für zwei Vereine des BBV eine Spielberechtigung erhalten.

41.3 Vereinswechsel Jugendlicher kann nur mit Genehmigung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

§ 42 Freigabe, Sperre

42.1 Beim Wechsel eines Spielers hat der alte Verein der Passsstelle des BBV zusammen mit der Einsendung des Spielerpasses das Freigabedatum mitzuteilen.

42.2 ¹Spieler sind in der Regel vom alten Verein freizugeben. ²Eine Freigabeverweigerung kann nur erfolgen, wenn

- a) Beitragsrückstände vorhanden sind
- b) die Rückgabe von Vereinseigentum noch nicht erfolgt ist

c) Vereinsstrafen vor der Austrittserklärung eines Spielers verhängt und dem BBV innerhalb von einer Woche offiziell mitgeteilt worden sind.

42.3 ¹Eine Freigabeverweigerung kann sich höchstens auf zwölf Monate erstrecken. ²Der Verein hat jedoch außerdem die Möglichkeit, in Sonderfällen eine Sperre beim Verband zu beantragen, ebenso wie der Spieler ein Einspruchsrecht besitzt.

42.4 Während einer Sperre (auch Vereinssperren) darf der betroffene Spieler an keiner Veranstaltung teilnehmen.

42.5 Gegen Sperren seitens des Verbandes und seiner Organe sowie Sperren des Vereins steht dem Spieler nach der Rechtsordnung des BBV das Recht auf Berufung zu.

42.6 Bei Sperren ist der Spielerpass vom Verein an die Passstelle des BBV zurückzugeben.

Abschnitt G

Referate Spielbetrieb und Jugend

§ 43

Mitglieder

¹Der Vorsitzende des jeweiligen Referates ist der zuständige Referent. ²Der Referent und die Referatsbeisitzer bilden das Referat Spielbetrieb bzw. Jugend. ³Die Referenten werden nach der Satzung gewählt und die Referatsbeisitzer auf Vorschlag des Referenten vom Präsidium berufen.

§ 44

Sitzung

44.1 Alle Mitglieder der jeweiligen Referate müssen zu ihren Sitzungen eingeladen werden.

44.2 Alle Regularien der Sitzungen (z. B. Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Beschlüsse) werden durch die BBV-Geschäftsordnung geregelt soweit die Satzung des BBV nichts anderes vorschreibt.

§ 45

Aufgaben

45.1 Das Referat Spielbetrieb leitet die Spiele des BBV im Seniorenbereich, das Referat Jugend die Spiele im Jugend- und Schülerbereich.

45.2 ¹Insbesondere führen beide Referate für ihren Bereich jährlich die Meisterschaften gem. den Vorschriften dieser Spielordnung durch. ²Sie entscheiden über Art und Durchführung, Klasseneinteilung und bestimmen die Spielbälle nach Maßgabe des § 6 dieser Spielordnung.

45.3 Für das Referat Jugend gilt im Übrigen auch die Jugendordnung des BBV.

§ 46

Anrufung

Die Referate Spielbetrieb und Jugend können bei Mannschaftswettkämpfen nur von den Vereinen, bei anderen Wettkämpfen (BLM, Turniere) auch von den Spielern angerufen werden.

§ 47

Entscheidung

¹Die Referate entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit in erster Instanz. ²Bei Berufungen gegen diese Entscheidungen entscheidet das Verbandsgericht des BBV.

§ 48

Lehrgänge, Turniere

48.1 Zur Förderung des Leistungsstandes hat das Referat Leistungssport in Abstimmung mit den Referaten Spielbetrieb und Jugend Lehrgänge anzubieten und die organisatorische Durchführung abzuwickeln.

48.2 Die Referate Spielbetrieb und Jugend haben jährlich Ranglistenturniere durchzuführen und eine Wertungsliste der stärksten Spieler aufzustellen.

48.3 Zur Förderung des Nachwuchses und der Junioren (U22) kann das Referat Spielbetrieb im Benehmen mit dem Referat Jugend jährlich Juniorenmeisterschaften und Ranglistenturniere für Junioren durchführen.

§ 49

Meisterschaftsmeldung

¹Meldungen für Meisterschaften der Gruppe Nord und Deutsche Meisterschaften gibt das Referat Leistungssport ab aufgrund der bei ihm eingegangenen Vereinsmeldungen und der Beschlüsse des Referates. ²Für die Qualifikationen zur Teilnahme an den Meisterschaften der Gruppe Nord gelten die Bestimmungen und Richtlinien der „Gruppe Nord im DBV“.

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage I zur SPIELORDNUNG

Richtlinien für die Durchführung der Landesmeisterschaften

vom 9. September 2014

1. Allgemeines

Nach § 24 der BBV-SpO führt der BBV die Bremer Landesmeisterschaften im Badminton durch. Diese Richtlinien für die Durchführung der Landesmeisterschaften dienen als Ergänzung der BBV-SpO und der Turnierbestimmungen des DBV.

2. Ziel

Ziel ist es, einheitliche Bestimmungen aufzustellen, die einen gerechten Wettbewerb ermöglichen. Basis für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen sind die SpO, die JO und die SRO des BBV sowie die übergeordneten Bestimmungen der Gruppe Nord und des DBV, insbesondere die Turnierbestimmungen.

3. Altersklassen und Disziplinen

Anzustreben ist, für die Altersklassen U11, U13, U15, U17, U19 sowie U22 (unter der Aufsicht des Referates Jugend) und O19 sowie bei Bedarf auch in den Altersklassen O35, O40, O45, O50, O55, O60, O65, O70 (unter der Aufsicht des Referates Spielbetrieb), die Austragung der Landesmeisterschaften in den Disziplinen Damen- und Herren-Einzel, Damen- und Herren-Doppel sowie im Mixed.

4. Termine

Die Landesmeisterschaften finden einmal im Jahr statt. Die Termine werden alljährlich vom DBV vorgeschrieben und sind im Rahmenterminplan des DBV aufgeführt. Sie werden im Rahmenterminplan des BBV am Anfang des Jahres für die kommende Saison satzungsgemäß veröffentlicht.

Auf jeden Fall ist der Meldeschlusstermin für die Norddeutschen Meisterschaften einzuhalten, auch wenn bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt die Austragung der Landesmeisterschaften nicht möglich sein sollte.

Bei Ausfall der Landesmeisterschaft einer bestimmten Altersgruppe haben, nach Aufforderung durch das jeweilige Referat, die Vereine termingerecht die Meldungen für die Norddeutschen Meisterschaften beim zuständigen Referat abzugeben.

5. Veranstalter

Der BBV ist Veranstalter der Landesmeisterschaften. Zuständig für die Maßnahmen sind die Referate Spielbetrieb und Jugend für die jeweiligen, unter Nr. 3 genannten, Altersklassen.

6. Ausschreibung zur Ausrichtung

Die beiden Referate Spielbetrieb und Jugend erstellen eine Ausschreibung zur Ausrichtung der Landesmeisterschaften. Die Ausschreibung ist so termingerecht herauszugeben, dass rechtzeitig vor den Landesmeis-

terschaften, nach Möglichkeit vor Saisonbeginn, die Vergabe an einen Ausrichter erfolgen kann.

Die Vergabe und deren Bekanntgabe erfolgt durch das zuständige Referat. Falls keine geeigneten Ausrichter für eine oder mehrere Veranstaltungen gefunden werden, übernimmt nach Möglichkeit der BBV die Ausrichtung.

7. Ausrichtervertrag

Zwischen dem BBV und dem Ausrichter wird ein Ausrichtervertrag für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossen. Darin sind die Einzelheiten der Durchführung der Veranstaltung, unter Berücksichtigung dieser Richtlinien, zu regeln.

8. Ausschreibung der Veranstaltung

Der Veranstalter erhält vom Ausrichter bis zum festgelegten Termin die notwendigen Informationen für die Ausschreibung. Für die Herausgabe der Ausschreibung ist das entsprechende Referat Spielbetrieb oder Jugend zuständig. In der Ausschreibung sind alle notwendigen Informationen für die Veranstaltung, unter Beachtung des § 16 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1), aufzuführen. Die Ausschreibung ist den Vereinen des BBV zuzusenden.

9. Halle

Der Ausrichter hält eine geeignete Sporthalle auf seine Kosten bereit und sorgt für die räumliche Organisation.

Die Halle soll so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten (Richtwert ca. 18 bis 20°C). Die Mindesthallenhöhe beträgt 7 m. Es sollen entsprechend der Veranstaltung so viele Spielfelder vorhanden sein, dass die Landesmeisterschaft im vertretbaren Zeitrahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Der freie Raum um das Spielfeld muss mindestens den Abständen entsprechen, die in den Erläuterungen zur Spielregel 1 der Badminton-Spielregeln aufgeführt sind.

Im Einzelfall kann das zuständige Referat eine Ausnahme der Mindestabstände zulassen. Näheres wird durch den Ausrichtervertrag geregelt.

10. Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter des Veranstalters (Vorsitz), dem Turnierleiter und dem Referee. Er ist gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt. Die Aufgaben des Turnierausschusses sind in § 31 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1) aufgeführt. Die Kosten des Turnierausschusses trägt der Ausrichter.

11. Turnierleitung

Die Turnierleitung wird vom Ausrichter bestellt, der auch die erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die Aufgaben der Turnierleitung sind in § 32 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1) aufgeführt.

12. Referee/Schiedsrichter

Für jede Landesmeisterschaft ist ein Referee vom Referat Schiedsrichter zu benennen. Der Ausrichter hat gemäß § 3 Abs. 3.3 SRO ein Vorschlagsrecht. Die Kosten für den Referee trägt der Ausrichter.

Die Aufgaben des Referees sind die Überwachung der Spielbedingungen (Halle, Felder, Netze, Spielbälle), der Spielregeleinhaltung sowie der Schiedsrichter- und Linienrichtertätigkeit. In Fragen der Regelauslegung hat er die alleinige Kompetenz.

Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet. Sind keine Schiedsrichter vorhanden, so können auch die Spieler verpflichtet werden, Spiele zu schiedsrichtern. Falls Linienrichter eingesetzt werden sollen, so sind hierfür die Schiedsrichter vorzusehen oder, wenn nicht oder nicht ausreichend vorhanden, die Spieler zu verpflichten.

13. Erste Hilfe

Der Ausrichter hat Sanitätsmaterialien zur Erstversorgung bereitzuhalten.

14. Teilnehmerkreis

Es sind grundsätzlich alle Spieler des BBV zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung des BBV besitzen. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich auf Grund der entsprechenden und unter Nr. 3 genannten Altersgruppe U11 bis U22 oder O19 sowie, wenn angeboten, für O35 bis O70. Die Teilnahme in höheren Klassen ist grundsätzlich möglich (Nr. 16 beachten). Näheres ist in der jeweiligen Ausschreibung aufzuführen. Bei Meldung und Wertung in einer höheren Altersklasse gelten die Höherpielregelungen des NBV.

15. Teilnehmerhöchstzahlen

Die Teilnehmerzahl kann vom jeweiligen Referat für ihren Zuständigkeitsbereich für die einzelnen Altersklassen und Disziplinen begrenzt werden, wenn eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Durchführung der Veranstaltung dies erfordert. Die Höchstzahlen sind in der jeweiligen Ausschreibung aufzuführen.

16. Wertungspunkte

Die Landesmeisterschaften werden auch mit Punkten für die Wertungslisten bewertet. Die Wertungspunkte werden aus dem Punktesystem der Ranglistenbestimmungen des NBV für jede Disziplin, und trennbar für jede Altersklasse, ermittelt.

Spieler, die in höheren Klassen spielen, können nur unter bestimmten Voraussetzungen die entsprechende Wertung erhalten. Maßgebend für die Wertung sind die Höherpielregelungen des NBV.

Die Führung der Wertungslisten erfolgt im NBV-Portal des NBV und kann dort eingesehen werden.

17. Meldegelder

Die Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegelder. Sie sind vor Ort bei der Turnierleitung in bar, möglichst vereinsweise, zu entrichten. Deren Höhe, je Spieler und Disziplin, ist in der Ausschreibung aufzuführen.

Von den Meldegeldern ist ein, vom Präsidium festgelegter, prozentualer Anteil als Ausrichtungsgebühr an den BBV zu zahlen. Der Prozentsatz wird im Ausrichtervertrag aufgeführt. Die restlichen Meldegelder verbleiben beim Ausrichter.

18. Meldungen/Meldefristen

Die Meldungen sind vom Verein innerhalb der Meldefristen bei der vom Veranstalter genannten Meldeadresse abzugeben. Die Fristen und die Adresse sind in der Ausschreibung aufzuführen. Doppel- oder Mixedpaarungen verschiedener Vereine müssen von beiden Vereinen gemeldet werden, die damit ihr Einverständnis der Meldung erklären.

Mit der Meldungsabgabe erkennen der Spieler und der Verein die Ausschreibung und die Anordnungen des Turnierausschusses sowie der Turnierleitung an.

Für die Meldung sind die Formblätter des BBV zu verwenden und die darin geforderten Daten einzutragen.

Bis zu dem Donnerstag vor der Veranstaltung, spätestens 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.

Über die Zulassung der Spieler entscheidet der Turnierausschuss unter Mitwirkung des jeweiligen Referates. Die Zulassungskriterien hat das zuständige Referat aufzustellen. Die Nichtzulassung (Höchstzahlenüberschreitung, Teilnehmerkreiszugehörigkeit, usw.) ist den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

19. Einordnung in den Turnierplan

Das Setzen der Spieler erfolgt nach den Turnierbestimmungen des DBV. Es hat nach der zurzeit bekannten Spielstärke zu erfolgen und ist vom Turnierausschuss nach bestem Wissen und Gewissen durchzuführen. Grundlage für das Setzen kann auch die gültige Rangliste des DBV, der Gruppe Nord sowie des BBV oder auch die letztjährige Landesmeisterschaft sein. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keinen Teilnehmer, auch nicht für den Verteidiger eines Titels.

Die übrigen Teilnehmer werden eingelost, wobei Spieler desselben Vereins im ersten Spiel nach Möglichkeit nicht aufeinander treffen sollten. Jugendliche Teilnehmer bei den Landesmeisterschaften O19 sollten nicht im ersten Spiel aufeinander treffen.

Nach der Auslosung darf grundsätzlich keine Änderung mehr vorgenommen werden, ausgenommen bei Ausfall einzelner Doppel- oder Mixedspieler (siehe Nr. 24).

20. Durchführung der Spiele

Eine Landesmeisterschaft wird an einem Wochenende, Samstag und Sonntag, ausgetragen. Bei geringer Teilnehmerzahl kann der Turnierausschuss beschließen, das Turnier an einem Tag auszutragen. Der vorgese-

hene und geschätzte Zeitplan ist vorab in der Ausschreibung darzustellen. Vor Beginn der Landesmeisterschaft ist der angepasste Zeitplan in der Halle an geeigneter Stelle auszuhängen. Gegebenenfalls, besonders bei sehr großen Zeitabweichungen oder Änderung der Spielreihenfolge, ist der Zeitplan während der Landesmeisterschaft anzupassen und soll erneut ausgehängt werden.

Gespielt wird im einfachen K.-o.-System. Ob der 3. Platz ausgespielt oder die Verlierer des Halbfinals den 3. Platz belegen, entscheidet das zuständige Referat und ist in der Ausschreibung aufzunehmen. Es kann vom zuständigen Referat auch zugelassen und in der Ausschreibung dargestellt werden, dass bei einer Unterschreitung einer bestimmten Teilnehmerzahl entweder Gruppenspiele angesetzt oder die Teilnehmer in die nächst höhere Altersklasse bei dieser Landesmeisterschaft integriert werden.

Die Abwicklung der Spiele (Reihenfolge, Aufruf, Feldbelegung, Ergebniseintragung, Turnierplanübersicht) erfolgt durch die Turnierleitung. Dazu soll eine Turniersoftware, nach Möglichkeit „BTP“, verwendet werden, damit eine sinnvolle Datenübertragung möglich ist.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle vollständig ausgefüllten Turnierpläne dem zuständigen Referat Spielbetrieb oder Jugend, nach Möglichkeit per Datei (mit der Software „BTP“ als Turnierdatei), zur Verfügung zu stellen.

21. Spielbälle

Die Ballmarke und -sorte bestimmt das Präsidium. Der Ausrichter hat die Bälle zum Verkauf bereitzuhalten. Der BBV wird dem Ausrichter auf Wunsch die Bälle in Kommission zur Verfügung stellen.

Die Verlierer eines Spiels haben die Kosten der ersten zwei Bälle zu übernehmen. Für weitere benötigte Bälle erfolgt Kostenteilung. In den Gruppenspielen haben sich die Beteiligten eines Spiels die Ballkosten zu teilen.

22. Nichtteilnahme

Nimmt ein Spieler, der ordnungsgemäß gemeldet und zugelassen wurde, an dem Turnier, auch entschuldigt, nicht teil, so ist in jedem Fall das Meldegeld an den Ausrichter zu zahlen.

Nimmt ein gemeldeter und zugelassener Spieler unentschuldigt an der Landesmeisterschaft nicht teil, muss der Verein des Spielers eine Ordnungsgebühr von 20 Euro an den BBV zahlen. Der Spieler ist bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr für eine Teilnahme an Ranglistenturnieren oder Landesmeisterschaften gesperrt. Eine Absage vor der Auslosung der jeweiligen Disziplin gilt als entschuldigte Nichtteilnahme. Sie sollte aber frühzeitig erfolgen, damit gegebenenfalls Spieler aus der Warteliste nachrücken können.

23. Spielbereitschaft

Ein Spieler, der fünf Minuten nach dem zweiten Spielaufruf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Turnierausschuss. Dabei sollen die Umstände, die zum

Nichtantritt führten, ausgewogen bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden.

24. Ausfall einzelner Doppelspieler

Fällt in jeweils zwei ausgelosten Doppelpaarungen jeweils ein Doppelpartner aus, können die verbliebenen Doppelpartner, vor Beginn des ersten Spiels dieser Disziplin, eine neue Paarung bilden. Die neue Paarung ist auf einen der beiden Doppelpaarungsplätze im Turnierplan einzulösen. Gleiches gilt analog für das Mixed.

25. Preise

Der Ausrichter soll Ehrenpreise/Urkunden, im Wert von ca. 25 % der Meldegelder, auf seine Kosten stellen.

26. Werbung

Die Werbung mit den Landesmeisterschaften, insbesondere die gewerbliche Nutzung der Werbeflächen, bleibt dem BBV vorbehalten. Er überträgt diese Rechte ganz oder teilweise dem Ausrichter. Der Umfang der Übertragung wird in dem jeweiligen Ausrichtervertrag geregelt.

Die Werbung auf der Spielkleidung ist durch die SpO des DBV geregelt.

27. Bewirtung

Ob eine Cafeteria o. ä. angeboten wird, entscheidet der Ausrichter. Die Einnahmen dafür verbleiben beim Ausrichter. Alle hierfür entstehende Kosten (auch Pacht, Steuern, Versicherung usw.) und die allumfassende Verantwortung (z. B. Unfallversicherung) trägt der Ausrichter. Die notwendigen Genehmigungen hat der Ausrichter auf seine Kosten einzuholen.

28. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien werden gemeinsam von den Referaten Spielbetrieb und Jugend, nach Anhörung des Präsidiums, beschlossen und veröffentlicht. Es ist mindestens einmal im Jahr vor Saisonbeginn zu prüfen, ob Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen rechtzeitig vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden und sollen mindestens für eine Saison gelten.

Ist ein sofortiger Handlungsbedarf gegeben, so soll dies im angemessenen Rahmen erfolgen. Ziel muss es sein, gleiche Voraussetzungen für die gesamte Saison zu erhalten.

29. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beginn der Saison 2014/15 in Kraft.

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage II zur SPIELORDNUNG

Ranglisten-Richtlinien

vom 9. September 2014

1. Allgemeines

Auf Grund des § 31 Abs. 31.1 der BBV-SpO erlassen die Referate Spielbetrieb und Jugend diese Ranglisten-Richtlinien. Sie dienen als Ergänzung der BBV-SpO und der DBV-Turnierbestimmungen für die Ranglistenturniere im BBV.

2. Ziel

Ziel ist es, einheitliche Bestimmungen aufzustellen, die einen gerechten Wettbewerb und die Aufstellung einer möglichst objektiven Wertungsliste ermöglichen. Basis für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltungen sind die SpO, die JO und die SRO des BBV sowie die übergeordneten Bestimmungen der Gruppe Nord und des DBV, insbesondere die Turnierbestimmungen.

Der BBV hat mit dem NBV eine Kooperationsvereinbarung getroffen, die die Teilnahme der BBV- und NBV-Spieler an den Ranglistenturnieren in beiden BLV ermöglichen. Daher ist eine einheitliche Form der Zulassung, des Wettkampfes und der Bewertung unumgänglich. BBV und NBV haben entschieden, dass die Bewertungskriterien des NBV gelten sollen.

3. Turnieranzahl

Anzustreben ist, für die Altersklassen U11, U13, U15, U17 und U22 (unter der Aufsicht des Referates Jugend) sowie O19 (unter der Aufsicht des Referates Spielbetrieb), die Austragung mehrerer Ranglistenturniere.

4. Termine

Die Termine werden gemeinsam von beiden Referaten abgestimmt und im Rahmenterminplan am Anfang des Jahres für die kommende Saison satzungsgemäß veröffentlicht.

5. Veranstalter

Der BBV ist Veranstalter der Ranglistenturniere, die im BBV ausgetragen werden. Zuständig für die Maßnahmen sind die Referate Spielbetrieb und Jugend für die jeweiligen, unter Nr. 3 genannten Altersklassen.

6. Ausschreibung zur Ausrichtung

Die beiden Referate Spielbetrieb und Jugend erstellen eine Ausschreibung zur Ausrichtung der Ranglistenturniere. Die Ausschreibung ist so termingerecht herauszugeben, dass rechtzeitig vor Saisonbeginn die Vergabe an einen Ausrichter erfolgen kann.

Die Vergabe und deren Bekanntgabe erfolgt durch das zuständige Referat. Falls keine geeigneten Ausrichter für eine oder mehrere Veranstaltungen gefunden werden, übernimmt nach Möglichkeit der BBV die Ausrichtung.

7. Ausrichtervertrag

Zwischen dem BBV und dem Ausrichter wird ein Ausrichtervertrag für die jeweilige Veranstaltung abgeschlossen. Darin sind die Einzelheiten der Durchführung der Veranstaltung, unter Berücksichtigung dieser Ranglisten-Richtlinien, zu regeln.

8. Ausschreibung der Veranstaltung

Der Veranstalter erhält vom Ausrichter bis zum festgelegten Termin die notwendigen Informationen für die Ausschreibung. Für die Herausgabe der Ausschreibung ist das entsprechende Referat Spielbetrieb oder Jugend zuständig. In der Ausschreibung sind alle notwendigen Informationen für die Veranstaltung, unter Beachtung des § 16 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1), aufzuführen. Die Ausschreibung ist den Vereinen des BBV zuzusenden und dem NBV zur Verfügung zu stellen.

9. Halle

Der Ausrichter hält eine geeignete Sporthalle auf seine Kosten bereit und sorgt für die räumliche Organisation.

Die Halle soll so temperiert sein, dass es vertretbar ist, darin zu spielen und sich aufzuhalten (Richtwert ca. 18 bis 20°C). Die Mindesthallenhöhe beträgt 7 m. Es sollen entsprechend der Veranstaltung so viele Spielfelder vorhanden sein, dass das Ranglistenturnier im vertretbaren Zeitrahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Der freie Raum um das Spielfeld muss mindestens den Abständen entsprechen, die in den Erläuterungen zur Spielregel 1 der Badminton-Spielregeln aufgeführt sind.

Im Einzelfall kann das zuständige Referat eine Ausnahme der Mindestabstände zulassen. Näheres wird durch den Ausrichtervertrag geregelt.

10. Turnierausschuss

Der Turnierausschuss besteht aus einem Vertreter des Veranstalters (Vorsitz), dem Turnierleiter und dem Referee. Er ist gegenüber der Turnierleitung weisungsberechtigt. Die Aufgaben des Turnierausschusses sind in § 31 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1) aufgeführt. Die Kosten des Turnierausschusses trägt der Ausrichter.

11. Turnierleitung

Die Turnierleitung wird vom Ausrichter bestellt, der auch die erforderlichen Kosten zu tragen hat. Die Aufgaben der Turnierleitung sind in § 32 der Anlage III zur DBV-SpO (Turnierbestimmungen Teil 1) aufgeführt.

12. Referee/Schiedsrichter

Für jedes Turnier ist ein Referee vom Referat Schiedsrichter zu benennen. Der Ausrichter hat gemäß § 3 Abs. 3.3 SRO ein Vorschlagsrecht. Die Kosten für den Referee trägt der Ausrichter.

Die Aufgaben des Referees sind die Überwachung der Spielbedingungen (Halle, Felder, Netze, Spielbälle), der Spielregelinhalte sowie der Schiedsrichter- und Linienrichtertätigkeit. In Fragen der Regelauslegung hat er die alleinige Kompetenz.

Jedes Spiel wird von einem Schiedsrichter geleitet. Sind keine Schiedsrichter vorhanden, so können auch die Spieler verpflichtet werden, Spiele zu schiedsrichtern. Falls Linienrichter eingesetzt werden sollen, so sind hierfür die Schiedsrichter vorzusehen oder, wenn nicht oder nicht ausreichend vorhanden, die Spieler zu verpflichten.

13. Erste Hilfe

Der Ausrichter hat Sanitätsmaterialien zur Erstversorgung bereitzuhalten.

14. Teilnehmerkreis

Es sind grundsätzlich alle Spieler des BBV und des NBV zugelassen, die eine gültige Spielberechtigung des BBV oder des NBV besitzen. An C-RLT dürfen Spieler auch ohne Spielberechtigung teilnehmen. Sie müssen einem dem BBV oder NBV angeschlossenen Verein angehören. Die Klassenzugehörigkeit ergibt sich auf Grund der entsprechenden Altersgruppe U11, U13, U15, U17, U22 und O19. Die Teilnahme in höheren Klassen ist grundsätzlich möglich (Nr. 16 beachten). Näheres ist in der jeweiligen Ausschreibung aufzuführen. Bei Meldung und Wertung in einer höheren Altersklasse gelten die Höherpielregelungen des NBV.

15. Teilnehmerhöchstzahlen

Die Teilnehmerzahl kann vom jeweiligen Referat für ihren Zuständigkeitsbereich für die einzelnen Altersklassen und Disziplinen begrenzt werden, wenn eine ordnungsgemäße und zeitgerechte Durchführung der Veranstaltung dies erfordert. Die Höchstzahlen sind in der jeweiligen Ausschreibung aufzuführen. Dabei sollen die Regelungen des NBV mit berücksichtigt werden (Angleichung der Wertungsvoraussetzungen).

16. Wertungspunkte

Die Wertungspunkte werden aus dem Punktesystem der Ranglistenbestimmungen des NBV für jede Disziplin, und trennbar für jede Altersklasse, ermittelt.

Spieler, die in höheren Klassen spielen, können nur unter bestimmten Voraussetzungen die entsprechende Wertung erhalten. Maßgebend für die Wertung sind die Höherpielregelungen des NBV.

Die Führung der Wertungslisten erfolgt im NBV-Portal des NBV und kann dort eingesehen werden.

17. Meldegelder

Die Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegelder. Sie sind vor Ort bei der Turnierleitung in bar, möglichst vereinsweise, zu entrichten. Deren Höhe, je Spieler und Disziplin, ist in der Ausschreibung aufzuführen.

Von den Meldegeldern ist ein, vom Präsidium festgelegter, prozentualer Anteil als Ausrichtungsgebühr an den BBV zu zahlen. Der Prozentsatz wird im Ausrichtervertrag aufgeführt. Die restlichen Meldegelder verbleiben beim Ausrichter.

18. Meldungen/Meldefristen

Die Meldungen sind vom Verein innerhalb der Meldefristen bei der vom Veranstalter genannten Meldeadresse abzugeben. Die Fristen und die Adresse sind in der Ausschreibung aufzuführen. Doppel- oder Mixedpaarungen verschiedener Vereine müssen von beiden Vereinen gemeldet werden, die damit ihr Einverständnis der Meldung erklären.

Mit der Meldungsabgabe erkennen der Spieler und der Verein die Ausschreibung und die Anordnungen des Turnierausschusses sowie der Turnierleitung an.

Für die Meldung sind die Formblätter des NBV zu verwenden und die darin geforderten Daten einzutragen.

Bis zu dem Donnerstag vor der Veranstaltung, spätestens 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.

Über die Zulassung der Spieler entscheidet der Turnierausschuss unter Mitwirkung des jeweiligen Referates. Die Zulassungskriterien hat das zuständige Referat aufzustellen. Die Nichtzulassung (Höchstzahlenüberschreitung, Teilnehmerkreiszugehörigkeit, usw.) ist den betroffenen Vereinen mitzuteilen.

19. Einordnung in den Turnierplan

Die zugelassenen Teilnehmer haben sich jeweils 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Disziplin beim Turnierausschuss zu melden. Die Anwesenheit kann auch durch andere Spieler verbindlich bestätigt werden. Es werden nur zugelassene und anwesende Spieler in die Turnierpläne eingetragen.

Bei Ranglistenturnieren erfolgen die Einordnungen und das Setzen durch den Turnierausschuss. Grundlage dafür ist die aktuelle Rang- beziehungsweise Wertungsliste. In begründeten Ausnahmefällen kann der Turnierausschuss, nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Referat, von der Rangliste abweichen.

20. Durchführung der Spiele

Ein Ranglistenturnier wird an einem Wochenende, Samstag und Sonntag, ausgetragen. Bei geringer Teilnehmerzahl kann der Turnierausschuss beschließen, das Turnier an einem Tag auszutragen. Der vorgesehene und geschätzte Zeitplan ist vorab in der Ausschreibung darzustellen. Vor Turnierbeginn ist der angepasste Zeitplan in der Halle an geeigneter Stelle auszuhängen. Gegebenenfalls, besonders bei sehr großen Zeitabweichungen oder Änderung der Spielreihenfolge, ist der Zeitplan während des Turniers anzupassen und soll erneut ausgehängt werden.

Gespielt werden die Ranglistenturniere in Anlehnung an die NBV-Turniere im doppelten K.-o.-System mit Trostrunde bis Platz 5 (siehe Anlage VII, Turnierpläne). Es

kann vom zuständigen Referat auch zugelassen und in der Ausschreibung dargestellt werden, dass bei einer Unterschreitung einer bestimmten Teilnehmerzahl entweder Gruppenspiele angesetzt oder die Teilnehmer in die nächst höhere Altersklasse bei diesem Turnier integriert werden.

Die Abwicklung der Spiele (Reihenfolge, Aufruf, Feldbelegung, Ergebniseintragung, Turnierplanübersicht) erfolgt durch die Turnierleitung. Dazu soll eine Turniersoftware, nach Möglichkeit „BTP“, verwendet werden, damit eine sinnvolle Datenübertragung möglich ist.

Nach Abschluss der Veranstaltung sind alle vollständig ausgefüllten Turnierpläne dem zuständigen Referat Spielbetrieb oder Jugend, nach Möglichkeit per Datei (mit der Software „BTP“ als Turnierdatei), zur Verfügung zu stellen.

21. Spielbälle

Die Ballmarke und –sorte bestimmt das Präsidium. Der Ausrichter hat die Bälle zum Verkauf bereitzuhalten. Der BBV wird dem Ausrichter auf Wunsch die Bälle in Kommission zur Verfügung stellen.

Die Kosten der Spielbälle tragen die Beteiligten des jeweiligen Spiels (Kostenteilung).

22. Nichtteilnahme

Nimmt ein Spieler, der ordnungsgemäß gemeldet und zugelassen wurde, an dem Turnier, auch entschuldigt, nicht teil, so ist in jedem Fall das Meldegeld an den Ausrichter zu zahlen.

Nimmt ein gemeldeter und zugelassener Spieler unentschuldigt an einem Ranglistenturnier nicht teil, muss der Verein des Spielers eine Ordnungsgebühr von 20 Euro an den BBV zahlen. Der Spieler ist bis zur Zahlung der Ordnungsgebühr für eine Teilnahme an Ranglistenturnieren oder Landesmeisterschaften gesperrt. Eine Absage vor der jeweiligen Turnierplan-Eintragung gilt als entschuldigte Nichtteilnahme. Sie sollte aber frühzeitig erfolgen, damit gegebenenfalls Spieler aus der Warteliste nachrücken können.

23. Spielbereitschaft

Ein Spieler, der fünf Minuten nach dem zweiten Spielaufruf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Turnierausschuss. Dabei sollen die Umstände, die zum Nichtantritt führten, ausgewogen bei der Entscheidungsfindung herangezogen werden.

24. Ausfall einzelner Doppelspieler

Vor dem jeweiligen Eintrag in die Turnierpläne können ausgefallene Doppel- beziehungsweise Mixedspieler durch gemeldete Spieler in der entsprechenden Disziplin ersetzt werden. Auch mit freigemeldete Spieler in der gemeldeten Disziplin. Ebenfalls vor Beginn der Eintragung kann aus zwei Doppeln, in denen jeweils ein Doppelspieler ausfällt, ein neues Doppel gebildet werden. Gleiches gilt analog für das Mixed.

25. Preise

Der Ausrichter soll Ehrenpreise/Urkunden, im Wert von ca. 25 % der Meldegelder, auf seine Kosten stellen.

26. Werbung

Die Werbung mit den Turnieren, insbesondere die gewerbliche Nutzung der Werbeflächen, bleibt dem BBV vorbehalten. Er überträgt diese Rechte ganz oder teilweise dem Ausrichter. Der Umfang der Übertragung wird in dem jeweiligen Ausrichtervertrag geregelt.

Die Werbung auf der Spielkleidung ist durch die SpO des DBV geregelt.

27. Bewirtung

Ob eine Cafeteria o. ä. angeboten wird, entscheidet der Ausrichter. Die Einnahmen dafür verbleiben beim Ausrichter. Alle hierfür entstehende Kosten (auch Pacht, Steuern, Versicherung usw.) und die allumfassende Verantwortung (z. B. Unfallversicherung) trägt der Ausrichter. Die notwendigen Genehmigungen hat der Ausrichter auf seine Kosten einzuholen.

28. Änderungen

Änderungen dieser Ranglisten-Richtlinien werden gemeinsam von den Referaten Spielbetrieb und Jugend, nach Anhörung des Präsidiums, beschlossen und veröffentlicht. Es ist mindestens einmal im Jahr vor Saisonbeginn zu prüfen, ob Änderungsbedarf besteht. Änderungen sollen rechtzeitig vor Saisonbeginn bekannt gegeben werden und sollen mindestens für eine Saison gelten.

Ist ein sofortiger Handlungsbedarf gegeben, so soll dies im angemessenen Rahmen erfolgen. Ziel muss es sein, gleiche Voraussetzungen für die gesamte Saison zu erhalten.

29. Inkrafttreten

Diese Ranglistenbestimmungen treten mit Beginn der Saison 2014/15 in Kraft.

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage III zur SPIELORDNUNG

Ausgabenzusammenstellung für die Ausrichtung von BBV-Veranstaltungen vom 9. September 2014

1. Ausschreibung zu Ausrichtungen von BBV-Veranstaltungen

(Referate Spielbetrieb und Jugend)

- 1.1 Vor Beginn der Saison ist eine Ausschreibung an alle Vereine und BKV zu senden, damit diese sich bewerben können für die Ausrichtung von folgenden Veranstaltungen:
 - a) Landes-Meisterschaften O19
 - b) Kreis-Meisterschaften U11, U13, U15, U17, U19 und U22 (nur Bremen)
 - c) Landes-Meisterschaften U11, U13, U15, U17, U19 und U22
 - d) C- (nur Bremen) sowie B-Ranglistenturniere O19 (2 x)
 - e) C-Ranglistenturniere U11, U13, U15, U17 (3 x)
 - f) B-Ranglistenturniere U11, U13, U15, U17 (3 x)
- 1.2 In der Ausschreibung zur Ausrichtung ist aufzulisten
 - a) Veranstaltung (Meisterschaft, Ranglistenturnier)
 - b) Teilnehmerkreis (Altersklassen, ggf. Erweiterung oder Einschränkungen)
 - c) Disziplinen (Einzel, Doppel, Mixed)
 - d) Termin der Veranstaltung (Datum und Uhrzeiten)
 - e) Hallenmindestvoraussetzungen (Hallenhöhe, Anzahl der Spielfelder)
 - f) Meldegebühren (Höhe, Erhebung durch den Ausrichter)
 - g) Meldegelder und Verteilung BBV/Ausrichter
 - h) Bewerbungsschluss
 - i) Bewerbungsadressat
- 1.3 Bekanntgabe der Vergabe-Entscheidung
 - a) Bewertungsauswertung und Vergabeentscheidung durch das jeweilige Referat
 - b) Vergabe-Ergebnis-Bekanntgabe durch das jeweilige Referat
 - c) Ausrichtervertragsabschluss durch das Präsidium

2. Vorbereitende Maßnahmen bis zur Ausschreibung der Veranstaltung

- 2.1 Mitteilung des Ausrichters an den Veranstalter (BBV) folgender Punkte
 - a) Hallenanschrift mit Angabe der Spielfelderanzahl
 - b) Turnierleitung mit namentlicher Nennung des Turnierleiters
 - c) Refereevorschlag
 - d) Besonderheiten (Imbissangebot, Rauchverbot usw.)
- 2.2 Benennung des Turnierausschusses durch den BBV

3. Ausschreibungsphase der BBV-Veranstaltungen

- 3.1 Herausgabe der Ausschreibung an die Vereine durch den Veranstalter (BBV)
- 3.2 Entgegennahme der Meldungen (BBV)
- 3.3 Übergabe der Meldelisten und ggf. der Turnierpläne an den Ausrichter
- 3.4 BBV stellt auf Wunsch dem Ausrichter die Bälle in Kommission zur Verfügung

4. Durchführung der Veranstaltungen (Ausrichteraufgaben)

- 4.1 Auf- und Abbau der Spielfelder, der Turnierleitungsanlage
- 4.2 Organisatorische Durchführung der Spiele
- 4.3 ausgefüllte Turnierpläne an den BBV übergeben (vorzugsweise Softwaredatei)
- 4.4 Meldegelder und Bälle (Verbrauch/Verkauf) mit dem BBV abrechnen

5. Nachbetrachtung/Auswertung der Veranstaltungen (Aufgaben des BBV)

- 5.1 Sportliche Auswertung der Veranstaltungen
- 5.2 Veröffentlichung und Weitergabe der Ergebnisse
- 5.3 Abrechnung der Veranstaltung sowie Erhebung der Ausrichtungsgebühren

Bremer Badminton-Verband e. V.
Anlage IV zur SPIELORDNUNG
 Musterausschreibungen
 zur Bewerbung um die Ausrichtung von BBV-Veranstaltungen
 vom 9. September 2014

AUSRICHTUNGEN von BBV-Veranstaltungen –Senioren–

Hiermit schreibt der BBV folgende Veranstaltungen zur Bewerbung um die Ausrichtung aus:

[Datum] [Victor-]Landesmeisterschaften, alle Disziplinen

[Datum] 1. [Victor-] B/C-RLT, [Einzel]

[Datum] 2. [Victor-] B/C-RLT, [Einzel]

Turnierbeginn: SA/SO jeweils 10:00 Uhr
 Die Halle muss SA/SO ab 9:00 Uhr bis 20:00 Uhr zur Verfügung stehen.
 Spielhalle: min. 7 m hoch; Anzahl der Standardspielfelder: empfohlen 6 oder mehr.
 Weniger als 6 Standardfelder nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Referats Spielbetrieb.
 Spielsysteme Landesmeisterschaften einfaches K.-o.-System, Platz 3 wird ausgespielt
 Ranglistenturniere Doppel-K.-o.-System, Trostrunde bis Platz 5 (Rangliste TR5)
 Spielbälle: vom BBV vorgeschriebener Ball
 (können vom BBV in Kommission zur Verfügung gestellt werden)
 Meldegebühren: je Teilnehmer und Disziplin [5,- Euro (RLT), 6,- Euro (LM)]
 Einzug der Meldegebühren **in bar vor Ort (durch den Ausrichter)**
 [0 %] der Meldegelder sind als Ausrichtungsgebühr an den BBV zu zahlen
 Preise: Ehrenpreise/Urkunden auf Kosten des Ausrichters (ca. [25 %] der Meldegelder)
 Turnierausschuss: Vorsitzender, Referee (beide vom BBV benannt) u. Turnierleiter (vom Ausrichter benannt)
 Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht für die Benennung des Referees.
 Die Kosten des Turnierausschusses trägt der Ausrichter.
 Turnierleitung: stellt der Ausrichter auf seine Kosten
 Mitteilung an BBV: Hallenanschrift, Turnierleitung, Besonderheiten (Imbissangebot, Rauchverbot usw.)

Die Bewerbungen zur Ausrichtung sind zu richten an das Referat Spielbetrieb bis zum [Datum].

Die für die Ausschreibung der Veranstaltung erforderlichen Mitteilungen (Hallenanschrift, Turnierleitung mit namentlicher Nennung des Turnierleiters, Referee-Vorschlag, Besonderheiten) sind spätestens drei Monate vor der Veranstaltung an das Referat Spielbetrieb zu senden.

Die Ausschreibung der Veranstaltung wird vom BBV herausgegeben. Die Melde-, Rang- und Setzlisten bekommt der Ausrichter vom BBV. Es muss die Turniersoftware „BTP“ verwendet werden.

Die Durchführung der Veranstaltung (auch die Gestellung der Halle) erfolgt durch den Ausrichter. Hierzu gehören: Auf- und Abbau der Spielfelder (einschl. Turnierleitungsanlage), die Hallenaufsicht, die organisatorische Durchführung und Überwachung der Spiele, die Rückgabe der ausgefüllten Turnierpläne (nach Möglichkeit als verwendbare Datei der Turniersoftware) an den BBV und die Abrechnung der Meldegelder und ggf. der Bälle (Verbrauch/Verkauf). Weitere Hilfsleistungen des BBV (z. B. Mitarbeit in der Turnierleitung) gehen zu Lasten des Ausrichters.

Der Ausrichtervertrag wird vom zuständigen Referent Spielbetrieb an den Ausrichter geschickt. Ein Exemplar verbleibt beim Ausrichter und ein Exemplar geht an den VP Finanzen/Recht des BBV.

Bremer Badminton-Verband e. V.
 Referat Spielbetrieb

AUSRICHTUNGEN von BBV-Veranstaltungen –Jugend–

Hiermit schreibt der BBV folgende Veranstaltungen zur Bewerbung um die Ausrichtung aus:

[Datum] [Victor-]Kreismeisterschaften, alle Disziplinen (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19, U22)

[Datum] [Victor-]Landesmeisterschaften, alle Disziplinen (Alterskl.: U11, U13, U15, U17, U19, U22)
Teilnehmerhöchstzahlen je Altersklasse 16 (Einzel) bzw. 12 (je im Doppel u. Mixed)

[Datum] 1. [Victor-]C-RLT, [Einzel] (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19)
Teilnehmerzahl wird je Alterskl. abhängig von der Gesamtmeldung evtl. auf 16 begrenzt

[Datum] 2. [Victor-]C-RLT, [Einzel] (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19)
Teilnehmerzahl wird je Alterskl. abhängig von der Gesamtmeldung evtl. auf 16 begrenzt

[Datum] 3. [Victor-]C-RLT, [Einzel] (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19)
Teilnehmerzahl wird je Alterskl. abhängig von der Gesamtmeldung evtl. auf 16 begrenzt

[Datum] 1. [Victor-]B-RLT, [Einzel] (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19)
Teilnehmerzahl je Altersklasse max. 16

[Datum] 2. [Victor-]B-RLT, [Einzel] (Altersklassen: U11, U13, U15, U17, U19)
Teilnehmerzahl je Altersklasse max. 16

Turnierbeginn: SA/SO jeweils 10:00 Uhr
Die Halle muss SA/SO ab 9:00 Uhr und sollte bis 22:00 Uhr (SA) bzw. bis 20:00 Uhr (SO) zur Verfügung stehen.

Spielhalle: min. 7 m hoch;
Empfohlene Anzahl der Standardspielfelder: 5 oder mehr (C-RLT), 6 oder mehr (KM/LM und B-RLT Einzel), 9 oder mehr (B-RLT Doppel/Mixed und A-RLT Einzel), 12 oder mehr (A-RLT Doppel/Mixed).
Bei weniger als die empfohlene Anzahl der Standardfelder nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Referats Jugend.
Die Spielfelder können auch in benachbarten Hallen liegen. Der Abstand zwischen den Hallen sollte 5 Kilometer nicht überschreiten.

Spielsysteme Kreis- und Landesmeisterschaften einfaches K.-o.-System, Platz 3 wird ausgespielt
Ranglistenturniere Doppel-K.-o.-System, Trostrunde bis Platz 5 (Rangliste TR5)

Spielbälle: vom BBV vorgeschriebener Ball
(können vom BBV in Kommission zur Verfügung gestellt werden)

Meldegebühren: je Teilnehmer und Disziplin
[KM und C-RLT: 4,- Euro,
LM: 5,- Euro, B-RLT: 5,- Euro (Einzel) bzw. 3,50 Euro (Doppel oder Mixed)]
Einzug der Meldegebühren **in bar vor Ort (durch den Ausrichter)**

Preise: Ehrenpreise/Urkunden auf Kosten des Ausrichters (ca. [25 %] der Meldegelder)

Turnierausschuss: Vorsitzender, Referee (beide vom BBV benannt) u. Turnierleiter (vom Ausrichter benannt)
Der Ausrichter hat ein Vorschlagsrecht für die Benennung des Referees. Die Kosten des Turnierausschusses trägt der Ausrichter.

Turnierleitung: stellt der Ausrichter auf seine Kosten

Mitteilung an BBV: Hallenanschrift, Turnierleitung, Besonderheiten (Imbissangebot, Rauchverbot usw.)

Die Bewerbungen zur Ausrichtung sind zu richten an das Referat Jugend bis zum [Datum].

Die für die Ausschreibung der Veranstaltung erforderlichen Mitteilungen (Hallenanschrift, Turnierleitung mit namentlicher Nennung des Turnierleiters, Referee-Vorschlag, Besonderheiten) sind spätestens drei Monate vor der Veranstaltung an das Referat Spielbetrieb zu senden.

Die Ausschreibung der Veranstaltung wird vom BBV herausgegeben. Die Melde-, Rang- und Setzlisten bekommt der Ausrichter vom BBV. Es muss die Turniersoftware „BTP“ verwendet werden.

Die Durchführung der Veranstaltung (auch die Gestellung der Halle) erfolgt durch den Ausrichter. Hierzu gehören: Auf- und Abbau der Spielfelder (einschl. Turnierleitungsanlage), die Hallenaufsicht, die organisatorische Durchführung und Überwachung der Spiele, die Rückgabe der ausgefüllten Turnierpläne (nach Möglichkeit als verwendbare Datei der Turniersoftware) an den BBV und die Abrechnung der Meldegelder und ggf. der Bälle (Verbrauch/Verkauf). Weitere Hilfsleistungen des BBV (z. B. Mitarbeit in der Turnierleitung) gehen zu Lasten des Ausrichters.

Der Ausrichtervertrag wird vom zuständigen Referent Jugend an den Ausrichter geschickt. Ein Exemplar verbleibt beim Ausrichter und ein Exemplar geht an den VP Finanzen/Recht des BBV.

Bremer Badminton-Verband e. V.
Anlage V zur SPIELORDNUNG
Ausrichter-Mustervertrag
vom 9. September 2014

Zwischen dem **Bremer Badminton-Verband e. V. (BBV)**, vertreten durch seinen Präsidenten und einen Vizepräsidenten, im Folgenden **Veranstalter** genannt und der/dem [**Verein**], vertreten durch Herrn/Frau [...], im Folgenden **Ausrichter** genannt wird zwecks Übernahme der Ausrichtung für die nachstehende Veranstaltung
Maßnahme: [...]
Austragungszeit: [...]
Austragungsort: [...]
dieser **Vertrag** geschlossen.

1. Der Veranstalter überträgt dem Ausrichter die Austragung der Veranstaltung. Der Ausrichter verpflichtet sich, die Veranstaltung zum o. g. Zeitpunkt gemäß diesem Vertrag und unter Beachtung der BBV-Spielordnung, einschließlich den dazugehörigen Anlagen, auszurichten.
2. Der Veranstalter benennt den Vorsitzenden des Turnierausschusses. Die Kosten des Turnierausschuss-Vorsitzenden trägt der Ausrichter.
3. Der Veranstalter benennt den Referee, der zum Turnierausschuss gehört. Der Ausrichter hat dazu ein Vorschlagsrecht. Die Kosten des Referees trägt der Ausrichter.
4. Der Ausrichter benennt die Mitglieder der Turnierleitung mit Angabe, wer als Turnierleiter fungiert. Die Kosten für die Turnierleitung übernimmt der Ausrichter. Die sportfachliche Aufsicht über die Turnierleitung obliegt dem Turnierausschuss.
5. Der Turnierausschuss setzt sich aus dem Turnierausschuss-Vorsitzendem, dem Referee und dem Turnierleiter zusammen. Der Turnierausschuss ist in sportfachlichen Fragen die erste Rechtsinstanz.
6. Der Turnierausschuss-Vorsitzende ist das Bindeglied zwischen dem Ausrichter und dem zuständigen Referat [...] des Veranstalters. Der Veranstalter ist verantwortlich für die Ausschreibung und Entgegennahme der Meldungen.
7. Der Turnierausschuss prüft die Zulassung der Meldungen, erstellt die Setzliste und führt zum angesetzten Zeitpunkt die öffentliche Auslosung durch.
8. Das Meldegeld ist vom Ausrichter während der Veranstaltung einzuziehen. [0 %] des Meldegeldes erhält der Veranstalter, die restlichen Meldegelder verbleiben dem Ausrichter.
9. Die vom Veranstalter zu stellende Victor-Banner sind an geeigneter Stelle in der Halle anzubringen. Auch sind im Programmheft, auf einer Internetseite oder auf Werbeplakaten für diese Veranstaltung das Victor-Logo, nach den Vorgaben des Veranstalters, kostenfrei einzusetzen. Der Veranstalter überträgt weitere Werberechte und Werbemöglichkeiten dem Ausrichter. Der Ausrichter kann eine Cafeteria oder andere Verkaufsstände organisieren.

10. Der Ausrichter ist verpflichtet, den vom Veranstalter bestimmten Spielball in ausreichender Menge während der Veranstaltung zum Verkauf bereitzustellen. Der Veranstalter stellt auf Wunsch die Bälle in Kommission zur Verfügung.
11. Der Ausrichter trägt die Kosten für Ehrenpreise und Urkunden. Bis Platz [...] sind Urkunden und bis Platz [...] sind Ehrenpreise vorzusehen.
12. Notwendige Hallen-, Ausstattungs-, Geräte-, Verwaltungs- und Verbrauchskosten trägt der Ausrichter.
13. Über weitere durch den Veranstalter benötigte Räume oder Flächen für Lehrgänge o. ä. wird der Ausrichter rechtzeitig informiert. Der Ausrichter bemüht sich um die Bereitstellung.
14. Der Datenschutz ist zu beachten. Das gilt insbesondere für die personenbezogenen Daten der Spielerinnen und Spieler sowie der Vereinsvertreter (Geburtsdatum, E-Mail-Adressen).
15. Die Rechte an Filmaufnahmen sind vom Deutschen Badminton-Verband e. V. vermarktet. Falls das Recht für Aufnahmen, die veröffentlicht werden sollen, in Anspruch genommen wird, ist der Veranstalter rechtzeitig vor dem Turnier zu informieren.
16. Die Nutzung von GEMA-pflichtiger Musik als musikalische Umrahmung ist durch die Zahlung einer Vergütung des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) an die GEMA abgedeckt.
17. Die steuerrechtliche und gesundheitliche Verantwortung für das Turnier (Meldegeld, Cafeteria usw.) liegt beim Ausrichter.

Für den Veranstalter

Für den Ausrichter

(rechtsverbindliche Unterschriften)

(rechtsverbindliche Unterschriften)

Anhang zum Ausrichtervertrag

1. Mindestanzahl der Spielfelder

C-Ranglistenturniere: Ab 5 Spielfelder (Einzel)

B-Ranglistenturniere: Ab 6 Spielfelder (Einzel) und ab 9 Spielfelder (Doppel/Mixed)

A-Ranglistenturniere: Ab 9 Spielfelder (Einzel) und ab 12 Spielfelder (Doppel/Mixed)

Kreis-/Landesmeisterschaften U22: Ab 6 Spielfelder

- Der Ausrichter stellt eine Halle mit der genannten Anzahl an beispielbaren Feldern zur Verfügung. Nicht beispielbar sind Felder, die für die Turnierleitung oder zusätzliche Zuschauerplätze benötigt werden.
- Soll das Turnier auf weniger als den geforderten Spielfeldern durchgeführt werden, so ist dies nach gesondertem Beschluss des zuständigen Referats zulässig.
- Die Spielfelder können auch in benachbarten Hallen liegen. Der Abstand zwischen den Hallen sollte 5 Kilometer nicht überschreiten.

2. Gestaltung der Halle und Service

- Einsatz von Zähltafeln
- Plakat am Eingang; ggf. Ausschilderung des Weges zur Halle und Beschilderung in der Halle
- Sanitätsdienst oder Erste Hilfe (Erste-Hilfe-Koffer griffbereit) muss gewährleistet sein.
- genügend Abfallkörbe im Tribünenbereich
- Ersatzmaterial für die sanitären Anlagen
- Geräte, die in den Bereich der Spielfelder reichen, sind, soweit möglich, zu entfernen.
- Darstellung des aktuellen Turnierverlaufs entweder über Aushänge oder über einen PC mit der entsprechenden Unterstützung durch die Turniersoftware „BTP“.

3. Finanzielle Regelung

Einnahmen des Ausrichters

- [100 %] des Meldegeldes
- Einnahmen der Cafeteria
- ggf. Einnahmen über Sponsoring und Stände

Ausgaben des Ausrichters

- Preise und Urkunden (siehe unten)
- Kosten für Turnierausschuss und Turnierleitung (auch Kopien, Verbrauchsmaterial Computer, Schiedsrichterzettel)
- Kosten für die Cafeteria
- Computerausstattung, Exemplar der Software „BTP“ (wird gestellt vom BBV)
- ggf. Hallenmiete, Klebeband
- ggf. Honorar des Physiotherapeuten o. Ä. (keine Forderung des BBV)
- ggf. Kosten für Referee und Schiedsrichter

4. Preise

- Ranglistenturniere
Mindestumfang Urkunden bis Platz 6 bzw. Pokale/Medaillen bis Platz 3
- Kreis-/Landesmeisterschaften
Mindestumfang Urkunden bis Platz 4 bzw. Pokale/Medaillen bis Platz 3
- [25 %] des Meldegeldes für Preise ausschütten, ggf. als Tombola

5. Daten des Ausrichters

Ansprechpartner des Vereins für dieses Turnier (falls Probleme/Fragen auftreten, ist diese Person erster Ansprechpartner)

Name: [...]

E-Mail: [...]

Telefon: [...]

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage VI zur SPIELORDNUNG

Musterausschreibungen

auf Grundlage der Turnierbestimmungen des DBV

vom 9. September 2014

Ausschreibung

[Victor]-Landesmeisterschaften [20../..]

Veranstalter	Bremer Badminton-Verband e. V.
Ausrichter	[Verein]
Austragungsort	[Sporthalle mit Anschrift und Anzahl der Spielfelder, ggf. Telefon]
Austragungszeit	Samstag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit]) Sonntag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit])
Disziplinen	Mixed [Datum, Uhrzeit] HE [Datum, Uhrzeit] DE [Datum, Uhrzeit] HD [Datum, Uhrzeit] DD [Datum, Uhrzeit] Die Zeiten sind Richtwerte. Der Zeitplan kann erst nach der Auslosung erstellt werden. Er kann während der Veranstaltungsdauer ggf. Änderungen unterworfen sein.
Teilnahmerecht	Alle Spieler(innen), die am Tag der Teilnahme im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BBV sind. Für die Wertungspunkte gelten die Richtlinien und Höherstspielregelungen des NBV. Jede(r) Spieler(in) darf in drei verschiedenen Disziplinen starten.
Meldungen	Nur über die Vereine auf dem Meldeformblatt per E-Mail mit den Angaben Vorname, Name, Disziplin. Im Doppel und Mixed sind die Paarungen zu nennen. Bei Zusammensetzungen von Paarungen verschiedener Vereinszugehörigkeiten müssen beide Vereine melden und erklären damit ihr Einverständnis der entsprechenden Meldung.
Abmeldungen	Bis DO, [Datum], 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.
Meldeadresse	[Name, E-Mail-Adresse]
Meldeschluss	[Wochentag, Datum]
Meldegebühr	[Betrag] je Spieler(in) und Disziplin Mit der Meldung wird die Meldegebühr fällig und verpflichtet zur Zahlung. Die Gebühren sind, vereinsweise, in bar vor Ort bei der Turnierleitung zu entrichten.
Setzliste	Der Turnierausschuss erstellt die Setzliste für die einzelnen Disziplinen nach der zum Meldeschluss gültigen Rangliste. Dabei erfolgt dies nach besten Wissen und Gewissen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keine(n) Teilnehmer(in), auch nicht für den/die Verteidiger(in) eines Titels.
Auslosung	[Wochentag, Datum, Uhrzeit] [Ort] Die Auslosung ist öffentlich.
Austragungsmodus	Einfaches K.-o.-System. Die Verlierer des Halbfinals spielen um Platz 3. Gruppenspiele bei weniger als sechs Meldungen.

Bälle	Ausschließlicher Spielball ist der [Victor Champion] .
Ballkosten	Die Teilnehmer(innen) haben die Bälle selbst zu stellen. Der Ausrichter hält Bälle zum rollenweisen Verkauf, nur gegen direkte Barzahlung ([Betrag] Euro je Rolle), bereit. Der Verlierer zahlt die ersten zwei Bälle, danach erfolgt Kostenteilung. In den Gruppenspielen Ballkostenteilung des jeweiligen Spiels.
Turnierausschuss	Vorsitzender [Vorname Name] Referee [Vorname Name] und dem Turnierleiter [Vorname Name]
Turnierleitung	stellt der Ausrichter
Preise/Urkunden	Für die Plätze 1 bis 3 Ehrenpreise bzw. Urkunden
Nichtteilnahme	Unentschuldigtes Fernbleiben wird durch den BBV mit einer Ordnungsgebühr von 20 Euro belegt. Der betroffene Verein hat die Ordnungsgebühren an den BBV zu zahlen. Der/die betroffene Spieler(in) ist bis zur Zahlung der Melde- und Ordnungsgebühren für Ranglistenturniere und Meisterschaften des BBV gesperrt.
Ausfall	Fallen vor Beginn der jeweiligen Doppeldisziplin (oder Mixed) von zwei Doppeln je ein(e) Spieler(in) aus, so kann von den beiden Verbliebenen ein neues Doppel gebildet werden. Die Einordnung in den Turnierplan auf einen der beiden Plätze durch Los erfolgt durch den Turnierausschuss.
Spielbereitschaft	Ein(e) Spieler(in), der/die fünf Minuten nach dem zweiten Spielaufwurf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Turnierausschuss.
Schiedsrichter	Jede(r) Teilnehmer(in) hat sich als Schiedsrichter(in) oder auch als Linienrichter(in) zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird der/die Verlierer(in) das nächste Spiel schiedsrichtern.
Sportkleidung	Badminton sportgerecht, Werbung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der DBV-SpO.
Meldung NDM	Nach den Vorgaben der Gruppe Nord gibt das zuständige Referat Leistungssport die Meldung zur NDM ab. Es beschließt die Meldeliste aufgrund der bei ihm eingegangenen Vereinsmeldungen bzw. Eintragungen.
Hinweise	Haftung für die abhanden gekommenen Gegenstände kann nicht übernommen werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. [ggf. Hinweis auf Cafeteria]
Sonstiges	Änderungen dieser Ausschreibung bleiben vorbehalten.

[\[Ort, Datum\]](#)

[\[Vorname Name\]](#)

Ausschreibung**[Victor]-Landesmeisterschaften [20../.] U11 bis U22**

Veranstalter	Bremer Badminton-Verband e. V.
Ausrichter	[Verein]
Austragungsort	[Sporthalle mit Anschrift und Anzahl der Spielfelder, ggf. Telefon]
Austragungszeit	Samstag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit]) Sonntag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit])
Disziplinen	Mixed [Datum, Uhrzeit] JE/HE [Datum, Uhrzeit] ME/DE [Datum, Uhrzeit] JD/HD [Datum, Uhrzeit] MD/DD [Datum, Uhrzeit] Die Zeiten sind Richtwerte. Der Zeitplan kann erst nach der Auslosung erstellt werden. Er kann während der Veranstaltungsdauer ggf. Änderungen unterworfen sein.
Altersklassen	U11 Jahrgang [...] und jünger U13 Jahrgang [...] und [...] U15 Jahrgang [...] und [...] U17 Jahrgang [...] und [...] U19 Jahrgang [...] und [...] U22 Jahrgang [...] und [...]
Teilnahmerecht	Alle Spieler(innen), die am Tag der Teilnahme im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BBV sind und der jeweiligen Altersklasse angehören. Meldungen in höheren Klassen sind möglich. Für die Wertungspunkte gelten die Richtlinien und Höher Spielregelungen des NBV. Jede(r) Spieler(in) darf in drei verschiedenen Disziplinen starten.
Teilnahmequoten	in jeder Altersklasse a) je 8 Einzel, 6 Doppel und 6 Mixed der aktuellen Landeswertungsliste b) je 4 Einzel, 2 Doppel und 2 Mixed, die das Referat Jugend benennt c) je 2 Einzel, 2 Doppel und 2 Mixed der Vereinsmeldungen aus Bremen d) je 2 Einzel, 2 Doppel und 2 Mixed der Vereinsmeldungen aus Bremerhaven Damit ergeben sich maximal jeweils 16 Einzel und 12 Doppel bzw. Mixed.
Meldungen	Nur über die Vereine auf dem Meldeformblatt per E-Mail mit den Angaben Vorname, Name, Disziplin mit Altersklasse. Im Doppel und Mixed sind die Paarungen zu nennen. Bei Zusammensetzungen von Paarungen verschiedener Vereinszugehörigkeiten müssen beide Vereine melden und erklären damit ihr Einverständnis der entsprechenden Meldung.
Abmeldungen	Bis DO, [Datum], 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.
Meldeadresse	[Name, E-Mail-Adresse]
Meldeschluss	[Wochentag, Datum]
Meldegebühr	[Betrag] je Spieler(in) und Disziplin Mit der Meldung wird die Meldegebühr fällig und verpflichtet zur Zahlung. Die Gebühren sind, vereinsweise, in bar vor Ort bei der Turnierleitung zu entrichten.
Setzliste	Der Turnierausschuss erstellt die Setzliste für die einzelnen Disziplinen nach der zum Meldeschluss gültigen Rangliste. Dabei erfolgt dies nach besten Wissen und Gewissen. Ein Rechtsanspruch, gesetzt zu werden, besteht für keine(n) Teilnehmer(in), auch nicht für den/die Verteidiger(in) eines Titels.
Auslosung	Ausgelost werden nur die Teilnehmer(innen), die zugelassen sind und sich bis zum Auslosungsbeginn der jeweiligen Disziplin beim Turnierausschuss angemeldet haben. Die Auslosung erfolgt 30 Minuten vor Beginn der jeweiligen Disziplin durch den Turnierausschuss. Die Auslosung ist öffentlich.

 Musterausschreibungen

Austragungsmodus	Einfaches K.-o.-System. Die Verlierer des Halbfinals spielen um Platz 3. Gruppenspiele bei weniger als sechs Meldungen.												
Vereinswertung	Jede/r teilnehmende Spieler/in bzw. Paarung bekommt für das Starten 1 Punkt. Dazu kommen dann die Platzierungspunkte. Bei Parungen aus unterschiedlichen Vereinen wird die Punktezahl halbiert. Die Vereinswertung wird nach folgendem Punktesystem ermittelt: <table> <tr> <td>Teilnahme</td> <td>1 Punkt</td> </tr> <tr> <td>Viertelfinale</td> <td>2 Punkte</td> </tr> <tr> <td>4. Platz</td> <td>4 Punkte</td> </tr> <tr> <td>3. Platz</td> <td>6 Punkte</td> </tr> <tr> <td>2. Platz</td> <td>10 Punkte</td> </tr> <tr> <td>1. Platz</td> <td>16 Punkte</td> </tr> </table> Ehrung für die drei besten Vereine. Der Sieger-Verein erhält einen Wanderpokal. Dieser muss gut gepflegt aufbewahrt werden und zur nächsten LM wieder mitgebracht werden.	Teilnahme	1 Punkt	Viertelfinale	2 Punkte	4. Platz	4 Punkte	3. Platz	6 Punkte	2. Platz	10 Punkte	1. Platz	16 Punkte
Teilnahme	1 Punkt												
Viertelfinale	2 Punkte												
4. Platz	4 Punkte												
3. Platz	6 Punkte												
2. Platz	10 Punkte												
1. Platz	16 Punkte												
Bälle	Ausschließlicher Spielball ist der [Victor Service] .												
Ballkosten	Die Teilnehmer(innen) haben die Bälle selbst zu stellen. Der Ausrichter hält Bälle zum rollenweisen Verkauf, nur gegen direkte Barzahlung ([Betrag] Euro je Rolle), bereit. Der Verlierer zahlt die ersten zwei Bälle, danach erfolgt Kostenteilung. In den Gruppenspielen Ballkostenteilung des jeweiligen Spiels.												
Turnierausschuss	Vorsitzender [Vorname Name] Referee [Vorname Name] und dem Turnierleiter [Vorname Name]												
Turnierleitung	stellt der Ausrichter												
Preise/Urkunden	Plätze 1 bis 4 Urkunden und Plätze 1 bis 3 Ehrenpreise												
Nichtteilnahme	Unentschuldigtes Fernbleiben wird durch den BBV mit einer Ordnungsgebühr von 20 Euro belegt. Der betroffene Verein hat die Ordnungsgebühren an den BBV zu zahlen. Der/die betroffene Spieler(in) ist bis zur Zahlung der Melde- und Ordnungsgebühren für Ranglistenturniere und Meisterschaften des BBV gesperrt.												
Betreuung	Für die Betreuung seiner Spieler(innen) hat der zugehörige Verein über die gesamte Veranstaltungsdauer eine volljährige Person zur Verfügung zu stellen, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat. Bei Missachtung erfolgt die Disqualifikation aller Spieler(innen) des betroffenen Vereins.												
Spielbereitschaft	Ein(e) Spieler(in), der/die fünf Minuten nach dem zweiten Spielaufwurf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Turnierausschuss.												
Schiedsrichter	Jede(r) Teilnehmer(in) hat sich als Schiedsrichter(in) oder auch als Linienrichter(in) zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird der/die Verlierer(in) das nächste Spiel schiedsrichtern.												
Sportkleidung	Badminton-sportgerecht, Werbung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der DBV-SpO.												
Meldung NDM	Nach den Vorgaben der Gruppe Nord gibt das zuständige Referat Leistungssport die Meldung zur NDM ab. Es beschließt die Meldeliste aufgrund der bei ihm eingegangenen Vereinsmeldungen.												
Hinweise	Haftung für die abhanden gekommenen Gegenstände kann nicht übernommen werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. [ggf. Hinweis auf Cafeteria]												
Sonstiges	Änderungen dieser Ausschreibung bleiben vorbehalten.												

[Ort, Datum]

[Vorname Name]

Ausschreibung**[Victor-][B oder/und C]-Ranglistenturnier [20../..] O19**

Veranstalter	Bremer Badminton-Verband e. V.
Ausrichter	[Verein]
Austragungsort	[Sporthalle mit Anschrift und Anzahl der Spielfelder, ggf. Telefon]
Austragungszeit	Samstag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit]) Sonntag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit])
Disziplinen	Mixed [Datum, Uhrzeit] HE [Datum, Uhrzeit] DE [Datum, Uhrzeit] HD [Datum, Uhrzeit] DD [Datum, Uhrzeit] Die Zeiten sind Richtwerte. Der Zeitplan kann erst nach der Auslosung erstellt werden. Er kann während der Veranstaltungsdauer ggf. Änderungen unterworfen sein.
Teilnahmerecht	Alle Spieler(innen), die am Tag der Teilnahme im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BBV oder des NBV sind und zur Altersklasse O19 gehören. Spieler(innen) der Altersklasse U19 oder jünger können melden, jedoch wird deren Bewertung ggf. eingeschränkt oder ohne Bewertung vorgenommen. Maßgebend sind die Höferspielregelungen des NBV. Jede(r) Spieler(in) darf in drei verschiedenen Disziplinen starten. [Bei C-RLT: Alle Spieler(innen) eines BBV/NBV angeschlossenen Vereins. Evtl. Begrenzung des Teilnahmefeldes auf 16 Spieler(innen) wird nach Eingang aller Meldungen entschieden.]
Meldungen	Nur über die Vereine auf dem Meldeformblatt per E-Mail mit den Angaben Vorname, Name, Disziplin. Im Doppel und Mixed sind die Paarungen zu nennen. Bei Zusammensetzungen von Paarungen verschiedener Vereinszugehörigkeiten müssen beide Vereine melden und erklären damit ihr Einverständnis der entsprechenden Meldung.
Abmeldungen	Bis DO, [Datum], 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.
Meldeadresse	[Name, E-Mail-Adresse]
Meldeschluss	[Wochentag, Datum]
Meldegebühr	[Betrag] je Spieler(in) und Disziplin Mit der Meldung wird die Meldegebühr fällig und verpflichtet zur Zahlung. Die Gebühren sind, vereinsweise, in bar vor Ort bei der Turnierleitung zu entrichten.
Setzliste	Der Turnierausschuss erstellt die Setzliste für die einzelnen Disziplinen auf Grundlage der aktuellen Rangliste. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.
Auslosung	30 Minuten vor Startbeginn der jeweiligen Disziplin. Es werden nur zugelassene Spieler(innen) berücksichtigt, die sich bis dahin beim Turnierausschuss angemeldet haben.
Austragungsmodus	Doppeltes K.-o.-System, Trostrunde bis Platz 5. Alle Plätze werden ausgespielt. Gruppenspiel bei weniger als sechs Meldungen.
Bälle	Ausschließlicher Spielball ist der [Victor Champion].
Ballkosten	Die Teilnehmer(innen) haben die Bälle selbst zu stellen. Der Ausrichter hält Bälle zum rollenweisen Verkauf, nur gegen direkte Barzahlung ([Betrag] Euro je Rolle), bereit. Kostenteilung der Bälle zwischen den Beteiligten eines jeweiligen Spiels.
Turnierausschuss	Vorsitzender [Vorname Name] Referee [Vorname Name] und dem Turnierleiter [Vorname Name]
Turnierleitung	stellt der Ausrichter

Preise/Urkunden	Plätze 1 bis 3 Ehrenpreise bzw. Urkunden
Nichtteilnahme	Unentschuldigtes Fernbleiben wird durch den BBV mit einer Ordnungsgebühr von 20 Euro belegt. Der betroffene Verein hat die Ordnungsgebühren an den BBV zu zahlen. Der/die betroffene Spieler(in) ist bis zur Zahlung der Melde- und Ordnungsgebühren für Ranglistenturniere und Meisterschaften des BBV gesperrt.
Spielbereitschaft	Ein(e) Spieler(in), der/die fünf Minuten nach dem zweiten Spielauf Ruf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Turnierausschuss.
Schiedsrichter	Jede(r) Teilnehmer(in) hat sich als Schiedsrichter(in) oder auch als Linienrichter(in) zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird der/die Verlierer(in) das nächste Spiel schiedsrichtern.
Sportkleidung	Badmintonsportherecht, Werbung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der DBV-SpO.
Hinweise	Haftung für die abhanden gekommenen Gegenstände kann nicht übernommen werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. [ggf. Hinweis auf Cafeteria]
Sonstiges	Änderungen dieser Ausschreibung bleiben vorbehalten.

[\[Ort, Datum\]](#)

[\[Vorname Name\]](#)

Ausschreibung**[Victor-][B] [C]-[Einzel/Doppel]-Ranglistenturnier [20../..] U11 bis U22**

Veranstalter	Bremer Badminton-Verband e. V.
Ausrichter	[Verein]
Austragungsort	[Sporthalle mit Anschrift und Anzahl der Spielfelder, ggf. Telefon]
Austragungszeit	Samstag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit]) Sonntag, [Datum, Uhrzeit] (Einlass: [Uhrzeit])
Disziplinen	Mixed [Klassen] [Datum, Uhrzeit] JE/HE [Klassen] [Datum, Uhrzeit] ME/DE [Klassen] [Datum, Uhrzeit] JD/HD [Klassen] [Datum, Uhrzeit] MD/DD [Klassen] [Datum, Uhrzeit] Die Zeiten sind Richtwerte. Der Zeitplan kann erst nach der Auslosung erstellt werden. Er kann während der Veranstaltungsdauer ggf. Änderungen unterworfen sein.
Altersklassen	U11 Jahrgang [...] und jünger U13 Jahrgang [...] und [...] U15 Jahrgang [...] und [...] U17 Jahrgang [...] und [...] U19 Jahrgang [...] und [...] U22 Jahrgang [...] und [...]
Teilnahmerecht	Alle Spieler(innen), die am Tag der Teilnahme im Besitz einer gültigen Spielberechtigung des BBV oder des NBV sind und der jeweiligen Altersklasse angehören. Meldungen in höheren Klassen sind möglich, jedoch wird deren Bewertung ggf. eingeschränkt oder ohne Bewertung vorgenommen. Maßgebend sind die Höferspielregelungen des NBV. Jede(r) Spieler(in) darf in drei verschiedenen Disziplinen starten. [Bei C-RLT: Alle Spieler(innen) eines BBV/NBV angeschlossenen Vereins. Evtl. Begrenzung des Teilnahmefeldes auf 16 Spieler(innen) wird nach Eingang aller Meldungen entschieden.]
Teilnahmequoten	[für B: In jeder Altersklasse je 16 [[Spieler(innen)]] [[Paare je Disziplin]] Gehen mehr Meldungen ein, so gilt die NBV/BBV-Rangliste, auch unter Berücksichtigung des Meldeingangs.] [für C: In jeder Altersklasse und Disziplin kann die Teilnehmerzahl auf 16 begrenzt werden. Bei einer Begrenzung gilt die NBV/BBV-Rangliste, auch unter Berücksichtigung des Meldeeingangs.]
Meldungen	Nur über die Vereine auf dem Meldeformblatt per E-Mail mit den Angaben Vorname, Name, Disziplin mit Altersklasse. [Im Doppel und Mixed sind die Paarungen zu nennen. Bei Zusammensetzungen von Paarungen verschiedener Vereinszugehörigkeiten müssen beide Vereine melden und erklären damit ihr Einverständnis der entsprechenden Meldung.]
Abmeldungen	Bis DO, [Datum], 20:00 Uhr, kann die Meldung zurückgezogen werden (Abmeldung). Bei späteren Abmeldungen wird die Meldegebühr auf jeden Fall fällig.
Meldeadresse	[Name, E-Mail-Adresse]
Meldeschluss	[Wochentag, Datum]
Meldegebühr	[Betrag] je Spieler(in) [und Disziplin] Mit der Meldung wird die Meldegebühr fällig und verpflichtet zur Zahlung. Die Gebühren sind, vereinsweise, in bar vor Ort bei der Turnierleitung zu entrichten.
Setzliste	Der Turnierausschuss erstellt die Setzliste für die einzelnen Disziplinen auf Grundlage der aktuellen Rangliste. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich.
Auslosung	30 Minuten vor Startbeginn der jeweiligen Disziplin. Es werden nur zugelassene Spieler(innen) berücksichtigt, die sich bis dahin beim Turnierausschuss angemeldet haben.

Austragungsmodus	Doppeltes K.-o.-System, Trostrunde bis Platz 5. Alle Plätze werden ausgespielt. Gruppenspiel bei weniger als sechs Meldungen.
Bälle	Ausschließlicher Spielball ist der [Victor Service] .
Ballkosten	Die Teilnehmer(innen) haben die Bälle selbst zu stellen. Der Ausrichter hält Bälle zum rollenweisen Verkauf, nur gegen direkte Barzahlung ([Betrag] Euro je Rolle), bereit. Kostenteilung der Bälle zwischen den Beteiligten eines jeweiligen Spiels.
Turnierausschuss	Vorsitzender [Vorname Name] Referee [Vorname Name] und dem Turnierleiter [Vorname Name]
Turnierleitung	stellt der Ausrichter
Preise/Urkunden	Plätze 1 bis 6 Urkunden, Plätze 1 bis 3: Ehrenpreise
Nichtteilnahme	Unentschuldigtes Fernbleiben wird durch den BBV mit einer Ordnungsgebühr von 20 Euro belegt. Der betroffene Verein hat die Ordnungsgebühren an den BBV zu zahlen. Der/die betroffene Spieler(in) ist bis zur Zahlung der Melde- und Ordnungsgebühren für Ranglistenturniere und Meisterschaften des BBV gesperrt.
Betreuung	Für die Betreuung seiner Spieler(innen) hat der zugehörige Verein über die gesamte Veranstaltungsdauer eine volljährige Person zur Verfügung zu stellen, die für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen hat. Bei Missachtung erfolgt die Disqualifikation aller Spieler(innen) des betroffenen Vereins.
Spielbereitschaft	Ein(e) Spieler(in), der/die fünf Minuten nach dem zweiten Spielaufwurf nicht spielbereit ist, kann von der weiteren Teilnahme in dieser Disziplin ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Turnierausschuss.
Schiedsrichter	Jede(r) Teilnehmer(in) hat sich als Schiedsrichter(in) oder auch als Linienrichter(in) zur Verfügung zu stellen. In der Regel wird der/die Verlierer(in) das nächste Spiel schiedsrichtern.
Sportkleidung	Badminton sportgerecht, Werbung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 der DBV-SpO.
Hinweise	Haftung für die abhanden gekommenen Gegenstände kann nicht übernommen werden. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten. [ggf. Hinweis auf Cafeteria]
Sonstiges	Änderungen dieser Ausschreibung bleiben vorbehalten.

[\[Ort, Datum\]](#)

[\[Vorname Name\]](#)

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage VII zur SPIELORDNUNG

Turnierpläne

vom 9. September 2014

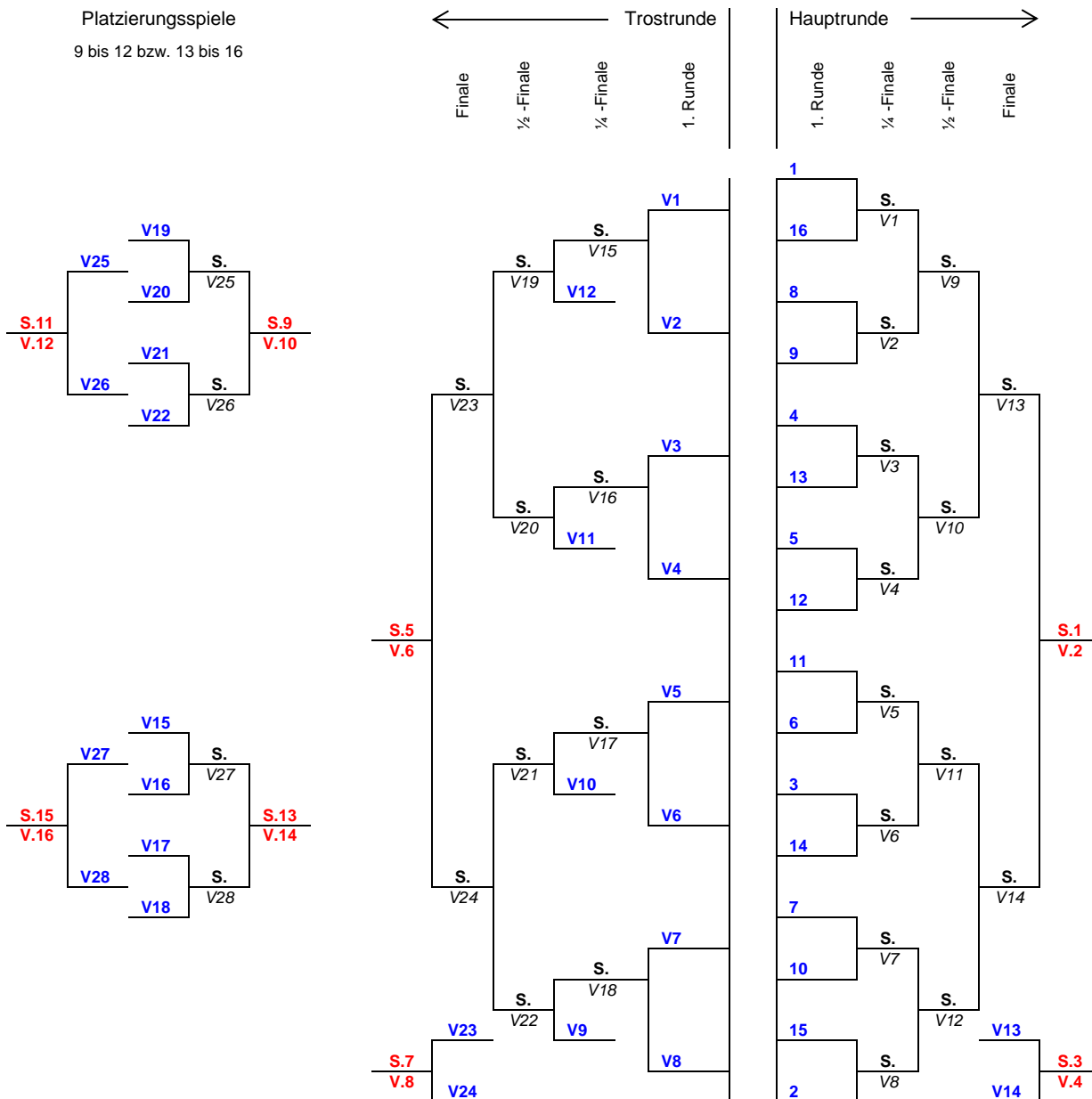
Erläuterungen zum Spielsystem Rangliste TR5

Gespielt wird im doppelten K.-o.-System mit einer Trostrunde bis Platz 5, alle Plätze werden ausgespielt.

Hauptrunde im einfachen K.-o.-System: Die *kursiv* dargestellten Verlierer V1 ... V12 wechseln zur Trostrunde auf die entsprechenden in **blau** gekennzeichneten Plätze **V1 ... V12**. Die Verlierer V13 und V14 des Halbfinals spielen um **Platz 3**. Der Verlierer des Finales belegt **Platz 2**, der Sieger **Platz1**.

Trostrunde: Der Sieger der Trostrunde belegt **Platz 5**, der Verlierer des Trostrundenfinals belegt **Platz 6**. Die Verlierer V23 und V24 des Trostrundenhalbfinales spielen um **Platz 7**.

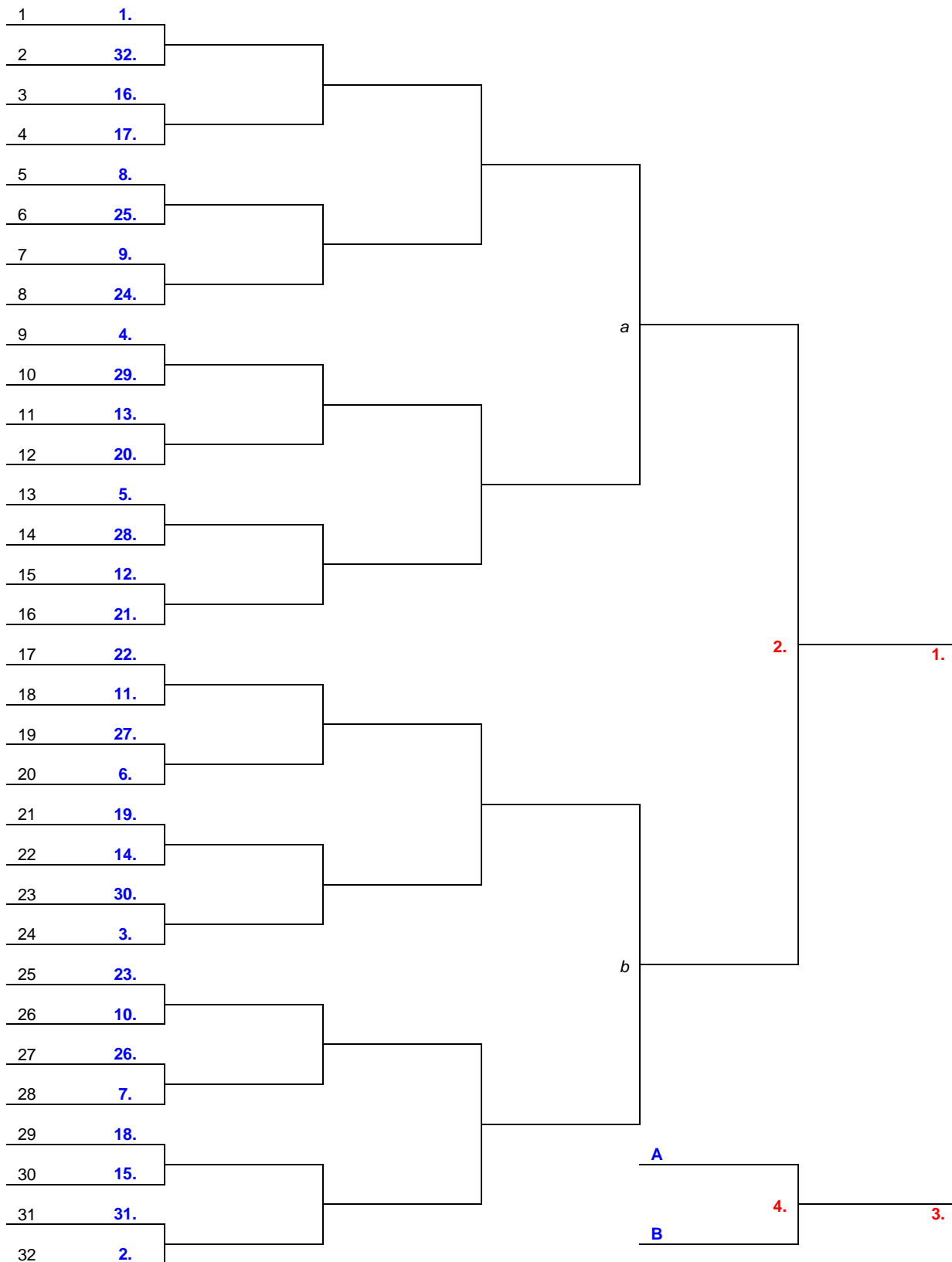
Die Verlierer V15 ... V18 der 1. Trostrunde spielen im K.-o.-System um die **Plätze 13 bis 16** und die Verlierer V19 ... V22 des Trostrundenviertelfinales spielen im K.-o.-System um die **Plätze 9 bis 12**.



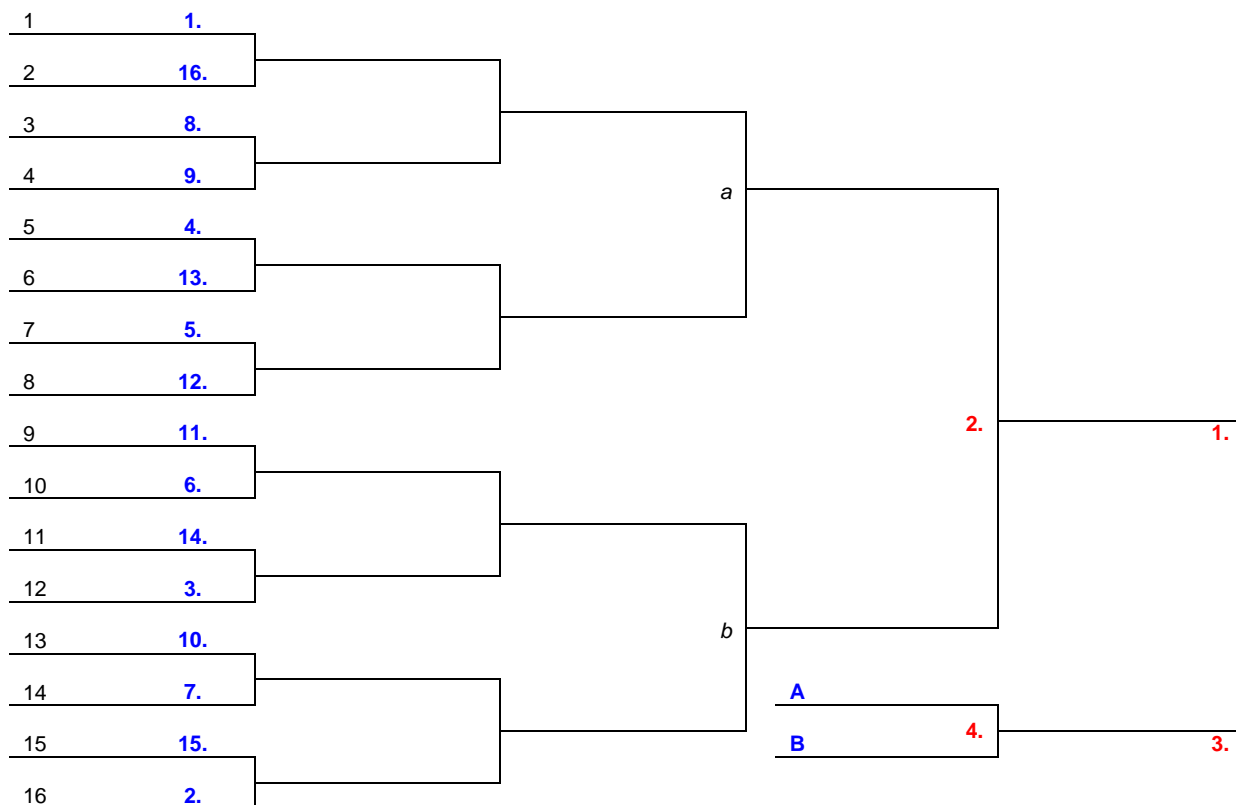
Gruppenspiele

6er-Gruppe	1. Runde	1 - 6	und	2 - 4	und	3 - 5
	2. Runde	1 - 4	und	2 - 5	und	3 - 6
	3. Runde	1 - 3	und	2 - 6	und	4 - 5
	4. Runde	1 - 5	und	2 - 3	und	4 - 6
	5. Runde	5 - 6	und	3 - 4	und	1 - 2
5er-Gruppe	1. Runde	1 - 5	und	2 - 4,	3 frei	
	2. Runde	3 - 5	und	1 - 4,	2 frei	
	3. Runde	2 - 5	und	1 - 3,	4 frei	
	4. Runde	4 - 5	und	2 - 3,	1 frei	
	5. Runde	3 - 4	und	1 - 2,	5 frei	
4er-Gruppe	1. Runde	1 - 4	und	2 - 3		
	2. Runde	1 - 3	und	2 - 4		
	3. Runde	1 - 2	und	3 - 4		
3er-Gruppe	1. Runde	1 - 3				
	2. Runde	2 - 3				
	3. Runde	1 - 2				

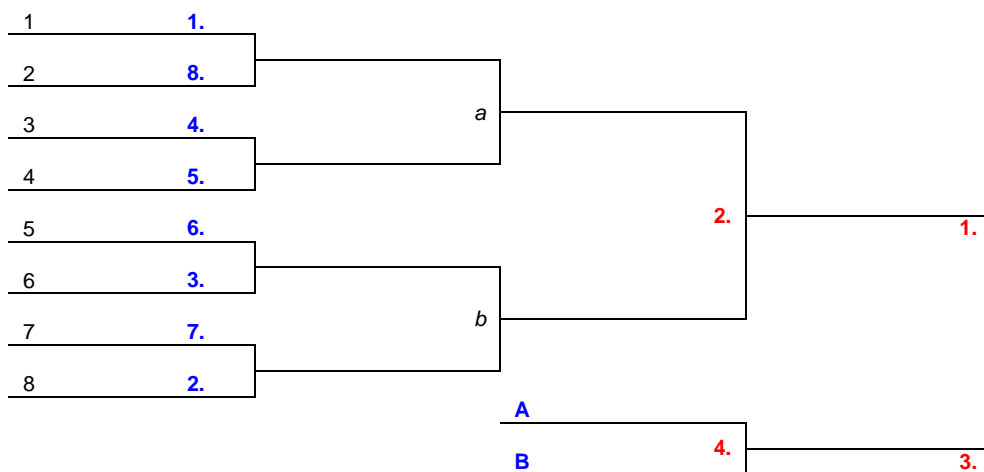
32er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3



16er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3



8er-Turnierplan einfaches K.-o.-System mit Spiel um Platz 3



Bremer Badminton-Verband e. V.

JUGENDORDNUNG

vom 4. Juli 2016

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Badmintonjugend des Bremer Badminton-Verbandes (BBV) sind alle Jugendlichen des BBV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

§ 2

Ziel der Jugendarbeit

Ziel der Jugendarbeit ist, die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Jugend zu fördern sowie den Gemeinschaftssinn zu pflegen.

§ 3

Organe

Organe der Badminton-Jugend im BBV sind:

1. die Jugendvollversammlung (JVV) und
2. das Referat Jugend.

§ 4

Jugendvollversammlung (JVV)

(1) ¹Es gibt ordentliche und außerordentliche JVV. ²Die JVV ist das oberste Organ der Badmintonjugend des BBV. ³Sie besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsvereine und dem Referat Jugend.

(2) ¹In der JVV hat jeder Mitgliedsverein eine Grundstimme. Zusätzlich erhält jeder Mitgliedsverein bei einer nachgewiesenen Jugendmitgliederzahl von je 35 eine weitere Stimme. ²Die Delegierten der Mitgliedsvereine haben sich durch eine entsprechende Vollmacht ihres Vereins auszuweisen.

(3) ¹Ein Delegierter hat eine Stimme seines Vereins. ²Personen in doppelter Funktion haben nur eine Stimme.

(4) Die Jugendwarte der Mitgliedsvereine sind ständige Mitglieder der JVV.

(5) Mitglieder des Referates Jugend haben je eine nicht übertragbare Stimme.

(6) ¹Die Ordentliche JVV findet einmal im Jahr vor dem Verbandstag des BBV statt. ²Sie wird acht Wochen vorher vom Referat Jugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. ³Auf Antrag von zwei Mitgliedsvereinen oder aufgrund eines Beschlusses des Referates Jugend muss eine außerordentliche JVV innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen stattfinden.

(7) Die JVV ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.

(8) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Aufgaben der JVV sind:

1. Die Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit im BBV.
2. Die Entgegennahme der Berichte des Referates Jugend.
3. Die Entlastung des Referates Jugend.
4. Die Wahl des Referenten Jugend.
5. Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ 6

Anträge

¹Anträge zur JVV können von den Organen der Badmintonjugend des BBV und den Mitgliedsvereinen eingebracht werden. ²Sie sind spätestens sechs Wochen vor der JVV dem Referat Jugend zuzuleiten und den Mitgliedsvereinen (mit entsprechender Weiterleitung an die Jugendwarte) nach dieser Frist innerhalb von drei Wochen bekannt zu geben. ³Später eingehende Anträge dürfen, so weit sie nicht Änderungs- oder Gegenanträge eines vorliegenden Antrages sind, nur als Dringlichkeitsantrag behandelt werden. ⁴Über die Zulassung entscheidet die JVV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7

Referat Jugend

(1) Das Referat Jugend besteht aus dem Referenten Jugend als Vorsitzendem und den Referatsbeisitzern.

(2) ¹Der Referent Jugend wird von der JVV in den Jahren mit gerader Endzahl für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. ²Die Beisitzer im Referat Jugend werden auf Vorschlag des Referenten Jugend durch das Präsidium berufen. ³Der gewählte Referent Jugend bedarf der Bestätigung vom nachfolgenden Verbandstag gem. § 29 Absatz 29.4 der Satzung.

(3) In das Referat Jugend ist jeder Verbandsangehörige des BBV ab einem Alter von 18 Jahren wählbar.

(4) ¹Das Referat Jugend erfüllt seine Aufgaben auf der Grundlage der Satzung und Ordnungen des BBV sowie der Beschlüsse der JVV. ²Das Referat Jugend ist für seine Beschlüsse der JVV und dem Präsidium gegenüber verantwortlich.

(5) ¹Die Sitzungen des Referates Jugend finden nach Bedarf statt. ²Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Referates Jugend ist vom Referenten Jugend eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

(6) Das Referat Jugend ist zuständig für:

1. Die Leitung aller Wettbewerbe auf BBV-Ebene im Jugend- und Schülerbereich.
2. Alle weiteren Jugendangelegenheiten des BBV auf

Landesebene.

3. Die Förderung des außerleistungssportlichen Jugendsports.

(7) ¹Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann das Referat Jugend mit Zustimmung des Präsidiums Unterausschüsse bilden. ²Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Referates Jugend.

§ 8

Wettkampfbestimmungen

(1) ¹Alle Spiele von Einzelspielern und Mannschaften der Badmintonjugend des BBV unterliegen den Bestimmungen der SpO, sofern nicht in der JO gesonderte Regelungen festgelegt sind und die Bestimmungen auf den Jugendbereich anwendbar sind. ²An die Stelle Referates Spielbetrieb tritt in Fragen der Badmintonjugend das Referat Jugend.

(2) ¹Die JVV kann, abweichend von § 13.2 SpO, Sonderregelungen für die Aufstellung von VRL beschließen und, abweichend von § 14.3 SpO sowie § 15 SpO, Sonderregelungen für die Durchführung von Mannschaftsspielen beschließen. ²Für die Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 9

Altersklassen

Für die Altersklasseneinteilung und für den Stichtag der Einstufung in die Altersklassen gilt § 10 SpO-DB des DBV in der jeweils gültigen Fassung.

Bemerkung:

In der zurzeit gültigen Fassung werden die Spieler in folgende Altersklassen eingeteilt:

1. U11 bis zum vollendeten 11. Lebensjahr
2. U13 bis zum vollendeten 13. Lebensjahr
3. U15 bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
4. U17 bis zum vollendeten 17. Lebensjahr
5. U19 bis zum vollendeten 19. Lebensjahr

Für alle offiziellen Turniere innerhalb des DBV gilt als Stichtag zur Einstufung in die Altersklasse der auf den Beginn der Spielsaison folgende 1. Januar.

Beispiel: Stichtag für die Saison 2010/11 der 1.1.2011

§ 10

Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19 (Genehmigung)

(1) Für die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb O19 des DBV und der Gruppe Nord gelten die jeweiligen Bestimmungen des DBV oder der Gruppe Nord.

(2) ¹Die Spielberechtigung von Jugendlichen im Spielbetrieb des BBV und der BKV regelt das Referat Jugend. ²Der Einsatz eines Jugendlichen ohne Genehmigung (Freigabe von Jugendlichen für Mannschaften O19) ist nicht zulässig. ³Anträge sind vom Mitgliedsverein des Jugendlichen bis zum 1. Juni für die kommende Spielsaison beim Referat Jugend einzureichen. ⁴Anträge zur Rückrunde müssen bis zum 1. November beim Referat Jugend eingereicht werden. ⁵Eine Genehmigung wird vom BBV, Referat Jugend,

erteilt, wenn die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt sind. ⁶Einer Antragstellung bedarf es nicht für Jugendliche des Jahrgangs U19, d. h. für Jugendliche, die nach Ablauf der Saison die Altersklasse U19 aus Altersgründen verlassen. ⁷Das Referat Jugend teilt der Passstelle des BBV die Freistellungen bis zum 15. Juni beziehungsweise bis zum 15. November mit, damit sie die entsprechende Eintragung (Freistellungsvermerk) im Spielerpass vornehmen kann. ⁸Ebenfalls bis zum 15. Juni beziehungsweise bis zum 15. November werden die betroffenen Vereine, durch das Referat Jugend, über die Erteilung beziehungsweise Ablehnung der Genehmigung unterrichtet.

(3) ¹Jugendliche müssen in den Fällen der Abs. 1 bis 2 in den jeweiligen Mannschaftsmeldungen entsprechend deutlich gekennzeichnet werden. ²Sie müssen Stammspieler einer Seniorenmannschaft sein.

(4) Im Falle von Abs. 2 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Der Jugendliche muss das 15. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme siehe Abs. 7).
2. Die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten muss bis zum 1. Juni vorliegen.
3. Ein ärztliches Attest muss bis zum 1. Juni vorliegen.
4. Grundsätzlich dürfen bis zu drei Jugendliche für den O19-Punktspielbetrieb des BBV oder des BKV freigeholt werden. Sollen weitere Jugendliche freigeholt werden, ist die Teilnahme von mindestens einer U15- oder U19-Mannschaft am U15- oder U19-Spielbetrieb des BBV oder des BKV zwingend erforderlich. Falls die letzte U15- oder O19-Mannschaft während der laufenden Saison zurückgezogen wird, erlöschen die über die drei Jugendlichen hinaus erteilten Freihilungen.
5. Das Referat Jugend muss darüber hinaus überzeugt sein, dass die Spielstärke des betreffenden Jugendlichen den Einsatz in einer Seniorenmannschaft rechtfertigt.
6. Nehmen freigestellte Jugendliche an Jugendmaßnahmen teil, stellt dieses keinen Grund für Spielverlegungen im Seniorenbereich dar.
7. ¹Es dürfen für den Verein pro Seniorenmannschaft maximal zwei Jugendliche für Seniorenmannschaften freigestellt werden (Gesamtanzahl). ²Wie viel Jugendliche in einer Seniorenmannschaft eingesetzt werden, ist unabhängig davon. ³Dies kann aber vom Referat Jugend begrenzt werden.
8. Das Referat Jugend kann den vorzeitigen Einsatz in einer Seniorenmannschaft von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

(5) Die Erteilung der Genehmigung nach Abs. 2 erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass der Jugendliche für Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Nord, des BBV oder des BKV (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV- oder BBV-Nominierung zu internationalen Turnieren und Länderspielen) vorrangig vor Mannschaftsspielen O19 von dem Verein freigegeben wird, es sei denn, das Referat Jugend hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.

(6) ¹An Tagen, an denen, in den Altersklassen U19, U17 oder U15, Ranglistenturniere, Meisterschaften oder, soweit der Verein des Spielers betroffen ist, Endrunden der Mannschaftsmeisterschaften des DBV, der

Gruppe Nord, des BBV, des BKV oder A-RLT des NBV durchgeführt werden, ist ein nach Absatz 2 freigegebener Spieler, soweit er sich für die Teilnahme qualifiziert hat, für den Einsatz in Mannschaften O19 gesperrt..

²Der Jugendliche gilt mit dem Eintritt des Ereignisses, das zum Widerruf der Genehmigung führt, als nicht spielberechtigt in Mannschaften O19.

(7) Ausnahmen vom Mindestalter (Absatz 4 i. V. m. Absatz 2, vollendetes 15. Lebensjahr) sind möglich, wenn der Landeshonorartrainer dem Antrag zustimmt und das Referat Jugend den Antrag abschließend genehmigt.

(8) Freigegebene Jugendliche können auch in Jugendmannschaften eingesetzt werden.

(9) Für DBV- oder BBV-Kaderathleten bestehen an Tagen, an denen Jugendmaßnahmen des DBV, der Gruppe Nord, des BBV oder des BKV (Ranglistenturniere, Einzelmeisterschaften, Mannschaftsmeisterschaften, offizielle DBV- oder BBV-Nominierung zu internationalen Turnieren und Länderspielen) durchgeführt werden, Spielverbot bei Turnieren der Altersklasse O19 in den BLV, Gruppen und des DBV, sofern die Kaderathleten für diese Maßnahmen vom BBV nominiert wurden, einen Ranglistenfreiplatz innehaben oder eine Landestrainerquote übertragen bekommen haben, es sei denn, das Referat Jugend hat im Rahmen einer Einzelfallentscheidung eine Ausnahme zugelassen.

§ 11 **Änderungen**

¹Änderungen der JO können von der ordentlichen JVV oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVV beschlossen werden. ²Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung des danach folgenden Verbandstages.

³Änderungen der JO können auch vom Verbandstag beschlossen werden, wenn nach § 21 der Satzung ein entsprechender Antrag zum Verbandstag eingereicht wurde.

Bremer Badminton-Verband e. V.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

vom 6. Juni 2009

§ 1 Referat Schiedsrichter

1.1 ¹Die Aufgaben des Referates Schiedsrichter werden durch die Schiedsrichterordnung und die Satzung des Bremer Badminton-Verbandes geregelt.

²Dazu gehören insbesondere die

- Schaffung von einheitlichen Aus- und Fortbildungsrichtlinien für Schiedsrichter und Schiedsrichter auf Kreisebene
- Registrierung von Schiedsrichtern und Schiedsrichtern auf Kreisebene
- Prüfung von Schiedsrichtern
- Einsetzung von Referees bzw. Schiedsrichtern auf Landesebene oder unter der Regie des BBV durchzuführende Veranstaltungen auf Kreisebene
- Erteilung und Verlängerung von Schiedsrichterlizenzen

1.2 ¹Der Vorsitzende des Referates Schiedsrichter ist der Referent Schiedsrichter. ²Der Referent Schiedsrichter und die Referatsbeisitzer bilden das Referat Schiedsrichter. ³Der Referent wird nach der Satzung gewählt und Referatsbeisitzer auf Vorschlag des Referenten vom Präsidium berufen.

1.3 Zur Förderung des Schiedsrichterwesens werden Versammlungen der Schiedsrichter vom Referenten Schiedsrichter einberufen.

§ 2 Grundkurs und Lehrgänge

2.1 ¹Für die Anwärter eines Grundkurses für Schiedsrichter auf Kreisebene sind ein- oder mehrtägige Lehrgänge auf Kreisebene anzubieten. ²Der Grundkurs beinhaltet eine Einweisung in die praktische Tätigkeit des Schiedsrichters am Spielfeld und schließt mit einer Prüfung ab.

2.2 ¹Für Schiedsrichteranwärter sind Lehrgänge auf Landesebene nach den DBV-Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter anzubieten. ²Die Teilnehmer des Schiedsrichter-Lehrganges auf Landesebene erhalten nach erfolgreicher Prüfung und abgelegtem Leistungsnachweis den Schiedsrichterausweis.

2.3 ¹Die Regelkunde wird durch eine schriftliche Prüfung erworben. ²Für die Schiedsrichterlizenz ist eine schriftliche, mündliche und praktische Prüfung nach den DBV-Vorschriften der Lehr- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter vorgeschrieben.

2.4 ¹Jeder geprüfte Schiedsrichter ist verpflichtet, mindestens vier Turniereinsätze innerhalb von zwei Jahren in seiner Schiedsrichter-Laufkarte nachzuweisen. ²Diese Einsätze müssen bei Turnieren mit Referee erbracht werden.

2.5 ¹Jeder Schiedsrichter oder Schiedsrichter auf Kreisebene ist verpflichtet, alle zwei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen. ²Dieser wird für Schiedsrichter mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen. ³Bei Nichtteilnahme am Fortbildungslehrgang wird der Schiedsrichterausweis ungültig; er ist dem Referenten Schiedsrichter unverzüglich zurückzugeben.

§ 3 BBV-Referee

3.1 Der BBV bildet, auf Grundlage der DBV-SRO, geprüfte BBV-Referees aus.

3.2 Der Aufgabenbereich eines Referees für Landesveranstaltungen ergibt sich aus der aktuellen Fassung der BBV-Ordnungen in Verbindung mit dem gültigen Regelwerk des DBV.

3.3 ¹Referees werden vom Referat Schiedsrichter im Bereich des BBV eingesetzt bei folgenden Veranstaltungen:

- a) Landesmeisterschaften
- b) A-Ranglistenturnier (Altersklassen U11 – U22)
- c) Norddeutschen Meisterschaften

²Der Ausrichter kann, frühzeitig und unverbindlich für das Referat Schiedsrichter, einen Referee vorschlagen. ³Die Kosten des Referees trägt der Ausrichter gemäß Finanzordnung, sie sind in bar zu erstatten.

3.4 Im Verhinderungsfall hat ein eingesetzter Referee sofort Nachricht an die einsetzende Stelle zu geben, um eine zügige Folgebesetzung zu ermöglichen.

3.5 Fehlt ein Referee schuldhaft, so wird eine Gebühr lt. Anlage I zur FO verhängt und eine Streichung aus der BBV-Referee-Liste erfolgen. Das Nähere regelt das Referat Schiedsrichter.

§ 4 Schiedsrichtereinsatz

4.1 ¹Jeder Schiedsrichter kann über seinen Verein vom Referenten Schiedsrichter als Schiedsrichter oder Referee eingesetzt werden. ²Im Verhinderungsfall hat der eingesetzte Schiedsrichter sofort Nachricht an das Referat Schiedsrichter zu geben. ³Bei einem Mannschaftswettkampf muss der Verein für einen Ersatzschiedsrichter sorgen.

4.2 Bei Nichtantreten eines Schiedsrichters ohne vorherige Entschuldigung wird der betreffende Verein mit einer Gebühr lt. Anlage I zur Finanzordnung des Bremer Badminton-Verbandes belastet und die Schiedsrichterlizenz des betreffenden Schiedsrichters ruht bis zu seinem Schiedsrichtereinsatz auf einem anderen BBV-Turnier.

4.3 ¹Eingesetzte Schiedsrichter, die zweimal schuldhaft fernbleiben, nicht termingerecht absagen

oder nicht termingerecht erscheinen, können von der Schiedsrichterliste gestrichen werden. ²In diesen Fällen wird der Schiedsrichterausweis unverzüglich eingezogen bzw. ist unverzüglich abzugeben.

4.4 ¹Jeder Spieler ist verpflichtet, das Amt des Schieds- oder Linienrichters zu übernehmen. ²Er kann für sich einen Ersatzmann stellen, der in der Lage sein muss, dieses Amt auszuüben.

4.5 Kein Verein und kein Spieler hat das Recht, einen bestimmten Schiedsrichter zu verlangen.

4.6 Ein Spieler, oder bei Mannschaftswettkämpfen der Mannschaftsführer, kann die Ablösung eines Schiedsrichters beim Referee beantragen, wenn dieser offensichtlich Fehlentscheidungen trifft, die Spielregeln falsch auslegt oder sie nicht in ausreichendem Maße beherrscht.

§ 5 Mannschaftswettkampf

5.1 Jeder Verein, der sich an den Mannschaftsmeisterschaften gemäß § 17a der Spielordnung des Deutschen Badminton-Verbandes beteiligt, muss

- auf Landesebene und höherer Ebene einen geprüften Schiedsrichter
- auf Kreisebene mindestens einen Schiedsrichter auf Kreisebene

pro gemeldete Seniorenmannschaft (O19) haben.

5.2 ¹Kann ein Verein nicht genügend geprüfte Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter auf Kreisebene melden, so hat er geeignete Mitglieder mit der Pflicht zur Teilnahme am nächsten Schiedsrichterlehrgang bzw. Grundkurs zu benennen. ²Der Verein hat für die fehlenden Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter auf Kreisebene eine Ordnungs- und Hinterlegungsgebühr zu entrichten, deren Höhe sich aus der Anlage I zur Finanzordnung des Bremer Badminton-Verbandes ergibt. ³Nach erfolgter Lehrgangsteilnahme und bestandener Prüfung wird die Hinterlegungsgebühr zurückgezahlt; andernfalls verfällt die Gebühr dem Bremer Badminton-Verband.

5.3 ¹Alle Meisterschaftsspiele müssen von einem Schiedsrichter mit Lizenz bzw. einem Schiedsrichter auf Kreisebene geleitet werden. ²Auf Landesebene ist mindestens die Schiedsrichterlizenz und auf Kreisebene der Schiedsrichter auf Kreisebene erforderlich. ³Der als Wettkampfleiter eingeteilte Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter auf Kreisebene ist für die ordnungsgemäße Spielfeldanlage, die Einhaltung der Spielregeln und (neben dem Mannschaftsführer) für die Prüfung der Spielberechtigung verantwortlich.

5.4 Wird vom Bremer Badminton-Verband ein Referee eingesetzt, so übernimmt dieser die vorgenannten Funktionen.

5.5 ¹Wird zum Mannschaftswettkampf kein Wettkampfleiter mit der erforderlichen Lizenz nach Abs. 5.3 eingesetzt, so wird der Verein der Heimmannschaft mit einer Versäumnisgebühr lt. Anlage I zur Finanzordnung des Bremer Badminton-Verbandes (Landesebene und Kreisebene für Veranstaltungen unter der Regie des BBV) bzw. der Badminton-Kreisverbände (Kreisebene) belastet, die innerhalb von sieben Tagen (Datum der Rechnung) zu zahlen ist. ²Wird nicht fristgerecht ge-

zahlt, gelten alle Spiele bis zur Zahlung der Versäumnisgebühr mit je 0:8, 0:16, 0:336 als verloren.

5.6 Bei Mannschaftswettkämpfen sind die Spiele je zur Hälfte (im Verhältnis 4:4) von beiden Mannschaften zu schiedsrichtern.

§ 6 Einzelmeisterschaften und Ranglisten

6.1 Bei Einzelmeisterschaften und Ranglisten muss der Referee mindestens über eine Schiedsrichterlizenz verfügen.

6.2 Für die Landesmeisterschaften sollte ein Referee mit einer Lizenz für höhere Aufgaben (DBV-Schiedsrichter) eingesetzt werden.

§ 7 Sonstiges

Im Übrigen gilt die Schiedsrichterordnung des Deutschen Badminton-Verbandes.

Bremer Badminton-Verband e. V.

RECHTSORDNUNG

vom 15. Juli 2006

Abschnitt A

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Recht und Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung

1.1 ¹Jeder Angehörige des Bremer Badminton-Verbandes (BBV) hat das Recht und die Pflicht, für Sauberkeit, Klarheit, Vertrauen und Recht im Verbandsleben zu sorgen. ²Er hat die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze des Sports zu beachten.

1.2 Die Verpflichtungen gelten insbesondere für die BBV-, BKV- und Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

§ 2

Aufgaben der sportlichen Rechtspflege

¹Streitigkeiten aus dem Sportverkehr werden geklärt und entschieden. ²Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen unsportlichen Verhaltens von Einzelmitgliedern, Vereinen oder BKV werden bestraft.

§ 3

Bestrafung

Es können bestraft werden:

- a) Einzelmitglieder
- b) Vereine sowie deren Organe
- c) BKV sowie deren Organe
- d) Organe des BBV

§ 4

Strafmaß

4.1 Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe (auch als Nebenstrafe) für Einzelmitglieder höchstens 50 Euro, im Übrigen höchstens 250 Euro
- d) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre, bei Doping-Verstößen Sperren auf Lebenszeit
- e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein BBV-, BKV- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
- f) Punkt-, Satz- und Spielabzüge nach Maßgabe der Spielordnung
- g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
- h) bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristeter oder dauernder Ausschluss

4.2 Für Geldstrafen, die gegen Einzelmitglieder verhängt werden, haftet ersatzweise der Verein des Bestraften, soweit er dessen Verhalten zu vertreten hat.

4.3 Unberührt bleibt das Recht der BKV und Vereine, Mitglieder mit dem Ausschluss zu bestrafen.

4.4 Mit einer Sperre oder einem Ausschluss ist automatisch auf Entzug der Spielberechtigung (Entzug des Spielerpasses) bzw. des Schiedsrichterausweises und des Trainerausweises zu erkennen.

4.5 Vergehen und Verstöße aus sportlichen Wettbewerben verjähren mit dem Ende der laufenden Saison mit Ablauf des 30. Juni (§ 7 Abs. 7.4 BBV-Spielordnung), andere Verstöße verjähren in einem Jahr.

4.6 Unbeschadet bleibt § 20 (Fristen).

§ 5

Vereinsstrafen

¹Vereinsstrafen sind zulässig. ²Sperren und Ausschlussstrafen sind dem BBV und dem zuständigen BKV zu melden und unterliegen auf Antrag des Bestraften der Nachprüfung durch die zuständigen Rechtsorgane des BBV.

§ 6

Verfahrensbeteiligte

6.1 ¹Ein Bestrafungsverfahren nach dieser Rechtsordnung darf nur von einem unmittelbar Betroffenen, einem BBV-Organ, einem BKV-Organ oder einem Verein eingeleitet werden. ²Der jeweilige Antragsteller hat die Tatsachen darzulegen und zu beweisen, die zu der Bestrafung führen soll.

6.2 ¹In allen gerichtlichen Verfahren kann der Vorsitzende des BBV-Verbandsgerichtes nichtbeteiligte Dritte beiladen, wenn berechtigte Interessen des Dritten durch das Verfahren unmittelbar berührt werden. ²Nach der Beiladung erlangt der Beigeladene die Stellung der Partei, wenn er binnen zwei Wochen nach der Mitteilung durch den Verbandsgerichtsvorsitzenden seinen Beitritt erklärt. ³Der Vorsitzende des Verbandsgerichtes kann die vorgenannte Frist kürzen. ⁴Das BBV-Präsidium kann jederzeit jedem Verfahren beitreten.

6.3 ¹In Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen des Referates Spielbetrieb, des Referates Jugend oder anderer spielleitender Stellen kann der Vorsitzende des BBV-Verbandsgerichtes die Referate oder Stellen, die die angefochtenen Entscheidungen getroffen haben, beiladen. ²In diesem Fall haben die Beigeladenen die Stellung von unmittelbaren Verfahrensbeteiligten, ohne dass es eines Beitritts bedarf.

§ 7

Rechtsorgane

7.1 Den Rechtsverkehr des BBV nehmen unabhängige Rechtsorgane wahr, deren Mitglieder nur den satzungsgemäßen Bestimmungen wie den geschriebe-

nen und ungeschriebenen sportlichen Gesetzen sowie ihrem Gewissen unterworfen sind.

7.2 Rechtsorgane sind:

- a) erstinstanzliche Entscheidungsorgane nach der Satzung und den Ordnungen des BBV oder der BKV
- b) das BBV-Verbandsgericht als höchste Rechtsinstanz

§ 8 BBV-Verbandsgericht

¹Als höchste Rechtsinstanz des BBV ist das Verbandsgericht des BBV tätig. ²Es ist in der Besetzung von drei Mitgliedern beschlussfähig. ³Die Mitglieder des Verbandsgerichtes werden durch den Verbandstag des BBV nach den Bestimmungen der BBV-Satzung gewählt.

§ 9 Zuständigkeit

Der Rechtsverkehr innerhalb des Landesverbandes ist, soweit er nicht dem Deutschen Badminton-Verband (DBV) vorbehalten wurde, Angelegenheit des BBV; der über die regionalen Grenzen hinausgehende Rechtsverkehr ist Angelegenheit des DBV.

§ 10 Zuständigkeit des BBV-Verbandsgerichts

Das Verbandsgericht des BBV ist zuständig:

10.1 ¹Als erste und einzige Instanz:

- a) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem BBV einerseits und seinen BKV oder seinen Vereinen andererseits
- b) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen BKV
- c) zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Vereinen
- d) zur Durchführung von Verfahren gegen BBV-Angehörige, soweit sich deren Vergehen auf ihre Tätigkeit in Organen des BBV oder der BKV beziehen, oder das BBV-Interesse unmittelbar betroffen ist
- e) zur Durchführung von Verfahren gegen Einzelmitglieder, Vereine oder BKV, soweit deren Vergehen in unmittelbarem Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten und Verfahren stehen, für die das Verbandsgericht des BBV zuständig ist und andere Rechtsorgane nicht schon in satzungsgemäßer Zuständigkeit entschieden haben. ²Tatbestände dieser Art können an Rechtsorgane des BBV oder der BKV zur Entscheidung abgegeben werden.
- f) zur Entscheidung über die Anfechtung von Beschlüssen oder von Wahlen des BBV-Verbandstages oder des Verbandstages eines BKV

10.2 Als Berufungsinstanz:

- a) gegen Rechtsentscheidungen der BBV-Referate oder der BKV-Ausschüsse
- b) gegen erstinstanzliche Urteile der Rechtsorgane des Landesverbandes, die gegen Präsidiumsmitglieder des BBV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen dem

BBV und einem BKV, dem BBV und einem Verein, zwischen zwei BKV oder zwei Vereinen erlassen wurden

- c) gegen erstinstanzliche Urteile der Rechtsorgane der BKV, die gegen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes der BKV in dieser Eigenschaft oder zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen einem BKV und einem Verein oder zwischen zwei Vereinen erlassen wurden
- d) gegen andere Urteile der Rechtsorgane des BBV oder eines BKV, die nach der Satzung Endurteile wären, soweit von den rechtsprechenden Organen die Urteile ausdrücklich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig erklärt sind.

10.3 ¹Als Beschwerdeinstanz:

gegen Beschlüsse, soweit diese im Sinne von Abs. 10.2 anstelle von Urteilen erlassen wurden. ²Auf derartige Beschwerden finden die Bestimmungen über die Berufung entsprechende Anwendung.

10.4 Soweit dies durch Sonderregelung bestimmt ist.

§ 11 Grundlagen der Entscheidung

Die Rechtsorgane entscheiden nach den Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regeln des BBV sowie der BKV.

§ 12 Verbindlichkeiten der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane des BBV und seiner BKV - unter Einschluss der unteren Instanzen - sind im gesamten BBV-Gebiet rechtsverbindlich.

§ 13 Ansprüche aus irrtümlichen Entscheidungen

¹Aus irrtümlichen Entscheidungen der Rechtsorgane entstehen im Allgemeinen für die hierdurch Betroffenen keine Ansprüche. ²Finanzielle Ersatzansprüche gegen die an Entscheidungen der Rechtsorgane beteiligten Personen können nur bei nachgewiesener Rechtsbeugung geltend gemacht werden.

§ 14 Vollstreckung der Entscheidungen

Entscheidungen der Rechtsorgane werden von den zuständigen Verwaltungsorganen vollstreckt.

§ 15 Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vor Anrufung eines staatlichen Gerichts muss der Sportgerichtsweg ausgeschöpft sein, sofern nicht ein Fall des § 28 gegeben ist.

Abschnitt B Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 16 Allgemeine Grundsätze

16.1 Für das Verfahren vor den Rechtsorganen gelten folgende Grundsätze:

- a) Verfahren werden vorbehaltlich des Absatzes 16.2 nur auf schriftlicher Grundlage rechtshängig
- b) Gebühren sind zu erheben
- c) Fristen müssen eingehalten werden
- d) in Verfahren von besonderer Bedeutung sind mündliche Verhandlungen abzuhalten, für Verfahren vor dem BBV-Verbandsgericht gilt § 21
- e) Mitglieder der Rechtsorgane, bei denen die Besorgnis der Befangenheit bestehen kann, haben als Richter auszuscheiden
- f) jeder Verfahrensbeteiligte darf sich nur durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene geschäftsfähige Person vertreten lassen
- g) ausreichende Verteidigungsmöglichkeit ist zu gewährleisten
- h) ehrenwörtliche Erklärungen und Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, sind als Beweismittel unzulässig; ausnahmsweise können Versicherungen, die eidesstattlichen Versicherungen entsprechen, zugelassen werden in Einstweiligen-Verfügungsverfahren (§ 24), in Verfahren auf vorläufige Einstellung der Vollstreckung (§ 23) sowie bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 20 Abs. 20.5)
- i) Akten vorheriger Instanzen sind beizuziehen
- j) Entscheidungen sind zu begründen
- k) Rechtsmittelbelehrungen sind zu erteilen
- l) in der Regel sind zwei Instanzen zu gewährleisten
- m) rechtskräftige abgeschlossene Verfahren sind bei Nachweis der Arglist oder satzungsgemäßer Gründe wieder aufzunehmen.

16.2 ¹Den Spielbetrieb betreffende erstinstanzliche Entscheidungen, die mit Rücksicht auf die Durch- und Fortführung sportlicher Veranstaltungen keinen Aufschub dulden, können von den Rechtsorganen nach mündlicher Anhörung des Betroffenen sofort mündlich getroffen und begründet werden. ²Der Betroffene kann bei der mündlichen Bekanntgabe der Entscheidungen verlangen, dass ihm innerhalb einer Woche die Entscheidungsgründe schriftlich zugestellt werden. ³Die Rechtsmittelfristen beginnen bei mündlichen Entscheidungen mit dem Zeitpunkt der Verkündung an zu laufen.

§ 17 Benachrichtigung

Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des BBV, Organe der BKV oder Vereine anhängig gemacht werden, sind die betreffenden Vorstände oder bei den Vereinen die dem BBV offiziell benannten Vereinsvertreter (in der Regel der Leiter der Badminton-Abteilung) durch das zuständige Rechtsorgan sofort zu benachrichtigen und zu den Verhandlungen zu laden.

§ 18 Erstinstanzliche Verfahren, Berufung

18.1 Das erstinstanzliche Verfahren bezweckt die Verfolgung und Klärung eines sportlichen Tatbestandes durch eine Entscheidung.

18.2 ¹Die Berufung bezweckt die Nachprüfung eines Urteils in sachlicher und rechtlicher Beziehung. ²Neue Beweismittel sind zulässig. ³Hat die Berufung aus Verfahrensgründen Erfolg, so kann der Streitfall an das untere Rechtsorgan zur nochmaligen Behandlung zurückverwiesen werden.

18.3 ¹Die Aufhebung oder Änderung einer den Spielbetrieb betreffenden Entscheidung kann nicht verlangt werden, wenn und soweit nach Erlass der angefochtenen Entscheidung der weitere Verlauf der sportlichen Veranstaltung und das übergeordnete Interesse der Teilnehmer der Veranstaltung einer Änderung oder Aufhebung der Entscheidung entgegenstehen. ²In solchen Fällen kann bei Weiterbestehen eines Rechtsschutzinteresses nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Entscheidung begehrt werden.

§ 19 Urteil, Beschluss, Verfügung

19.1 Bestrafungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten werden durch Urteil ausgesprochen.

19.2 Entscheidungen, die kein Urteil zum Gegenstand haben, werden durch Beschluss getroffen.

19.3 ¹Eine Verfügung ist eine Anordnung, die zur Durchführung des Rechtsverkehrs notwendig ist. ²Verfügungen werden vom Vorsitzenden des Rechtsorgans getroffen.

§ 20 Fristen

20.1 Das erstinstanzliche Verfahren ist innerhalb einer Woche nach Kenntnis eines Verfahrensgrundes durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) anhängig zu machen, spätestens jedoch drei Monate nach Entstehung des Grundes.

20.2 Die Berufung (§ 18 Abs. 18.2) ist innerhalb von einer Woche nach Verkündung, mangels Verkündung nach Zustellung der vorangegangenen Entscheidung durch begründeten Schriftsatz (in dreifacher Ausfertigung) einzulegen.

20.3 ¹Zur Einlegung der Berufung sind Parteien und Verfahrensbeteiligte berechtigt. Begründungen müssen innerhalb einer weiteren Frist von einer Woche in dreifacher Ausfertigung nachgeholt werden. ²Die Begründungsfrist kann notfalls auf Antrag vom Vorsitzenden der Rechtsorgane verlängert werden.

20.4 ¹Die Fristen werden nur gewahrt, wenn die Schriftsätze innerhalb der Fristen nachweislich an die Rechtsorgane abgesandt werden (Poststempel). ²Soweit die Schriftsätze an die Rechtsorgane des BBV gerichtet sind, werden die Fristen auch durch ihre Einreichung bei der BBV-Geschäftsstelle gewahrt.

20.5 War ein Verfahrensbeteiligter ohne Verschulden verhindert, eine Frist einzuhalten, so ist auf seinen Antrag, der innerhalb einer einwöchigen Frist seit Be-

hebung des Hindernisses gestellt werden muss, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Abschnitt C Besondere Vorschriften für das Verfahren vor dem BBV-Verbandsgericht

§ 21 Verfahren vor dem BBV-Verbandsgericht

Für das Verfahren vor dem Verbandsgericht gelten folgende Bestimmungen:

21.1 ¹Im Verfahren erster Instanz und in der Berufung kann das Gericht im schriftlichen Verfahren entscheiden, es sei denn, ein Verfahrensbeteiligter beantragt ausdrücklich eine mündliche Verhandlung. ²Bleiben die Parteien trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, wird nach Lage der Akten entschieden. ³Die Verkündung des Urteils ist eine Woche auszusetzen und erfolgt nicht, wenn innerhalb dieser Frist die ausbleibende Partei die Schuldlosigkeit an ihrem Ausbleiben nachweist und erneut mündliche Verhandlung beantragt. ⁴Über den Nachweis der Schuldlosigkeit entscheidet der Vorsitzende.

21.2 ¹Zur Vorbereitung einer Entscheidung kann der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verbandsgerichtes Beweisaufnahmen durchführen. ²Für die Beweisaufnahme gelten die Abs. 21.3, 21.4 und 21.6 entsprechend.

21.3 Ladungen sollen eine Woche vor der Verhandlung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden.

21.4 ¹Die Sitzungen des Verbandsgerichtes sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit beschränkt sich auf die Zuhörer, die dem BBV angehören. ³In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

21.5 ¹Ein Mitglied des Verbandsgerichtes wirkt in einem Verfahren nicht mit, wenn es an dem Verfahren unmittelbar beteiligt oder interessiert ist oder sich für befangen hält und das Verbandsgericht entsprechend beschließt. ²Bei einem derartigen Beschluss wirkt das betreffende Mitglied nicht mit. ³Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes tritt an seine Stelle der Stellvertreter bzw. wird ein vom Verbandstag gewählter Ersatzbeisitzer eingesetzt.

21.6 ¹Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. ²Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Verbandsgerichtes bekannt und stellt die Anwesenden fest. ³Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie aus dem Verhandlungsraum bis zu ihrer Vernehmung. ⁴Er hört anschließend die Parteien an und vernimmt die Zeugen.

⁵Die Beisitzer und Parteien können Fragen stellen, ebenso die Beigeladenen (§ 6). ⁶Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. ⁷Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. ⁸Das Protokoll muss die Rechtsinstanz, die Namen ihrer Mitglieder, der Parteien und Zeugen enthalten.

⁹Zeugenaussagen sollen nicht wörtlich, sondern nur in ihrem wesentlichen Inhalt festgehalten werden.

21.7 Die anschließende Urteilsberatung ist geheim und nur den Mitgliedern des Verbandsgerichtes vorbehalten.

21.8 ¹Das Urteil ist im Anschluss an die Urteilsberatung vom Vorsitzenden zu verkünden und kurz zu begründen. ²Außerdem wird es mit der Begründung zugestellt, sofern die Parteien hierauf nicht verzichten. ³Urteile von grundsätzlicher Bedeutung sollen innerhalb des Landesverbandes veröffentlicht werden.

⁴Die Urteile müssen enthalten:

- a) die förmliche Vermerke:
 1. Bezeichnung der Rechtsinstanz
 2. Zeit und Ort der Verhandlung
 3. den Verhandlungsgegenstand
 4. die Namen der Mitglieder der Rechtsinstanz
 5. die Parteien
 6. die Unterschrift des Vorsitzenden
 7. Verkündung des Urteils
- b) Entscheidung und Begründung
 1. den Urteilsspruch (Tenor)
 2. den Tatbestand
 3. die Entscheidungsgründe
 4. Entscheidung über die Kosten

21.9 Entscheidungen über Art und Weise des Verfahrens, die gemäß den Abs. 21.1, 21.4, 21.5 und 21.6 notwendig sind, werden durch Beschluss herbeigeführt.

21.10 ¹Wird ein eingeleitetes Verfahren infolge der Untätigkeit des Antragstellers nicht weiter betrieben, so kann der Vorsitzende ihn unter Fristsetzung zu weiterem Tätigwerden auffordern.

²Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat der Vorsitzende durch unanfechtbare Verfügung das Verfahren einzustellen und dem Antragsteller die Kosten aufzuerlegen.

³Betreibt eine Partei, der keine Frist gesetzt worden ist, ein Verfahren sechs Monate nicht, obwohl ihr mitgeteilt worden ist, dass das Verbandsgericht noch eine Äußerung erwartet, so ist das Verfahren durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden des Verbandsgerichtes einzustellen. ⁴Von einer Auferlegung der Kosten kann abgesehen werden.

§ 22 Ordnungsstrafengewalt

¹Zur Aufrechterhaltung der Ordnungen bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. ²Diese können in Geldstrafe bis zu 50 Euro, Verwarungen, Verweisen oder Ausschluss von dem schriftlichen Verfahren bzw. einer Verhandlung bestehen.

§ 23 Vollstreckbarkeit der Vorentscheidung

¹Die Einleitung eines Berufungsverfahrens hindert nicht die Vollstreckung der vorinstanzlichen Entscheidung. ²Die Vollstreckung kann jedoch in Ausnahmefällen auf Antrag des Betroffenen durch unanfechtbaren Beschluss des Vorsitzenden einstweilen eingestellt werden.

§ 24 Einstweilige Verfügung

¹Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandsgerichtes schriftlich begründete Einstweilige Verfügungen zu erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens oder der sportlichen Disziplin notwendig erscheint. ²Einstweilige Verfügungen können ohne mündliche Verhandlung ergehen. ³Gegen die stattgebende oder ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde zulässig, die innerhalb einer Woche eingelegt werden muss und die keine aufschiebende Wirkung hat. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das Verbandsgericht im ordentlichen Verfahren.

§ 25 Fristversäumnisse

¹Fristen sind einzuhalten. ²Ist Ausgangs- und Endpunkt einer Frist ein bestimmtes Ereignis, so zählt der Tag dieses Ereignisses mit. ³Fristversäumnisse im Sinne der §§ 20, 24 und 27 hat Zurückweisung der Anträge oder Rechtsmittel zur Folge. ⁴Unberührt hiervon bleibt die Berechtigung gemäß § 20 Abs. 20.5, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

§ 26 Rechtskraft

¹Die Entscheidungen des Verbandsgerichtes sind rechtskräftig und mit keinem Mittel mehr angreifbar, es sei denn, das Verbandsgericht hat das Urteil ausdrücklich wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für berufungsfähig beim DBV erklärt und das DBV-Verbandsgericht hat die grundsätzliche Bedeutung bejaht. ²Andere Anfechtungsgründe nach § 9 Nr. 2b oder 2c der Rechtsordnung des DBV bleiben hiervon unberührt.

§ 27 Wiederaufnahme des Verfahrens

27.1 Für Wiederaufnahmeverfahren gelten die §§ 579, 580 ZPO entsprechend.

27.2 ¹Die Wiederaufnahme erfolgt auf Antrag einer Partei oder eines Verfahrensbeteiligten. ²Über den Antrag entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss. ³Der Antrag kann nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes, höchstens jedoch sechs Monate nach Rechtskraft der betreffenden Entscheidung gestellt werden. ⁴Der Antrag ist kostenpflichtig.

§ 28 Zulassung des ordentlichen Rechtsweges

Über Anträge, einen sportlichen Streitfall, für den das Verbandsgericht zuständig ist, ausnahmsweise vor ein staatliches Gericht bringen zu dürfen, entscheidet das Verbandsgericht durch Beschluss.

§ 29 Kosten

29.1 ¹Wird ein Verfahren vor dem Verbandsgericht anhängig gemacht, so ist innerhalb der Fristen eine Gebühr lt. Anlage I zur BBV-Finanzordnung an den

BBV zu zahlen. ²Ist die Gebühr beim BBV nicht eingegangen, so ist der Antrag oder das Rechtsmittel durch unanfechtbare Verfügung des Vorsitzenden ohne Kostenfolge für den Antragsteller zurückzuweisen. ³Eine Verrechnung der Verfahrensgebühren mit anderen Forderungen ist ausgeschlossen.

29.2 ¹Die Kosten (Gebühren und Auslagen) eines Verfahrens trägt in der Regel die unterliegende Partei ganz bzw. teilweise. ²Bei der Kostenverteilung ist zu berücksichtigen, inwieweit eine Partei unterlegen ist und die Durchführung eines Verfahrens veranlasst hat.

29.3 Hat ein Beteiligter gemäß § 21 Abs. 21.1 eine mündliche Verhandlung beantragt, so können ihm die Kosten, die durch die mündliche Verhandlung entstehen, ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn der Vorsitzende des Verbandsgerichtes vor der Anberaumung des mündlichen Verhandlungstermins den Antragsteller darauf hingewiesen hat, dass ein mündlicher Verhandlungstermin von Amts wegen nicht anberaumt worden wäre, und das Verbandsgericht in der Entscheidung zu dem Ergebnis gelangt, dass die mündliche Verhandlung nicht erforderlich gewesen ist.

29.4 ¹Soweit die Kosten von den Parteien nicht zu tragen sind, trägt diese der BBV. ²Für die Kosten eines Einzelmitgliedes haftet der Verein oder Kreisfachverband, wenn er an dem Verfahren sachlich und rechtlich beteiligt ist. ³Nimmt der Antragsteller den Antrag oder das Rechtsmittel nach Einreichung bzw. Einlegung wieder zurück, so kann der Vorsitzende von einer Kostenbelastung des Antragstellers absehen, wenn sich das Verfahren noch in einem vorbereitenden Stadium befindet und die Auslagen des Gerichtes noch gering sind. ⁴Bei einer späteren Rücknahme eines Antrages oder Rechtsmittels nach einer abschließenden Beratung mit den Beisitzern entscheidet das Verbandsgericht, ob von einer Kostenbelastung abgesehen werden kann.

§ 30 Zeugengeld

30.1 Geladene Zeugen, Sachverständige und ein Vertreter der nicht unterlegenen Partei haben Anspruch auf Kostenerstattung von Reiseauslagen entsprechend § 6 der Finanzordnung des DBV.

30.2 Verdienstausfall wird nur bei Vorlage einer Ausfallbescheinigung des Arbeitgebers bis zum Höchstsatz von 10 Euro pro Tag vergütet.

Abschnitt D Schlussbestimmungen

§ 31 Vorranganspruch dieser Rechtsordnung

¹Soweit Satzungen oder satzungsmäßige Ordnungen und Bestimmungen des BBV und der BKV entgegenstehen, gelten sie insoweit als aufgehoben und sind entsprechend abzuändern.

²Soweit die Satzungen und satzungsgemäßen Ordnungen der BKV und der Vereine gemäß den Bestimmungen dieser Rechtsordnung ergänzungsbedürftig sind, sollen diese Ergänzungen vorgenommen werden.

Bremer Badminton-Verband e. V.

FINANZORDNUNG

vom 5. Juni 2010

§ 1 Kassenführung

1.1 Für die Finanz- und Kassenangelegenheiten ist der Vizepräsident Finanzen/Recht des Bremer Badminton-Verbandes zuständig.

1.2 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar jeden Jahres.

§ 2 Zeichnungsbefugnis

2.1 Unterschriftsberechtigt ist das Präsidium nach den Bestimmungen des § 24 der Satzung des Bremer Badminton-Verbandes.

2.2 ¹Einem Leiter der Geschäftsstelle kann vom Präsidium eine Zeichnungsbefugnis erteilt werden. ²Näheres regelt der mit ihm abzuschließende Dienst- oder Arbeitsvertrag.

§ 3 Rechnungswesen

3.1 Der Vizepräsident Finanzen/Recht legt vor dem ordentlichen Verbandstag Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres ab.

3.2 Er hat gleichzeitig eine Übersicht über den Stand des Vermögens am 31. Dezember des abgelaufenen Haushaltsjahres vorzulegen.

3.3 Er legt dem ordentlichen Verbandstag den Haushaltsplan für das laufende Haushaltsjahr zur Genehmigung vor.

3.4 Über die Höhe der Beiträge und Gebühren beschließt der Verbandstag.

§ 4 Abgaben und Gebühren

4.1 Außer den Beiträgen erhebt der Verband zusätzliche Abgaben (z. B. Startgelder) und Gebühren für besondere Tätigkeiten (Anlage I zur BBV-Finanzordnung).

4.2 ¹Alle Rechnungen des Bremer Badminton-Verbandes sind fristgerecht zu zahlen. ²Bei nicht fristgerechter Zahlung werden zusätzliche Kosten für Mahnungen und Abmahnungen nach der Anlage I dieser Finanzordnung in Rechnung gestellt. ³Darüber hinaus sind durch den Rechnungsempfänger die Zinsverluste des Bremer Badminton-Verbandes zu erstatten.

§ 5 Rechtsorgane und Mitgliedsaufnahme

5.1 Für die Inanspruchnahme der Rechtsorgane des Bremer Badminton-Verbandes im Verfahren erster Instanz und im Berufungsverfahren werden Gebühren nach Anlage I dieser Finanzordnung erhoben.

5.2 Für die Aufnahme eines Mitgliedes wird eine Gebühr nach Anlage I dieser Finanzordnung erhoben; sie ist mit dem Antrag auf Aufnahme fällig.

§ 6 Strafen und Ordnungsgebühren

¹Alle Geldstrafen und Ordnungsgebühren sind Abgaben an den Verband. ²Sie sind fällig, sobald die Strafverfügung bzw. Entscheidung rechtskräftig geworden ist. ³Der Vizepräsident Finanzen/Recht zieht die Abgaben ein.

§ 7 Ausgaben

¹Alle Organe des Bremer Badminton-Verbandes haben die Pflicht, bei allen Ausgaben äußerste Sparsamkeit walten zu lassen. ²Sie sind bei allen Ausgaben an den Ansatz im genehmigten Haushaltsplan gebunden.

§ 8 Sonstige Ausgaben

8.1 Bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist vorher die Entscheidung des Präsidiums einzuholen.

8.2 Derartige Abweichungen vom Haushaltsplan sind dem nächsten ordentlichen Verbandstag zu begründen.

§ 9 Erstattung von Reiseauslagen

9.1 Für die Mitglieder des Präsidiums, der Referate, der Rechnungsprüfer und des Verbandsgerichtes gilt § 5 der Finanzordnung des Deutschen Badminton-Verbandes.

9.2 Erstattungen für aktive Teilnehmer und Betreuer an norddeutschen und nationalen deutschen Meisterschaften (nicht Mannschaftsmeisterschaften) können im Rahmen des Haushaltsplanes und der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

§ 10 Erstattung sonstiger Auslagen

Die Erstattung anderer als den in § 9 genannten Auslagen bleibt dem Beschluss des Präsidiums vorbehalten.

§ 11 Rechnungsprüfer

11.1 ¹Die Rechnungsprüfer haben wenigstens einmal im Jahr die Kasse des Bremer Badminton-Verbandes einer Revision zu unterziehen und hierüber einen Prüfungsbericht zu erstellen. ²Die Rechnungsprüfung muss rechtzeitig vor dem Verbandstag stattfinden.

11.2 Die Rechnungsprüfer dürfen kein sonstiges Amt im Bremer Badminton-Verband bekleiden und sie sollen in Wirtschafts- und Buchprüfungsfragen erfahren sein.

§ 12 Verbandskonto

Verpflichtungen dem Bremer Badminton-Verband gegenüber sind grundsätzlich auf das Girokonto des Bremer Badminton-Verbandes einzuzahlen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über alle Angelegenheiten des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, die in dieser Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium des Bremer Badminton-Verbandes.

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage I zur FINANZORDNUNG

vom 18. Juli 2015

1. Aufnahme, Beiträge, Allgemeines

1.1	Einmalige Aufnahmegebühr für Mitgliedsvereine	153 Euro
1.2	Beiträge (Verbandsabgaben) p. a.	
1.2.1	Grundbeitrag je Verein	153 Euro
1.2.2	Pauschalbeitrag je gemeldeter O19-Mannschaft	124 Euro
1.2.3	Pauschalbeitrag je gemeldeter U19- bzw. U15-Mannschaft	41 Euro
Fälligkeiten:		
	Abschlag (60% der Beiträge des lfd. Jahres):	bis zum 10. Januar
	Restsumme:	bis zum 01. Juni
1.3	Nicht fristgerechte Zahlung von Rechnungen	
1.3.1	erste Mahnung	5 Euro
1.3.2	zweite Mahnung	8 Euro
1.3.3	Abmahnung	13 Euro
1.4	Antreten in nicht sportgerechter Spielkleidung (Abs. 3.4 der BBV-Spielordnung) je Spieler(in)	15 Euro
1.5	Nichtteilnahme am Verbandstag je Verein	51 Euro
1.6	Keine oder verspätete Abgabe von Angaben, die der BBV gem. § 10 der Satzung angefordert hat	50 Euro

2. Spielberechtigung

2.1	Erteilung oder Umschreibung einer Spielberechtigung	12 Euro
2.2	Verlängerung einer Spielberechtigung	6 Euro
2.3	Kein gültiger Spielberechtigungs-nachweis	
2.3.1	je Spielerpass	5 Euro
2.3.2.	Spielerpassliste	15 Euro
2.4	Einsatz eines Spielers	
2.4.1	ohne Spielberechtigung	26 Euro
2.4.2	mit Spielberechtigung, jedoch nicht in der Vereinsrangliste aufgeführt	10 Euro
2.4.3	Rückgabe der Spielberechtigung nicht fristgerecht dem BBV mitgeteilt	26 Euro

3. Mannschaftswettkämpfe

3.1	Meldegebühr für	
3.1.1	Seniorenmannschaften (O19)	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga	46 Euro
	b) Nachfolgeklassen	20 Euro
3.1.2	Jugend- und Schülermannschaften (U19, U15)	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga	20 Euro
	b) Nachfolgeklassen	8 Euro
3.2	Nicht fristgerecht eingesandte Vereinsrangliste	20 Euro

3.3	Verspätet oder nicht eingesandter Spielbericht	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga (O19, U19, U15)	20 Euro
	b) Nachfolgeklassen	15 Euro
3.4	Keine Ergebnismeldung an das Referat Medien	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga (O19, U19, U15)	20 Euro
	b) Nachfolgeklassen	15 Euro
3.5	Keine Nachmeldung der Ergebnismeldung	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga (O19, U19, U15)	10 Euro
	b) Nachfolgeklassen	5 Euro
3.6	Nichtantreten einer Mannschaft	
3.6.1	Seniorenmannschaften (O19)	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga	51 Euro
	b) Nachfolgeklassen	40 Euro
3.6.2	Jugend- und Schülermannschaften (U19, U15)	
	a) Weser-, Verbands- und Landesliga	51 Euro
	b) Nachfolgeklassen	20 Euro
3.7	Zurückziehung einer Mannschaft	51 Euro
3.8	Fälschung von Spielberichten	200 Euro

4. Meisterschaften / Turniere

4.1	Ausrichtungsgebühr (bei Ausrichtung durch die BKV oder Vereine des BBV): Anteilig von den fälligen Meldegebühren (Höhe wird im Rahmen der Ausschreibung zur Ausrichtung festgesetzt)	
4.2	Unentschuldigtes Fernbleiben eines Spielers	
	4.2.1 bei Meisterschaften	10 Euro
	4.2.2 bei Ranglistenturnieren	10 Euro

5. Schiedsrichter

5.1	Grundlehrgangsgebühren einschl. Prüfung	
	5.1.1 Schiedsrichtergrundlehrgang (Erwerb der Schiedsrichterlizenz)	26 Euro
	5.1.2 Schiedsrichtergrundkurs (Schiedsrichter auf Kreisebene)	15 Euro
	5.1.3 Fortbildungskurs (Schiedsrichter auf Kreisbene zum Schiedsrichter)	11,50 Euro
5.2	Leistungsprüfungsgebühren	10 Euro
5.3	Kein geprüfter Schiedsrichter bzw. Schiedsrichter auf Kreisebene je gemeldeter O19-Mannschaft (alle Spielklassen, Bund bis Kreis)	77 Euro
5.4	Hinterlegungsgebühr für jeden fehlenden Schiedsrichter oder Schiedsrichter auf Kreisebene nach Abs. 5.3	26 Euro
5.5	Referee (BMM) nicht anwesend	26 Euro
5.6	Nichterscheinen eines Schiedsrichters	26 Euro
5.7	Nichterscheinen eines Schiedsrichters oder Referee auf Turnieren (KM, LM, A-RLT, NDM)	26 Euro
5.8	Referee-Einsatz auf BBV- oder höheren Turnieren innerhalb des BBV	
	5.8.1 bis 30 km Anreise (einfache Fahrt vom Wohnort des Referees) pro Tag und Referee	15 Euro
	5.8.2 über 30 km Anreise (einfache Fahrt vom Wohnort des Referees) pro Tag und Referee ...	30 Euro

5.9	Schiedsrichter-/Referee-Einsatz bei Punktspielen in der Oberliga oder Regionalliga Nord	
5.9.1	bis 30 km Anreise (einfache Fahrt vom Wohnort des Schiedsrichters/Referees) pro Tag und Referee	15 Euro
5.9.2	über 30 km Anreise (einfache Fahrt vom Wohnort des Schiedsrichters/Referees) pro Tag und Referee	30 Euro

Anmerkung zu Nr. 5.8 und 5.9:

Diese Pauschalbeträge-Regelung ersetzt die Abrechnung gemäß § 9 der Finanzordnung.

Für die ggf. anfallende Versteuerung ist der Empfänger selbst verantwortlich.

6. Proteste, Berufungen

6.1	Protestgebühr	26 Euro
6.2	Berufungsgebühr	41 Euro
6.3	Wiederaufnahmeverfahren	51 Euro

Bremer Badminton-Verband e. V.

EHRENORDNUNG

vom 2. Juli 2005

§ 1 Allgemeines

Der Bremer Badminton-Verband ehrt Personen und Vereine, die sich um den Badmintonsport verdient gemacht haben.

§ 2 Auszeichnungen

Auszeichnungen sind:

1. Ehrenpräsident durch Ernennung
2. Ehrenmitglied durch Ernennung
3. Ehrennadel
4. Leistungsnadel
5. Ehrenpreise
6. Verbandsteller
7. Meisterschaftspreise

§ 3 Anträge

3.1 Anträge auf Ernennung oder Auszeichnung, die unter § 2 fallen, können von Mitgliedern und Organen des Bremer Badminton-Verbandes an das Präsidium gestellt werden.

3.2 Über die Verleihung entscheidet nach Prüfung das Präsidium.

§ 4 Ernennung

4.1 Zum Ehrenpräsidenten kann nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Präsidenten des Bremer Badminton-Verbandes mindestens 15 Jahre verdienstvoll geführt hat.

4.2 Zum Ehrenmitglied kann nur derjenige ernannt werden, der Inhaber der goldenen Ehrennadel des Bremer Badminton-Verbandes ist und sich um den Bremer Badminton-Verband im besonderen Maße verdient gemacht hat.

§ 5 Ehrennadel

5.1 Die Ehrennadel in Bronze kann für besondere Verdienste und Leistungen um den Badmintonsport verliehen werden.

5.2 ¹Die silberne Ehrennadel kann für langjährige, verdienstvolle, ehrenamtliche Tätigkeit im Bremer Badminton-Verband, im Badminton-Kreisverband oder einem Verein des Bremer Badminton-Verbandes verliehen werden. ²Die besondere verdienstvolle Arbeit in einem Führungsamt des Badmintonsportes auf regionaler oder überregionaler Ebene ist dieser Tätigkeit gleichzusetzen.

5.3 Die goldene Ehrennadel kann an Personen verliehen werden, die sich nach der Verleihung der

silbernen Ehrennadel weiterhin besondere Verdienste um den Badmintonsport, besonders um den Bremer Badminton-Verband, erworben haben.

§ 6 Leistungsnadel

Das Präsidium des Bremer Badminton-Verbandes verleiht an aktive Spieler in

a) Gold für den 1. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften

b) Silber für den 2. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften oder

für den 1. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften bzw. bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften oder

für die sechsfache Landesmeisterschaft in einer Disziplin

c) Bronze für den 3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften bzw. bei den Deutschen Mannschaftsmeisterschaften oder

für den 2. Platz bei den Norddeutschen Meisterschaften bzw. bei den Norddeutschen Mannschaftsmeisterschaften

§ 7 Ehrenpreise

Bei besonderen Anlässen ist das Präsidium des Bremer Badminton-Verbandes berechtigt, Ehrenpreise zu überreichen.

§ 8 Verbandsteller

8.1 Der Verbandsehrenteller des Bremer Badminton-Verbandes kann für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Badmintonsports an Vereine, an Mitarbeiter der Vereine sowie Mitarbeiter des Badminton-Kreisverbandes verliehen werden.

8.2 Der Verbandsehrenteller des Bremer Badminton-Verbandes kann bei besonderen Anlässen oder Verdiensten auch an Mitarbeiter des Deutschen Badminton-Verbandes oder der Gruppe Nord im Deutschen Badminton-Verband verliehen werden.

§ 9 Meisterschaftspreise

Meisterschaftspreise können an Vereine des Bremer Badminton-Verbandes verliehen werden, deren Mannschaften vom Bremer Badminton-Verband ausgeschriebene Meisterschaften erringen.

Bremer Badminton-Verband e. V.
Anlage I zur EHRENORDNUNG
Ehrungen bis 1980

a) Silberne Ehrennadel

Wohlgemuth Eric 1980

b) Goldene Ehrennadel

Bieber Detlef 1977

Bieber Helga 1977

Gatermann Ingrid 1972

Kattau Gerhard 1972

Kattau Günter 1976

Kollmann Karlhermann 1973

Krüger Helmut 1979

Mittler Günter 1972

Müller Johann 1975

Renzelmann Volker 1979

Bremer Badminton-Verband e. V.

Anlage II zur EHRENORDNUNG

Ehrungen seit 1981

Stand: 4. Juni 2016

1. Ernennungen

a) Ehrenpräsident

b) Ehrenmitglied

Kaspuhl Jens 2016

2. Ehrennadel

a) Bronzene Ehrennadel

Eickhorst Karl-Heinz 1990
 Gefken Michael 2006
 Graue Tammo 2009
 Holschen Uwe 1997
 Knobloch Manfred 1995

b) Silberne Ehrennadel

Bartling Heiko 2000
 Borrmann Antje 2000
 Dettmer Wolfgang 1989
 Gefken Michael 2014
 Grothe Gitta 1989
 Grothe Klaus 2006
 Helmdach Karlheinz 1983
 Holschen Uwe 2005
 Kargoscha Georg 2014
 Kaspuhl Jens 2009
 Knobloch Manfred 2007
 Lindhorst Wolfgang 2006
 Lucht Wilhelm 1983
 Martinez Miguel 2015
 Meier Heinz Dieter 2013
 Mojzis Günter 2010
 Neef Eberhard 1991
 Schikora Hans-Jürgen 1989
 Stephan Bernd 2012
 Tews Klaus 2014
 Titerle Peter-Uwe 1993
 von Lohmann Ralf 2008
 Welter Theodor 1990

c) Goldene Ehrennadel

Helmdach Karlheinz 2000
 Kaspuhl Jens 2016
 Lindhorst Wolfgang 2010
 Titerle Peter-Uwe 2004

3. Leistungsnadel

a) Bronzene Leistungsnadel

Albrecht Alexandra 1985
 Bartels Thomas 1999
 Bergmann Hildegard 1995
 Bischoff Tanja 2014
 Bojarra Wolfgang 1983
 Borrmann Antje 1993
 Breden Jan 1985
 Buchfeld Martin 1984
 Busch Jonathan 2015

Grolla Christian 1983
 Hackmann Maren 1991
 Karalus Susanne 1983
 Kargoscha Georg 2008
 Kern Torsten 2014
 Mehrstens Karen 1983
 Morsch Tanja 1999
 Ott Karl-Heinz 1999
 Pahlmeyer Uwe 2012
 Poppinga Silke 1985
 Preuß Ralph 2006
 Rohlfing Johan 2015
 Scheler Heike 2015
 Sebastian Markus 1984
 Seyffarth Torsten 1995
 Walter Nils 1983
 Windhorst Yannik 2013

b) Silberne Leistungsnadel

Albrecht Alexandra 1986
 Bischoff Tanja 2015
 Böhmer Eva 1986
 Breden Jan 1986
 Breden Tim 1986
 Fischbacher Martin 2007
 Gabriel Renate 1988
 Grothe Gitta 1988
 Grothe Klaus 1988
 Helmdach Jörg 1986
 Jaronski Andreas 1988
 Jedamski Gabriele 1988
 Karalus Susanne 1984
 Knobloch Hannelore 1981
 Kock Thorsten 1991
 Koopmann Renate 1993
 Krüger Elfriede 1981
 Küspert Stine 2014
 Küspert Thomas 2009
 Landwehr Sven 2009
 Lindhorst Wolfgang 2007
 Lips Jochen 1986
 Mehrstens Karen 1984
 Mohrmann Jörg 1989
 Motzkau Christiane 1991
 Nowak Markus 1986
 Poppinga Silke 1986
 Poste Detlef 1984
 Renzelmann Volker 1983
 Schledz Grete 1991
 Schumacher Hans 1988
 Tautz Michaela 1993
 Welter Hannelore 1988
 Welter Theodor 1988
 Wendzich Johann 1988
 Wilhelm Manuela 1984
 Wilkens Joachim 1984
 Windhorst Yannik 2014

c) Goldene Leistungsnadel

Bender Heidi	2003
Breden Tim	1989
Gabriel Renate	1993
Gatermann Ingrid	1988
Grothe Klaus	1995
Landwehr Sven	2013
Schledz Grete	1998
Schumacher Hans	1991

4. Verbandsteller